

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 277/2010/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 08.06.2010
Bearbeiter: Maren Jakobeit	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	24.06.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	01.07.2010	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2009 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Holm

Sachverhalt:

s. Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 v. 03.06.2010.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,

die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 3.956.706,51 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 2.139.931,32 € abschließt, fest.

Jakobeit, Maren

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 03.06.2010

Moorrege, 03.06.2010

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 für
die Gemeinde Holm
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Dietmar Voswinkel
2. Herr Carsten Hoffmann

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Maren Jakobeit

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

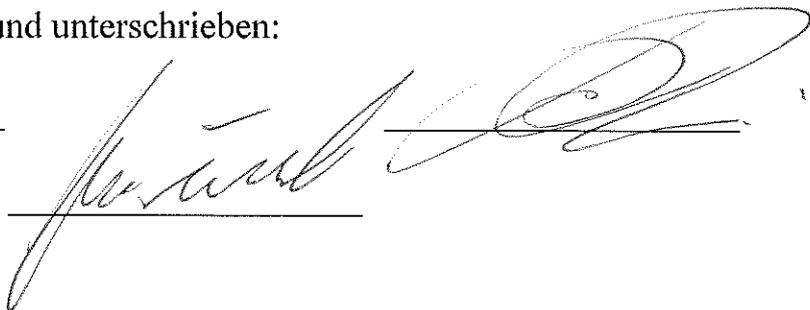
1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich ~~folgende~~ / keine Beanstandungen:

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	3.956.789,01	1.682.881,32	5.639.670,33
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		525.700,00	525.700,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		68.650,00	68.650,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	82,50	0,00	82,50
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	3.956.706,51	2.139.931,32	6.096.637,83
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 232.897,48 EUR	3.865.036,49	1.978.418,00	5.843.454,49
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	91.670,02	298.723,02	390.393,04
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	137.209,70	137.209,70
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	3.956.706,51	2.139.931,32	6.096.637,83
11	Unterschied Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./ bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 278/2010/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 14.06.2010
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	24.06.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	01.07.2010	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 10.06.2010 im Verwaltungshaushalt auf 5.138,42 € sowie im Vermögenshaushalt auf 13.622,17 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 5.138,42 € sowie im Vermögenshaushalt mit 13.622,17 € zu genehmigen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 10.06.2010)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand: 10.06.2010						
	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
Deckungskreis 5	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Haus der Gemeinde/Feuerwache	4.000,00	5.117,42	1.117,42	0,00	1.117,42	Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten sowie Baumpflegearbeiten hinter der Feuerwache
02000.652000	Gerichtskosten	1.000,00	2.509,00	1.509,00	0,00	1.509,00	Rechtsstreit zum Einheimischemodell
90000.831000	Finanzausgleichsumlage	50.000,00	52.512,00	2.512,00	0,00	2.512,00	endgültige Berechnung gemäß Finanzausgleich 2010
	Summe	55.000,00	60.138,42	5.138,42	0,00	5.138,42	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>5.138,42</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
70080.960000	Baukosten Erneuerung Regenwasserleitung Am Felde	6.053,03	19.675,20	13.622,17	0,00	13.622,17	Schlussrechnung für Tiefbauarbeiten und Ingenieurhonorar
	Summe	6.053,03	19.675,20	13.622,17	0,00	13.622,17	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>13.622,17</u>	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 279/2010/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 14.06.2010
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	24.06.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	01.07.2010	öffentlich

Information über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2010

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **1.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des I. Halbjahres 2009 belaufen sich auf 866,66 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das I. Halbjahr 2010 wird zur Kenntnis genommen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahre 2010

Information des Bürgermeisters
für das 1. Halbjahr 2010 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Holm

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertreter mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
	10.06.2010						
02000.652000	Porto, Telefongebühren	2.800,00	2.862,08	62,08	0,00	62,08	DSL-Verbindung des Gemeindebüros
70000.672010	Abwasserbeseitigung/Kostenanteil an die Gemeinde Appen	3.000,00	3.047,73	47,73	0,00	47,73	gestiegene Abwassermengen im Bereich Pinneberger Straße, die in das Abwassernetz Appen abgeleitet werden
79100.655000	Begleitkosten Aktivregion	2.100,00	2.156,85	56,85	0,00	56,85	Kostenabrechnung Regionalmanagement 2009
79110.987000	Investitionszuschuss für Leuchtturmprojekt Reetdachförderung	0,00	700,00	700,00	0,00	700,00	gemeindlicher Kofinanzierungsanteil für Leuchtturmprojekt Reetdachförderung
	Gesamt	7.900,00	8.766,66	866,66	0,00	866,66	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung =						866,66	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 273/2010/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 20.05.2010
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/461.5710

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	24.06.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	01.07.2010	öffentlich

Jahresrechnung 2009 Evangelischer Kindergarten Arche Noah

Sachverhalt:

Der evangelische Kindergarten Arche Noah hat die Jahresrechnung 2009 vorgelegt (Anlage). Gesamteinnahmen in Höhe von 231.176,96 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 212.758,72 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 18.418,24 Euro ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 21.04.2010 stichprobenartig überprüft und keine Beanstandungen festgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Überschuss wurde vom Kindergarten begründet.

In den Ausgaben für den pädagogischen Sachbedarf und in den Einnahmen des Kreiszuschusses sind die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben für die Einzelintegration enthalten. Die Ausgaben für die Erweiterung des Gruppenraumes und die Geschirrspülmaschine in Höhe von insgesamt 8.134 Euro wurden über die Haushaltsstelle Gebäude- und Grundstücksunterhaltung gedeckt. Der durchzubuchende Mietwert betrug 16.872 Euro.

Durch die Elternbeiträge sind 30,9 % der Kosten gedeckt.

Von Seiten der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass der Landeszuschuss für die Personalkosten gegenüber dem Vorjahr um 0,63 % verringert wurde. Die Kirchengemeinde erhält als Träger mit Steuereinnahmen jetzt lediglich einen Landeszuschuss von 17,92 % der Personalkosten.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 18.418,24 Euro wird mit der zweiten Rate des Zuschusses für 2010 verrechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2009 des evangelischen Kindergartens Holm anzuerkennen. Der Überschuss in Höhe von 18.418,24 Euro wird mit der zweiten Rate des Zuschusses für 2010 verrechnet

(Rißler)

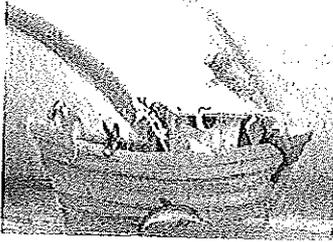
Anlagen:

Jahresrechnung 2009 und Prüfbericht

Ö 8 EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WEDEL

-Kirche am Roland-

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel
Küsterstr.4
22880 Wedel



Arche Noah
Ev.-Luth. Kindergarten
Schulstraße 7
25488 Holm
Telefon: 04103/ 81334
e-Mail: Archenoahkiga@freenet.de

Erläuterungen zur Jahresabschluss 2009

Der Jahresabschluss weist einen Überschuss von **18.318,21 €** aus,

hier einige Erläuterungen, damit sich die Zahlen erklären, bzw. relativieren:

- . es wurden mehr Kinder in die Arche aufgenommen, als bei Haushaltsentwurf vorgesehen,
- . mehr Kinder als vorher erwartet buchten den Früh- bzw. Mittagdienst,
- . der Kreis erstattete entsprechend der Meldung des Kindergartens die Kosten für das beitragsfreie Jahr. Zwei Eltern zahlten trotz regelmäßigen Informationen Seitens der Kindergartenleitung August bis Dezember 2009 weiterhin ihren Kindergartenbeitrag über Dauerauftrag. Der Kindergarten konnte diese Beträge erst 2010 zurückerstatten, da dem Kindergarten bis zu dem Zeitpunkt keine Informationen über die Bankverbindungen vorlagen.
- . im Haushaltsentwurf war der Kauf einer Geschirrspülmaschine, eines Kühlschranks, eines Dampfreinigers (zur Säuberung der Fallschutzplatten an der Hochebene/ des Essenerhitzers/ des Backofens etc.) und Neukauf eines Staubsaugers vorgesehen,
- . Herr Dencker organisierte Kauf/ Lieferung und Anschluss des neuen Geschirrspülers (darüber bin ich sehr dankbar) - die Rechnung ging nicht über den Haushalt der Arche Noah,
- . der Kühlschrank hält bisher noch,
- . auf die Rückmeldung Seitens Herrn Dencker zur Erlaubnis der Neuanschaffung der anderen Geräte warten wir noch.
- . Es wurden einige Reparaturen/ Instandhaltungsarbeiten über Herrn Dencker abgewickelt, auch diese Kosten flossen nicht über den Haushalt der Arche Noah,
- . die Gemeindeglieder kamen zum Garteneinsatz um Hecke und Büsche herunter zu schneiden, da dies nicht in den 3 Wochenstunden des Hausmeisters der Arche Noah möglich ist und die entsprechenden Geräte nicht vorhanden sind. Es gab sonst immer Mehrstunden des Hausmeisters zu finanzieren, hervorgerufen durch diese Garteneinsätze. Ich bedanke mich hier nochmals ausdrücklich für diese Unterstützung- und möchte auch an dieser Stelle noch einmal lobend den Einsatz von Herrn Ladiges würdigen, der jeden Winter dafür sorgt das das Team, die Kindergartenkinder und deren Eltern sicher in die Arche Noah gelangen und gegebenenfalls auch zwischendurch streut oder räumt.

1551 Ev. Kiga III Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik	Beschreibung	Jahresrech- nung	Wirtschafts- plan
Jahresrechnung 2009			
Ausgaben			
	Personalkosten:		
A	anerkanntes pädg. Personal	-151.690,32	-158.010,00
	94230 Vergütung einschl. AG.- Anteil	-149.639,09	-155.700,00
	94350 Beitr. gesetzl. Berufsgenossens.	-565,54	-600,00
	94900 Personalbezogener Sachaufwand	-185,69	-210,00
	94991 Schwerbehindertenabgabe	0,00	-200,00
	96922 MAV-Kosten Ersatz a. Kirchenkr.	-1.300,00	-1.300,00
A	Aushilfen	-3.106,53	-850,00
	94100 Aufw. für ehrenamtl. Tätigkeit	-985,13	0,00
	94500 Vertretungen und Aushilfen	-2.121,40	-850,00
A	Fortbildung / Fachberatung	-749,00	-1.655,00
	96390 Sonstiger Geschäftsaufwand	-700,00	-950,00
	96400 Aus-, Fort- u. Weiterbildung	-49,00	-455,00
	96401 Aus-, Fort- u. Weiterbildung	0,00	-250,00
A	Fortbildung / Fachberatung	-2.140,00	-2.140,00
	96929 Sonstige Ersatz a. Kirchenkreis	-2.140,00	-2.140,00
	1 Zwischensumme	-157.685,85	-162.655,00
B	Verwaltungskosten	-8.913,70	-10.660,00
	96920 Ersatz an Kirchenkreisl/KKVB	-4.305,00	-4.305,00
	96929 Sonstige Ersatz a. Kirchenkreisl	0,00	-1.455,00
	96941 Personalkst. Ers. an Wirt.-Plan	-4.608,70	-4.900,00
	99100 Zuführg. an RL, Fonds, Stiftungen	0,00	0,00
B	Gebäude-/Anlagen-/ und Inventarunterhaltung	-2.376,66	-7.720,00
	95120 Unterhalt der Gebäude	-1.036,97	-3.200,00
	95590 Inventar, Beschaff., Unterh., Sonst	-208,84	-620,00
	99400 Erwerb von Sachen	-1.132,85	-3.900,00
	Zwischensumme	-11.290,36	-18.380,00
	Bewirtschaftungskosten:		
C	Hausmeister	-3.236,23	-3.600,00
	94230 Vergütung einschl. AG.- Anteil	-3.236,23	-3.600,00
C	Versicherung, Miete	-994,60	-2.620,00
	95200 Bewirtsch. Grundst., Geb., Anlagen	0,00	-1.675,00
	95242 Müllentsorgung	-381,15	-300,00
	95250 Vers. Prämien f. Grundst. Gebäude	-520,00	-490,00
	96690 Sonstige Verbrauchsmittel	-113,45	-155,00

D5 Jahresrechnung KiGa Arche Noah - zum 31.12.09

Periode: 01.01.09..31.12.09

Alle Angaben in EUR

Mit Einzelkonten

18. März 2010

Seite 2

DH

1551 Ev. KiGa III Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik	Beschreibung	Jahresrech- nung	Wirtschafts- plan
C	Strom,Gas,Wasser	-5.515,06	-5.550,00
	95230 Wasser, Gas, Strom	0,00	0,00
	95231 Wasser/Slei	-179,55	-200,00
	95232 Gas	-4.817,04	-4.500,00
	95233 Strom	-518,47	-850,00
C	Reinigung	-13.516,65	-15.115,00
	94520 Vertretungskosten	-832,99	-765,00
	95220 Reinigung	-649,01	-700,00
	96750 Dienstleistungen Dritter	0,00	-450,00
	96911 Personalkost.Ersatz an KGM/KGV	-12.034,65	-13.200,00
C	Sonstiges		
	2 Zwischensumme	-23.262,54	-26.885,00
D	Geschäftsbedarf	-2.544,14	-2.590,00
	96100 Reisekosten	0,00	-30,00
	96200 Fernmeldeaufwand	-829,79	-850,00
	96310 Geschäftsbedarf	-796,18	-500,00
	96510 Fachbüch u Fachzeitschriften	-259,36	-350,00
	96660 Mittel für Gesundheitspflege	-253,21	-60,00
	96740 Mitgliedsbeiträge	-405,60	-800,00
D	pädag.Sachbedarf	-18.002,83	-5.470,00
	95540 Spielmaterial Beschaff.Unterh.	-1.354,91	-1.600,00
	95541 Spielgeräte Beschaff.,Unterh.	-773,39	-600,00
	X 96680 Lebensmittel	-143,71	-320,00
	X 96681 Lebensmittel	-3.192,07	-1.200,00
	X 96682 Getränke	-1.635,75	-1.200,00
	96750 Dienstleistungen Dritter Einzelintegration	-10.373,18	0,00
	96791 Ausflüge und Freizeiten	-529,82	-550,00
	3 Zwischensumme	-20.546,97	-8.060,00
GA	Gesamtausgaben	-212.785,72	-215.980,00
Einnahmen			
AA	Elternbeiträge	56.317,90	50.200,00
	X 81411 Elternbeiträge	52.338,10	56.800,00
	X 81430 Entgelt f.Verpflg./Unterkunft	3.136,00	1.200,00
	81791 Sonst.weit.Verw/Betr.Einn Getränkegeld	843,80	1.200,00
AA	Eigenanteil	3.840,00	3.840,00
	80420 Zweckgeb. Zuw. v. Kirchenkreis	3.840,00	3.840,00
AA	Landeszuschuss	24.927,34	29.125,00
	80520 Zuschuss v. Land	27.800,00	29.125,00
	98951 Periodenfr. Aufwendungen Land	-2.872,66	0,00
	Prok. Rückf. Landeszuschuss 2008		

Mit Einzelkonten

1551 Ev. Kiga III Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik	Beschreibung	Jahresrech- nung	Wirtschafts- plan
AA	Kreiszuschuss	22.467,74	1.125,00
	80530 Zuschuss v. Kreis/Gem.Verband	1.126,00	1.125,00
	80531 Zuschuss v. Kreis/Gem.Verband	12.450,15	0,00
	80553 Zuschuss v. sonst. öff.Bereich	10.564,09	0,00
	96703 Weiterer Verw./Betriebsaufwand	-1.672,60	0,00
AA	Kreiszuschuss-Sozialstaffel	6.191,00	6.180,00
	80555 Zuschuss v. sonst. öff.Bereich	6.191,00	6.180,00
AA	Stadtzuschuss-Sozialstaffel	0,00	0,00
	80545 Zuschuss v. komm. Gemeinde	0,00	0,00
AA	Stadtzuschuss-Betriebskosten	85.036,76	103.455,00
	80540 Zuschuss v. komm. Gemeinde	85.036,76	103.455,00
AA	Stadtzuschuss-Verwaltung	12.505,03	12.405,00
	80541 Zuschuss v. komm. Gemeinde	12.505,03	12.405,00
AA	sonstige Einnahmen	1.499,95	650,00
	80590 Zuschuss von Sonstigen	0,00	0,00
	81100 Erträge a.Geldverm.u.Beteilig.	601,61	650,00
	81790 Sonst.weit.Verw/Betr.Einn	692,53	0,00
	82210 Spenden	205,81	0,00
AA	sonstige Einnahmen-Periodenfremd	0,00	0,00
	82951 Periodenfremde Erträge Land	0,00	0,00
	82952 Periodenfremde Erträge Kreis	0,00	0,00
GE	Gesamteinnahmen	212.785,72	215.980,00
	verbleibendes Defizit	0,00	0,00

Differenz: 18418,24 €

Vermögenshaushalt

Einnahmen
 Ausgaben

Amt Moorrege
22. April 2010

Niederschrift

über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 für den Evangelischen Kindergarten Arche Noah
in Holm am 21.04.10 (Datum)

Anwesend:

1. Herr Helling
2. Herr Voswinkel
3. _____
4. _____

als Mitglieder des gemeindlichen
Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Jones

Es wurde vom Ausschuß eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

~~lückenlos~~ - stichprobenartig

Es ergaben sich ~~folgende~~ / keine Beanstandungen: siehe Anlage

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2009 für _____
_____ anzuerkennen und _____

Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

_____ J. Helling _____ J. Helling

Eine Begründung, wie sich die Summe von 18318,21 € zusammensetzt,
wird nachgereicht.

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 274/2010/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 21.05.2010
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/ 461.5711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	24.06.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	01.07.2010	öffentlich

Jahresrechnung 2009 DRK-Kindergarten

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung für 2009 für den DRK-Kindergarten Holm vorgelegt (Anlage). Gesamteinnahmen in Höhe von 493.765,35 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 459.645,13 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 34.120,22 Euro ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 23.04.2010 stichprobenartig überprüft und keine Beanstandungen festgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Überschuss kommt durch geringere Ausgaben bei den Personalkosten und der Gebäudereinigung und Mehreinnahmen bei den Kostenausgleichszahlungen zustande.

Durch Elternbeiträge sind 35,5 % der Gesamtausgaben gedeckt.

Das von der Gemeinde Holm gezahlte Wohngeld für die Kindertageseinrichtung für das Jahr 2009 betrug 15.266,44 Euro und wurde in der Jahresrechnung des DRK-Kindergartens als Durchbuchung dargestellt. Es beinhaltet u.a. die Kosten für die Heizung, anteiligen Strom, Wasser, Müll, Versicherung, Garten- und Winterdienst, Abwasser und Hausmeister. Die Gemeinde Holm hatte im Jahr 2009 Ausgaben für den DRK-Kindergarten für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung in Höhe von 384,61 Euro.

Von Seiten der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass der Landeszuschuss für die Personalkosten gegenüber dem Vorjahr um 0,63 % verringert wurde. Das Deutsche Rote Kreuz hat lediglich einen Landeszuschuss von 19,92 % der Personalkosten.

ten erhalten.

Finanzierung:

Laut Vertrag mit dem DRK-Kreisverband Pinneberg wurde der Überschuss aus dem Jahr 2009 mit der nächsten Abschlagszahlung in 2010 bereits verrechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2009 des DRK-Kindergartens Holm anzuerkennen. Der Überschuss in Höhe von 34.120,22 Euro wurde bereits mit der 2. Abschlagsrate verrechnet.

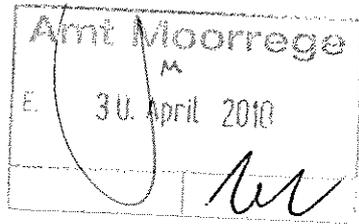
(Rißler)

Anlagen:

Jahresrechnung 2009 und Prüfbericht

Kita Holm

Kostenart	Bezeichnung	Soll	Ist
		01/2009 - 12/2009	01/2009 - 12/2009
7.1	Personalkosten		
7.1.1	PersKo pädagogisch	360.000,00-	342.686,82-
7.1.1	Praktikanten / ggf. Beschäftigte	0,00	0,00
7.1.1	PersKoNebenkosten	1.200,00-	1.583,38-
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich	11.000,00-	6.348,30-
7.1.3	Fort- und Weiterbildung	2.000,00-	2.111,32-
7.1.4	Fachberatung	1.750,00-	1.116,85-
7.2	Sachkosten		
7.2.1	Verwaltungskosten	25.760,00-	25.750,00-
7.2.2	Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	4.000,00-	5.133,84-
7.2.3	Inventar	2.400,00-	2.303,64-
7.2.4	Strom, Gas, Wasser	1.500,00-	1.886,22-
	Müllabfuhr, Gebühren	0,00	0,00
7.2.5	Gebäudereinigung	21.000,00-	18.058,84-
7.2.7	Hausapotheke	150,00-	160,47-
7.2.8	Sachbedarf pädagogisch	4.500,00-	6.560,93-
7.2.8	Sachbedarf pflegerisch	0,00	0,00
7.2.9	Sachbedarf Gremien	0,00	0,00
7.2.9	Veranstaltungen	500,00-	677,90-
7.2.10	Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	1.700,00-	1.583,68-
7.2.11	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	600,00-	685,75-
7.2.12	Reisekosten/km-Geld	500,00-	478,40-
7.2.13	Lebensmittel	2.300,00-	16.983,97-
7.2.13	Essenzuschuß Stadt	0,00	0,00
7.2.14	Mieten, Kapitaldienst	19.000,00-	15.266,44-
7.2.2	Afa Gebäude	0,00	0,00
7.2.2	Afa Inventar	0,00	0,00
	uneinbringliche Forderungen	0,00	0,00
	sonstiges	0,00	0,00
	Aufwendungen Einzelintegration	0,00	10.288,48-
Gesamt Ausgaben		459.850,00-	459.645,13-
8.	Finanzierung		
8.1	Elternbeiträge		
	Regelkinder	133.500,00	82.880,12
	Krippe	36.200,00	29.085,00
	Hort	0,00	0,00
	Frühdienst	0,00	2.845,75
	Spätdienst	0,00	10.691,00
	Betreuungsklasse	0,00	0,00
	Behinderte	0,00	12.410,00
	Sondergruppen	0,00	0,00
	Gastkinder	0,00	1.248,00
	Essen Kinder	0,00	19.546,50
	Getränke	2.500,00	2.571,00
	Aufnahmegebühr	0,00	0,00
	Essen Personal / Erstattung Personal	0,00	2.137,83
	Summe Elternbeiträge	172.200,00	163.423,20
8.3	Defizitausgleich Gemeinde I		
	Defizit lfd. Jahr	191.150,00	191.150,00
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
	Schuldendienst	19.000,00	15.651,05
	Sozialermäßigung Kommune	1.500,00	853,00
8.3	Defizitausgleich Gemeinde II		
	Defizit lfd. Jahr	0,00	0,00
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
	Schuldendienst	0,00	0,00
8.3	Kostenausgleich Fremdgemeinden	8.300,00	11.149,11
8.4	Mitfinanzierung durch Kreis		
	Sozialstaffel Regelkinder	0,00	23.540,00
	Sozialstaffel Hortkinder	0,00	0,00
	Sozialstaffel Krippenkinder	0,00	5.768,00
	Summe Sozialstaffel	0,00	29.308,00
	Kreis beitragsfreie Entgelte		18.926,00
	Kreis Betriebskostenzuschuß	2.700,00	2.262,00
8.5	Mitfinanzierung durch Land		
	Personalkostenzuschuß	65.000,00	61.050,00
		0,00	0,00
8.6	Sonstiges	0,00	2,99
Einnahmen Gesamt		459.850,00	493.765,35
Ausgaben Gesamt		459.850,00-	459.645,13-
Ergebnis		0,00	34.120,22
Nachrichtlich			
	Spenden zweckgebunden	0,00	50,00
	Spendenverwendung	0,00	50,00-



Nieberschrift

über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 für den DRK-Kindergarten in Holm am 23.04.10 (Datum)

Anwesend:

- 1. Herr Heblig
- 2. Herr Voswinkel
- 3. _____
- 4. _____

als Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außen:

Frau Koschewski

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
- 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- 3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
- 4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

lücklos -stichprobenartig

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen: siehe Anlage

Der Ortsvereinsvertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2009 für

_____ anzuerkennen und _____

Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

_____ [Signature]

_____ [Signature]

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 271/2010/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 17.05.2010
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/460-220

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Holm	27.05.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	24.06.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	01.07.2010	öffentlich

Anteilige Kostenübernahme an der Kindertagespflege hier: Schreiben der Familienbildung Wedel vom 05. Mai 2010

Sachverhalt:

Nach Vorberatung in den Fachausschüssen hat die Gemeindevertretung Holm am 17.12.2009 beschlossen der Familienbildung Wedel für das Jahr 2010 einen Zuschuss für die Werbung, Beratung, Vermittlung und Betreuung von Tagesmüttern in Höhe von 500,00 Euro zu gewähren. Beantragt wurden 1.038,00 Euro.

Mit anliegenden Schreiben vom 05. Mai 2010 teilt die Familienbildung Wedel e.V. mit, dass auf Grund des gekürzten Zuschusses der Gemeinde, die Eltern aus Holm in Zukunft 50 % der Beratungs- und Vermittlungsgebühr zahlen müssen. Außerdem wird nur eine Beratung von maximal 8 Kindern stattfinden.

Des Weiteren teilt die Familienbildung mit, dass der Zuschussbedarf für das Jahr 2010 sich auf 1.127,00 Euro beläuft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwendungsnachweis 2009 der Familienbildung Wedel e.V. (Anlage 2) wird zur Kenntnis gegeben.

Die Gebühren für die Beratung bei der Familienbildung betragen 10,00 Euro, für die Vermittlung und Betreuung von Tagesmüttern sind 26,00 Euro zu zahlen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt,

- a) der Familienbildung Wedel für das Jahr 2010 den beantragten Zuschuss in Höhe von 1.038 Euro/1.127 Euro zu gewähren.
- b) Den Eltern die Kosten für die Beratungs- und Vermittlungsgebühr zu erstatten.
- c)

(Rißler)

Anlagen:

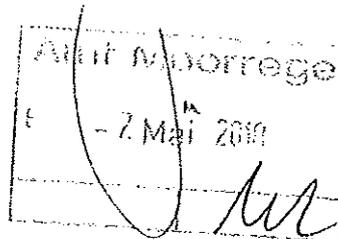
Schreiben der Familienbildung vom 05.05.2010
Verwendungsnachweis 2009



FAMILIENBILDUNG WEDEL e.V., Rathausplatz 4, 22880 Wedel

Amt Moorrege
Gemeinde Holm/Bürgermeister
über Frau Jabs
Amtsstraße 12

25436 Moorrege



Wedel, den 5.5.2010

**Anteilige Kostenübernahme an der Kindertagespflege
(Werbung, Vermittlung, Beratung, Betreuung) für das Haushaltsjahr 2010**

Sehr geehrter Herr Rißler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4.1.2010.

Da der von der Gemeinde Holm bereit gestellte Zuschuss in Höhe von 500,00 € nur 50% der notwendigen und beantragten Kostenbeteiligung ausmacht, werden die Eltern aus Holm in diesem Jahr 50% der Beratungs- und Vermittlungsgebühr zahlen müssen.

Außerdem werden wir die Anzahl der betreuten Kinder auf maximal 8 in 2010 begrenzen müssen. Diese Zahl ist der Mittelwert aus den vergangenen Jahren.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis. Die Gemeinden, die ihrer Kostenbeteiligung in voller Höhe nachgekommen sind, können nicht für die Gemeinden, die dies nicht oder nur teilweise getan haben, die Kosten mittragen. So entsteht uns ein Defizit, das die Familienbildung tragen muss und nur zu einem geringen Teil von den Gebühren der Eltern ausgeglichen wird.

Zu Ihrer Information haben wir die Aufteilung nach Gemeinden kreisweit beigefügt. Wie Sie dieser Tabelle entnehmen können, hatten wir für 2010 irrtümlich einen zu geringen Betrag beantragt. Dies werden wir im neuen Antrag für 2011 korrigieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wohlfahrt

(Leiterin der Familienbildung Wedel e.V.)

Gemeindebeteiligung für die Grundversorgung Kindertagespflege

für die Gemeinde...	bisher	künftig	Differenz
Familienbildungsstätte Elmshorn			
Barmstedt	1.475 €	4.126 €	2.650 €
Bevern	90 €	215 €	125 €
Bilsen	108 €	366 €	257 €
Bokel	100 €	274 €	174 €
Bokholt-Hanredder	193 €	625 €	332 €
Brande-Hörnerkirchen	248 €	676 €	428 €
Bullenkuhlen	56 €	135 €	79 €
Ellerhoop	209 €	402 €	192 €
Elmshorn	7.534 €	24.990 €	17.456 €
Groß Offenseth-Aspern	63 €	81 €	17 €
Heede	107 €	330 €	222 €
Hemdingen	256 €	709 €	453 €
Klein Nordende	468 €	1.759 €	1.291 €
Klein Offenseth-Sparrieshoop	412 €	1.735 €	1.323 €
Kölln-Reisiek	396 €	1.548 €	1.152 €
Langeln	79 €	187 €	108 €
Lutzhorn	123 €	420 €	296 €
Osterhorn	71 €	196 €	125 €
Raa-Besenbäk	80 €	406 €	326 €
Seester	152 €	491 €	339 €
Seestermöhe	143 €	521 €	378 €
Seeth-Ekholt	131 €	518 €	387 €
Westerhorn	198 €	570 €	371 €
Familienbildungsstätte Pinneberg			
Pinneberg	4.200 €	18.925 €	14.725 €
Ellerbek	450 €	1.757 €	1.307 €
Rellingen	1.440 €	5.089 €	3.649 €
Halstenbäk	1.700 €	6.881 €	5.181 €
Bönningstedt	430 €	2.357 €	1.927 €
Quickborn	2.130 €	7.475 €	5.345 €
Hasloh	360 €	1.428 €	1.068 €
Kummerfeld	210 €	1.206 €	996 €
Appen	580 €	2.528 €	1.948 €
Prisdorf	220 €	720 €	500 €
Borstel-Hohenraden	200 €	1.410 €	1.210 €
Tangstedt	200 €	1.582 €	1.382 €
Familienbildungsstätte Wedel			
Wedel	3.736 €	12.588 €	8.852 €
Uetersen	2.098 €	6.978 €	4.880 €
Tornesch	1.494 €	6.178 €	4.684 €
Schenefeld	2.080 €	6.976 €	4.896 €
Moorrege	467 €	1.667 €	1.201 €
Holm	352 €	1.127 €	775 €
Heldgraben	256 €	1.276 €	1.020 €
Gr. Nordende	86 €	432 €	346 €
Neuendeich	61 €	240 €	179 €
Haselau	127 €	377 €	251 €
Haseldorf	195 €	422 €	227 €
Hellingen	151 €	386 €	236 €
Helst	314 €	701 €	387 €
Sonstige (außerhalb Kreis Pinneberg)		864 €	864 €
für den gesamten Kreis Pinneberg	36.230 €	132.751 €	96.521 €

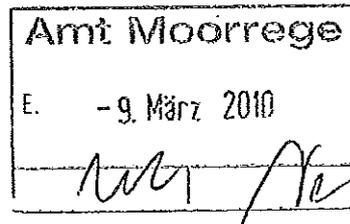
Anlage 2



FAMILIENBILDUNG WEDEL e.V., Rathausplatz 4, 22880 Wedel

Amt Moorrege
(Moorrege, Heist, Holm, Neuendeich,
Heidgraben, Groß Nordende)
-Frau Jabs-
Amtsstraße 12

25436 Moorrege



Wedel, den 08.03.2010

**Kindertagespflege im Gesamtbereich Wedel:
Verwendungsnachweis und Sachbericht 2009**

Sehr geehrte Frau Jabs,

anliegend erhalten Sie den Verwendungsnachweis, den Sachbericht und die Statistik für 2009 über die Kindertagespflege im Bereich Wedel für die o.g. Gemeinden.

Aus der Statistik wird deutlich, dass die Nachfrage im Bereich Wedel, wie im gesamten Kreis Pinneberg nach qualifizierten Tagesmüttern weiterhin gestiegen ist.
Im Amtsbereich Moorrege wurden 2009 insgesamt 32 Kinder von Tagesmüttern betreut.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wohlfahrt
(Leiterin der Familienbildung Wedel e.V.)

„Tagespflege im Kreis Pinneberg“
Beratung, Vermittlung, Betreuung und Werbung im Bereich Wedel
Sachbericht 2009 **Stand: 31.12.2009**

- 1. Wöchentliche Arbeitszeit in der Tagesmütter-Vermittlung**
Eine Vermittlerin: 28 Std., eine Vermittlerin: 15 Std.
Verwaltung: 3 Std. und Leitung: 4 Std.
- 2. Beratungsgespräche mit Eltern**
 - a) **Gesamtzahl: 207**
 - b) Persönliche Beratungen: 131
 - c) Telefonische Beratungen: 76
- 3. Vermittlungen (s. Anlage: 1)**
Gesamtzahl: 192
- 4. Kinder in Tagespflege gesamt (s. Anlage: 2)**
Gesamtzahl: 375
- 5. Kinder in Tagespflege von sehr jungen Müttern (bis 21J.):**
9 Mütter waren insgesamt 2009 in der Beratung, die Kinder von 6 Müttern sind mittlerweile in Betreuung, 3 hatten aber kein Interesse und kamen nur auf Empfehlung des Jugendamtes. In 3 Fällen von den o.g. 9 wurde mit einer Mitarbeiterin von Hand in Hand zusammen gearbeitet.
- 6. Wartelisten**
Eine alleinerziehende Mutter wartet auf die Vermittlung einer Kinderfrau.
- 7. Abbrüche von Kinderbetreuung durch Tagespflege:**
6 Kinder wechselten die Tagesmutter im Laufe des Jahres. 3 Eltern hatten sich selbst die Tagesmutter gesucht, ein Kind wurde über uns vermittelt. Bei allen 4 stellte sich schnell heraus, dass die Erziehungsvorstellungen nicht übereinstimmten.
2 Mütter, die vom Jugendamt betreut wurden, waren erst nach einem Jahr Betreuung unzufrieden, außerdem war es besser, beide Kinder zu trennen.
- 8. Aktive Tagesmütter (s. Anlage: 3)**
Gesamtzahl: 56
plus 12 neue TM, die ab 2010 Tageskinder betreuen werden.
- 9. Tagesmüttertreffs der bereits qual. TM: 10 à mind. 2Std.**
- 10. Fortbildungen, die zusätzlich (a-c) und in den Treffs(d-g) angeboten wurden:**
 - a) Kindeswohlgefährdung (Pflichtveranstaltung für alle TM)
 - b) 2 Erste-Hilfe-Auffrischkurse
 - c) Entwicklung des kindlichen Gehirns
 - d) Erfahrungsaustausch mit der Leiterin vom Jugendamt Wedel
 - e) Informationsaustausch mit der Gleichstellungsbeauftragten aus Wedel
 - f) Diabetes bei (Tages-)Kindern
 - g) Neuerungen im Steuerrecht

11. TM, die nach der TMQ nicht mit der FBS zusammenarbeiten:

2 Erzieherinnen haben eine feste Stelle gefunden.

12. Vertretungssituation (z.B. wegen Krankheit):

Da seit Februar 2009 eine zweite Vermittlerin angestellt ist, vertreten sich beide gegenseitig.

13. Ferienzeiten/Erreichbarkeit der Vermittlerinnen:

Die Urlaubszeiten der beiden Vermittlerinnen sind versetzt, so dass immer eine Bürodienst macht.

Die Nachfrage ging in den Sommerferien nicht wesentlich zurück.

14. Telefonische Beratungszeiten:

Generell ist die Vermittlerin in Wedel 5 Std. pro Woche am Telefon zu erreichen.

Während dieser Zeiten führt sie keine Beratungen mit Eltern o.ä. durch.

15. Hausbesuche:

Gesamtzahl: 100

Stunden: 197Std. 30Min., zuzüglich Berichte schreiben.

16. Vermittlung und Betreuung aus päd. Notwendigkeit:

Vor allem im Bereich Uetersen (6), Wedel (4) und Tornesch (2) gab es neue Anfragen wegen päd. Notwendigkeit. Insgesamt wurden 12 Kinder wegen päd. Notwendigkeit bei Tagesmüttern betreut.

Die Beratungen und Vermittlungen, auch die Teilnahme an einer Erziehungskonferenz, waren z.T. sehr zeitintensiv. In den Fällen haben wir insbesondere mit der Mitarbeiterin vom Projekt „Hand in Hand“, dem ASD in Uetersen und dem Mutter-Kind-Heim „Huus Stünnschien“ in Uetersen zusammen gearbeitet.

17. Anträge auf wirtschaftl. Jugendhilfe: 25

Die Eltern erhalten in der Beratung Hilfe bei dem Ausfüllen der Formulare, füllen sie in der Regel selbst aus und schicken sie direkt an das Jugendamt.

18. Zusammenarbeit mit dem Kreis Jugendamt (Fachdienst und wirtsch. Jugendhilfe)

Da es häufig Probleme mit der Berechnung oder Bezahlung der TM gab, fragten die Vermittlerinnen in vielen Fällen im Jugendamt nach, um eine zeitnahe Bezahlung für die Tagesmutter zu gewährleisten.

Informationen über Veränderungen z.B. in der Abteilung WiJh oder neue Gesetze erhalten wir vom Kreisjugendamt leider nicht automatisch.

Sehr gut klappt die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Wedel.

19. Teilnahme an fachbezogenen Kreis- und Landestreffen:

- a) 3 Treffen der Kreis AG
- b) 4 Treffen der Vermittlerinnen
- c) Kindergartenleiterinnen-Treffen in Wedel
- d) AG Kinderbetreuung in Wedel
- e) Bündnis für Familien in Wedel
- f) Arbeitskreis „Frühe Hilfen“ in Wedel
- g) AG-Kita in Schenefeld

20. Werbung (s. Anlage):

Es wurden 2009 zwei Informationsnachmittage zur TMQ angeboten und mittels 5 Zeitungsartikeln und einer Anzeige auf die neue TMQ hingewiesen.

21. Fragebögen für Eltern (s. Anlage 4):

Insgesamt ausgegeben: 90, davon zurück: 35

Obwohl wir meistens bereits in der ersten Beratung auf die Fragebögen hinweisen und um Teilnahme bitten, ist das Interesse daran eher gering. Der Zeitaufwand ist für uns dabei enorm und ob das Ergebnis repräsentativ ist, wissen wir nicht.

Insgesamt sind die Eltern mit unserem Angebot und der Betreuung ihrer Kinder zufrieden bis sehr zufrieden.

22. Fazit:

1. Sehr gut bewährt hat sich die Aufteilung der Arbeit der beiden Vermittlerinnen nach Gemeinden, so dass eine Entlastung eintrat.
2. Dadurch konnten mehr Hausbesuche gemacht werden, auch unangemeldete und der Kontakt wurde intensiviert zwischen Vermittlerinnen und den Tagesmüttern.
3. Die Nachfrage stieg weiter und somit auch die Zahl der betreuten Kinder.
4. Sehr zeitaufwändig sind z.T. die Anfragen wegen päd. Notwendigkeit, s. Pkt.16.
5. Da die Beteiligung an der Fragebogenaktion so gering ist, überlegen wir, ob es sinnvoller wäre, die Fragebögen generell nach einer ca. 2 monatigen Betreuungszeit den Eltern zu geben und nicht kurz vor den Sommerferien und den Weihnachtsferien.

E. Slivka
(Kindertagespflege,
Familienbildung Wedel e.V.)

Jahrgang/ Gemeinde	Anlage: 1. Vermittlungen im Bereich Wedel: 2009										Familienbildung Wedel e.V.		
	2009	2008	2007	2006	0-3jähr.	2005	2004	2003	3-6jähr. 2002 & älter	Gesamt			
Wedel	3	25	17	13	58	1	4	6	11	5	74		
Uetersen	2	4	4	1	11	3			3	1	15		
Tornesch	3	9	16	5	33	3	5	1	9	2	44		
Schenefeld	6	9	10		25					1	26		
Moorrege										1	1		
Holm		3	2	1	6					3	9		
Heidgraben		1		1	2						2		
Haseldorf		2			2						2		
Haselau		2	1		3						3		
Hetlingen	1				1						1		
Gr.Nordende		1			1						1		
Heist		1			1						1		
Halstenbek	2	4	1		7						7		
Pinneberg		1			1						1		
Appen		1			1						1		
Sonstige		4			4						4		
Gesamt	17	67	51	21	156	7	9	7	23	13	192		

Anlage 2: Betreute Kinder im Bereich Wedel: 2009

Familienbildung Wedel e.V.

Jahrgang/ Gemeinde	2009	2008	2007	2006	0-3jähr.	2005	2004	2003	3-6jähr. älter	2002 & älter	Gesamt
Wedel	3	26	29	28	86	2	4	6	12	16	114
Uetersen	2	8	10	11	31	5	1	1	7	8	46
Tornesch	4	14	28	22	68	3	4	3	10	6	84
Schenefeld	6	11	22	11	50	1	1	1	3	4	57
Moorrege		1	2	3	6					4	10
Holm	3	3	2	2	10					3	13
Heidgraben				1	1					1	2
Haseldorf		2			2						2
Neuendeich		1	2		3						3
Haselau		2	1		3						3
Hetlingen	1				1						1
Gr.Nordende			1	1	2						2
Heist		1	1		2						2
Halstenbek	2	4	5		11	2			2		13
Pinneberg			3	3	6						6
Sonstige		5	5	6	16	1			1		17
Gesamt	21	78	111	88	298	14	10	11	35	42	375

Anlage 3: Aktive Tagesmütter: 2009

Familienbildung Wedel e.V.

Ort	Anzahl
Wedel	19
Uetersen	10
Tornesch	11
Schenefeld	9
Holm	2
Moorrege	2
Heidgraben	2
Gr. Nordende	1
Gesamt	56

(Anmerkung: 4 der o.g. Tagesmütter sind bis Ende 2009 ausgeschieden, 12 neue Tagesmütter sind in der Qualifizierung und werden ab 2010 Tageskinder betreuen).

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 268/2010/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 26.03.2010
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/364.9205

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	15.06.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	24.06.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	01.07.2010	öffentlich

Gewährung von Investitionszuschüssen zur Erhaltung von Reetdächern, hier: Herr Henry Wraage, Hauptstraße 45, 25488 Holm

Sachverhalt:

Herr Henry Wraage hat für die Erneuerung des Reetdaches bei dem Wohnobjekt Hauptstraße 45 einen Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses für die Erhaltung von Reetdächern gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kosten betragen gemäß Kostenvoranschlägen der Reetdachdeckerei Thorsten Ehmann, Wedel, ca. 13.899,20 EUR und der Reetdachdeckerei Hermann Suhr, Seester, ca. 19.556,70 EUR.

Der Kostenvoranschlag der Reetdachdeckerei Thorsten Ehmann, Wedel, ist am preisgünstigsten und wird als angemessen angesehen, so dass der Gesamtbetrag in Höhe von 13.494,60 EUR (Pos. 3 und 4 wurden abgezogen, da nicht förderungsfähig) förderungsfähig im Sinne der Richtlinien über die finanzielle Förderung des Erhalts von Reetdächern in der Gemeinde Holm ist.

Nach den Richtlinien beträgt der Investitionszuschuss grundsätzlich 30 % der entstandenen Kosten – jedoch 50 % für Heidefirsterneuerung -, insgesamt jedoch höchstens 5.000 EUR. Der Antragssteller verpflichtet sich, das Reetdach mindestens 10 Jahre zu erhalten, ansonsten ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Bei Gesamtkosten von 13.494,60 EUR ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von 678,30 EUR für die Heidefirsterneuerung sowie von 3.641,40 EUR für die Dacherneuerung. Der Gesamtzuschuss beträgt somit 4.319,70 EUR.

Finanzierung:

Die finanziellen Mittel in Höhe von 4.319,70 EUR stehen im Haushalt bei der Haushaltsstelle 36020.98700 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Bauschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dass Herr Wraage für die Erneuerung des Daches sowie des Heidefirsches beim Objekt Hauptstraße 45 in Holm nach den gemeindlichen Richtlinien ein Investitionszuschuss in Höhe von 4.319,70 EUR gewährt wird.

Rißler

Anlagen:

- 1.) Antrag auf Reetdachförderung
- 2.) Angebot der Reetdachdeckerei Thorsten Ehmann aus Wedel
- 3.) Angebot der Reetdachdeckerei Hermann Suhr aus Seester

H. Wraage
Hauptstr. 45
25488 Holm

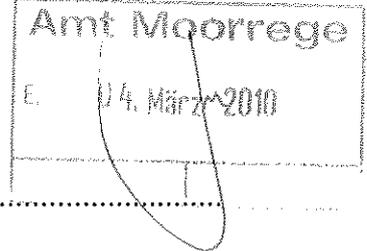
Holm, den 4.3.2010

Verdula Holm
 04. März 2010


Herrn Bürgermeister
 der Gemeinde

Die Richtlinien der Gemeinde Holm
 wurden mit dem Antrag ausgehändigt

Antrag auf finanzielle Förderung für den Erhalt eines Reetdaches

Amt Moorrege
 E. 04. März 2010


1. Angaben über den Antragsteller:

Name:

WRAAGE

Vorname:

HENRY

Anschrift

25488 HOLM HAUPTSTRASSE 45

Bankverbindung

a) Name der Bank:

RAI BA ELBTHARSCH EG

b) Kontonummer:

106992

c) Bankleitzahl:

22163114

2. Angaben zum zu fördernden Objekt:

a) Lage des Hauses (Straße und Hausnummer):

HAUPTSTRASSE 45

b) Eigentümer des Hauses (falls nicht identisch mit dem Antragsteller bzw. falls mehrere Eigentümer vorhanden sind):

c) Baujahr des Gebäudes, für das die Fördermaßnahme beantragt wird:

ca. 200 Jahre alt

Nach Ausfertigung eines Bewilligungsbescheides kann der Zuschuss auf Wunsch in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Als Verwendungsnachweis ist in jedem Falle eine Ausfertigung der Schlußrechnung vorzulegen, bevor die Schlußzahlung geleistet werden kann.

6. **Bedingungen für die Zuschussgewährung:**

Mir ist folgendes bekannt:

- a) Die Gewährung von Zuschüssen ist auf die Bausubstanz in _____ begrenzt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 40 Jahre alt ist.
- b) Investitions- und Unterhaltungskostenzuschüsse werden nur unter der Voraussetzung gewährt, daß der Zuschußempfänger das Reetdach für mindestens 10 weitere Jahre erhält. Mir ist bekannt, daß der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen ist, wenn ich das Reetdach nicht für mindestens 10 weitere Jahre - vom Datum der Antragstellung gerechnet - erhalte. Diese Verpflichtung gilt ausdrücklich auch für eventuelle Rechtsnachfolger im Eigentum.
- c) Falsche Angaben im Antrag führen zu einer Rückforderung des Zuschusses.

Henry Wraage

.....
(Unterschrift des Eigentümers bzw. der Eigentümer)

REETDÄCHER

Neueindeckung-Umbauten-Reparaturen

Hermann Suhr • Kurzenmoor 37 • 25370 Seester

Herr
Henry Wraage
Hauptstraße 45
25488 Holm



ANGEBOT

Nummer : 2010013
Datum : 01.03.2010
Kundennr. : 10642
Projektnr. : 2010016

Sehr geehrter Herr Wraage,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen hiermit unser Angebot. Eine fach- und termingerechte Ausführung können wir Ihnen im Voraus zusichern.

Pos.	Menge Ein.	Text	Betrag	Gesamt
1	190 m ²	Vorbereitung der Reetfläche, die Fläche abscherren und die alten Ortgänge auf einen Überstand von 0,20m bringen. Den Abfall entsorgt der Bauherr.	10,00	1.900,00
2	190 m ²	Dachfläche mit Reet überdecken. Lieferung vom Dachreet mit 12% Trockenheit und einen C/N Wert von 300, das Material entspricht den Anforderungen vom Produktdatenblattes für Dachreet nach dem Regelwerk des Deutschen Dachdeckerhandwerks.	66,50	12.635,00
3	24,3 lfdm	Dach-Reet Traufe Zuschlag	19,00	461,70
4	12,5 lfdm	Heidefirst,auf dem Reet mit Polymer Pappe 200-DD , Heidekraut in Fladen gelegt und mit, Maschendraht 1,4mm PVC-bezogen, vernäht und Eisendrahtkrampen befestigt.	115,00	1.437,50
Nettobetrag				16.434,20 EUR
19,00 % Mehrwertsteuer				3.122,50 EUR
Gesamtbetrag				19.556,70 EUR

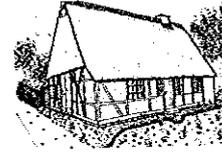
Es würde mich freuen wenn Ihnen mein Angebot zusagt.
Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß.

Mit freundlichen Gruß

Reetdachdeckerei
Hermann Suhr



e-mail: reetdachdeckerei-suhr@t-online.de
Hermann Suhr - Reetdachdeckerei - Kurzenmoor 37 - 25370 Seester - Tel./Fax 04121/92466
Bankverbindung: Sparkasse Elmshorn * BIC: 221 500 00 * Kontonummer: 1-114948



REETDACHDECKEREI THORSTEN EHMANN

Egenbüttelweg 54 c, 22880 Wedel

An
Eheleute Wrage
Hauptstr. 45

25488 Holm

Wedel, den 12. September 2009

Angebot / Überdeckung

Sehr geehrte Frau Wrage, sehr geehrter Herr Wrage,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wie besprochen, erlaube ich mir, Ihnen folgendes Angebot für die Reetdachdeckungsarbeiten an Ihrem Wohnhaus Hauptstr. 45 in 25488 Holm zu unterbreiten.

1. ca. 170 m ² Reetneueindeckung / Überdeckung mit 1 A dt. Dachreet neue Ernte (Traufe 35 cm, in der Fläche 35 cm , auslaufend 30 cm Eindeckstärke)	á € 60,-- ✓	€ 10.200,--
2. 12 mtr. Heidekappe herstellen mit Dachpappeinlage, Pressheide, Sticken und Maschendraht umspannt	á € 95,-- ✓	€ 1.140,--
3. Wandanschluss herstellen		€ 110,--
4. Baustelleneinrichtung/Gerüst/Endreinigung		€ 230,--
Netto		<u>€ 11.680,--</u>
19 % MwSt.		<u>€ 2.219,20</u>
Summe		<u>€ 13.899,20</u>

Alle Dachflächen werden von der Reetdachdeckerei Thorsten Ehmann mit wetterfesten Abdeckplanen gesichert.

Vor dem Überdecken wird die vorhandene Dachfläche gereinigt und die Windfeder, wie besprochen, aufgefüttert.

Alle Arbeiten werden sach- und fachgerecht ausgeführt. Vertragsgrundlage für alle Arbeiten ist die VOB. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmass.

Die Abschlagszahlungen erfolgen bei Reetlieferung und nach Baufortschritt.

Ausführungszeitpunkt erfolgt nach Absprache.

Sollte Ihnen mein Angebot zusagen, bitte ich um schriftliche Auftragsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen


Thorsten Ehmann

Auftrag erteilt:

Wrage

Angebot Reetdachdeckerei Thorsten Ehmann

Berechnung Zuschuss

30% für teilweise oder vollständige Dacherneuerung (mind. 20 m²)

$$\begin{array}{r} 170 \text{ m}^2 \times 60 \text{ €} = 10.200,- \\ \times 19\% \quad 1.938,- \\ \hline 12.138,- \end{array}$$

$$30\% = \underline{\underline{3.641,40 \text{ €}}}$$

50% für Heidefirsterneuerung

$$\begin{array}{r} 12 \text{ m} \times 95 \text{ €} = 1.140,- \\ \times 19\% \quad 216,60,- \\ \hline 1.356,60,- \end{array}$$

$$50\% = \underline{\underline{678,30 \text{ €}}}$$

$$\underline{\underline{4.319,70 \text{ €}}}$$

Angebot Reetdachdeckerei Hermann Sühr

Berechnung Zuschuss

30% für teilweise oder vollständige Dacherneuerung (mind. 20 m²)

$$\begin{array}{r} 190 \text{ m}^2 \times 66,50 \text{ €} = 12.635,- \\ \times 19\% \quad 2.400,65,- \\ \hline 15.035,65,- \end{array}$$

$$30\% = \underline{\underline{4.510,70 \text{ €}}}$$

50% für Heidefirsterneuerung

$$\begin{array}{r} 12,5 \text{ m} \times 115 \text{ €} = 1.437,50 \\ \times 19\% \quad 273,13,- \\ \hline 1.710,63,- \end{array}$$

$$50\% = \underline{\underline{855,32,-}}$$

$$\underline{\underline{5366,02,-}}$$

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 272/2010/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 17.05.2010
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	17.06.2010	nicht öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	24.06.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	01.07.2010	öffentlich

Kreisstrasse K15 Lehmweg - Neubau Gehweg Südseite

Sachverhalt:

Der Bauausschuss der Gemeinde hat auf seiner Sitzung am 17.03.2010 zum Antrag der Familie Matthießen auf Bau eines Gehweges einen Fragenkatalog verabschiedet.

Dieser wird von der Verwaltung nachfolgend beantwortet.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Der Kreis Pinneberg ist Straßenbaulastträger und in dieser Eigenschaft Eigentümer des gesamten Grundstückes auf dem der Straßenkörper und der überörtliche Geh- und Radweg errichtet wurde. Somit gehört auch der Bankettstreifen an der südlichen Seite des Lehmweges dazu.

Der Kreis Pinneberg würde den Teil des Bankettstreifens, welcher zum Bau des Gehweges erforderlich sind, kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Unterhaltungspflicht würde bei der Gemeinde und die Reinigungspflicht sowie die Räum- und Streupflicht ist gemäß Satzung dem Grundstücksanlieger auferlegt.

2. Die Kosten für den Neubau eines Gehweges auf dem Grundstück (Bankette) des Straßenbaulastträgers (Kreis Pinneberg) mit einer Länge von ca. 640 m in einer Breite von ca. 1,30 m mit einer Oberflächenbefestigung aus Betonpflaster belaufen sich gemäß Kostenberechnung auf ca. 115.000 € incl. Mwst..

Der Gehweg erhält an der Fahrbahnseite einen Hochbord, an der den Grundstücken zugewandten Seite ein Rasenbord.

Da die angrenzenden Grundstücke teilweise sehr tief liegen, müssen umfangreiche Anpassungsarbeiten, teilweise im Bereich der Bankette bzw. auf den Grundstücken, vorgenommen werden. Ebenso sind zwei Bäume zu entfernen bzw. umzusetzen.

3. Nach Rücksprache mit Frau Biermann von der Straßenverkehrsaufsicht des Kreises Pinneberg ist das derzeitige Parken auf dem Grünstreifen verkehrsrechtlich zulässig. Der Grünstreifen wird als Seitenstreifen definiert und damit ist das Parken erlaubt. Ein Parkverbot kann nur durch die Aufstellung von Haltverbotschildern erreicht werden.

4. Ab der Einmündung Im Sande bis zur Grundschule besteht bereits ein Gehweg, so dass keine Querung des Lehmwegs (Ostseite) erfolgen muss. Es wohnen in dem Bereich 9 Kinder, welche schulpflichtig sind. Die für eine Bedarfsampel erforderliche Querungszahl in Höhe von ca. 50/Std. wird kaum erreicht werden.

Finanzierung:

Die Baukosten von ca. 115.000 € (incl. Mwst.) sind aus dem Gemeindehaushalt zu finanzieren und im Haushalt bereitzustellen.

Da die Gemeinde nicht über eine Ausbaubeitragssatzung verfügt, können die Anlieger auch nicht zu Kosten verpflichtet werden.

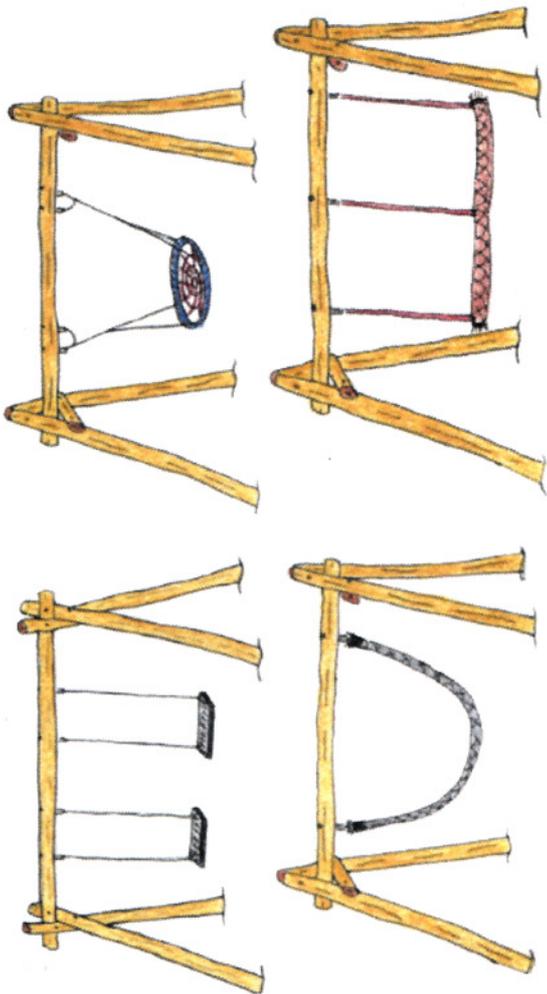
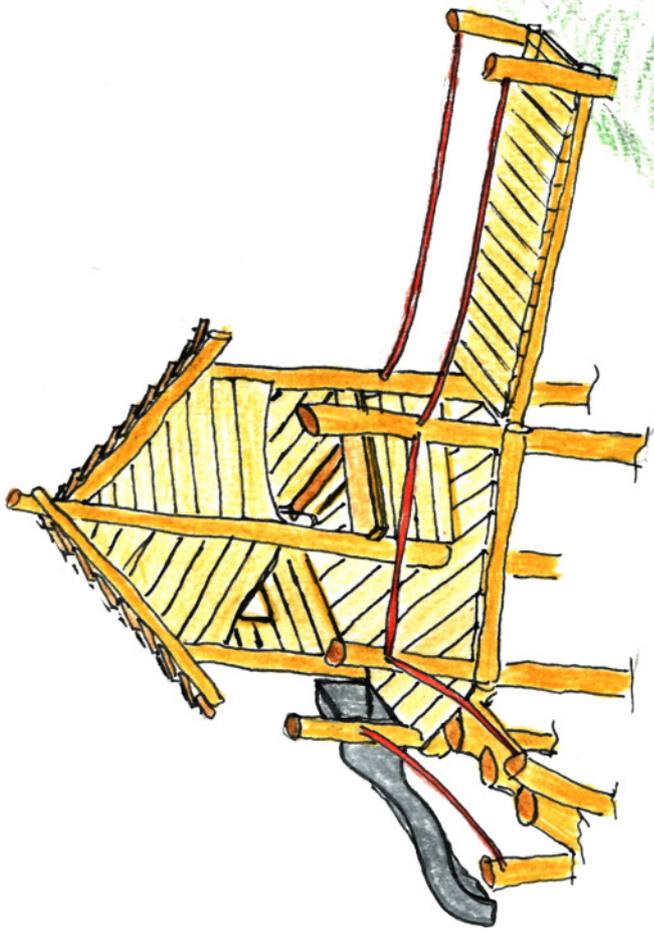
Beschlussvorschlag:

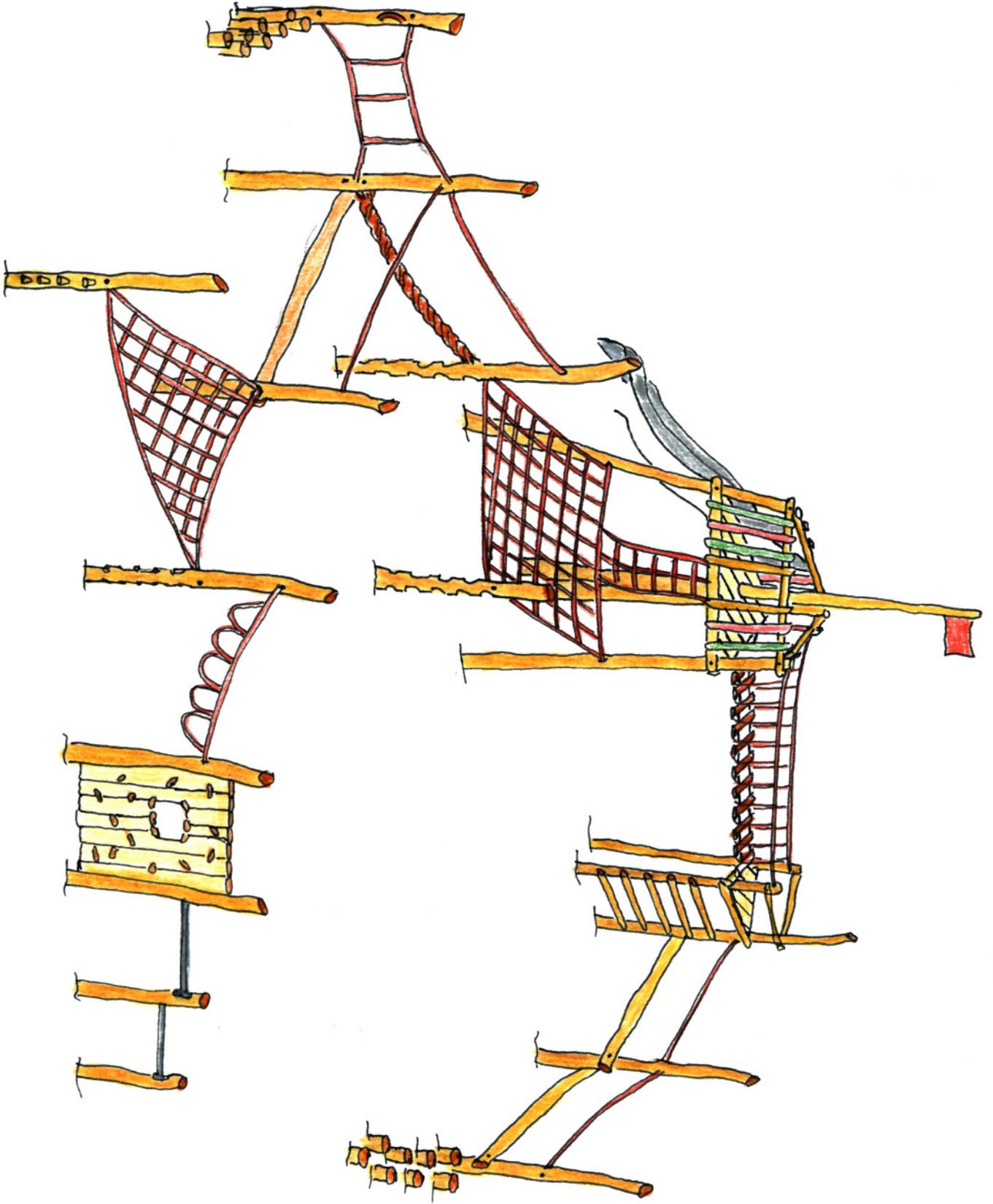
Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Maßnahme „Gehweg-Neubau“ von Im Sande bis Ende Bebauung auf der Südseite des Lehmweges durchzuführen.

Die Kosten werden im Haushalt 2011 bereitgestellt.

Rißler

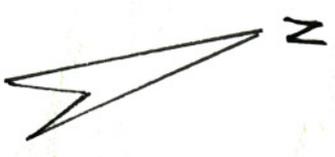
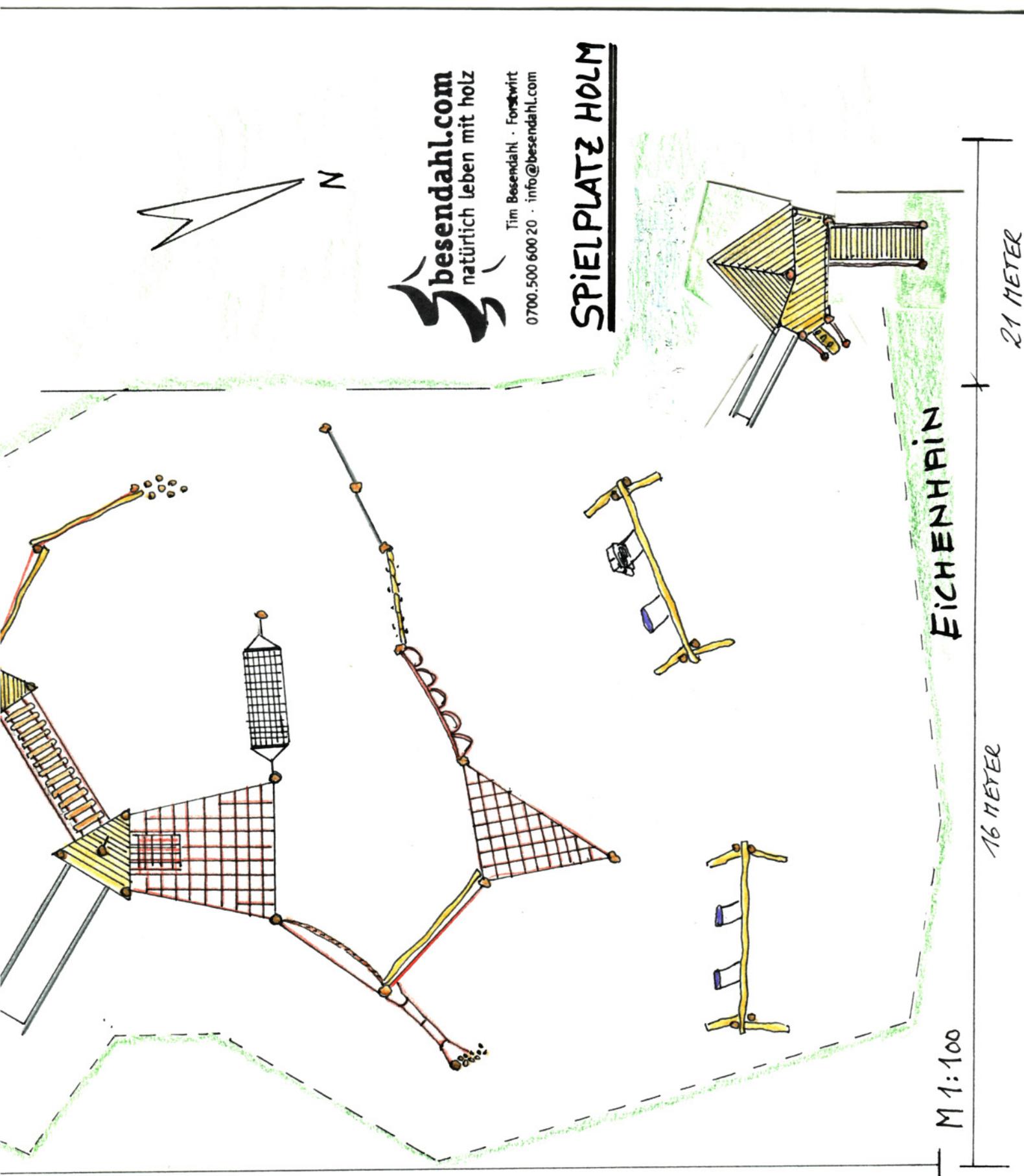
Anlagen:





0 13

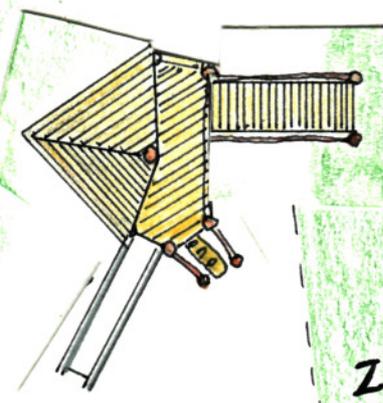
21 METER



besendahl.com
 natürlich leben mit holz

Tim Besendahl · Forstwirt
 0700.500.600.20 · info@besendahl.com

SPIELPLATZ HOLM



EICHENHAIN

M 1:100

16 METER

21 METER

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 275/2010/HO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 27.05.2010
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	17.06.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	01.07.2010	öffentlich

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 23 "Erweiterung Gewerbegebiet Bredhornweg"

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung des Planes samt Begründung ist abgeschlossen. Anregungen oder Bedenken wurden gem. beigefügtem Abwägungsvorschlag vorgetragen. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind ebenfalls in der Anlage aufgestellt und mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag versehen.

Bitte beachten Sie:

Da es sich um einen Abwägungsvorschlag für alle Beteiligungsschritte handelt (also auch zu den bereits im Rahmen der F-Planänderung abgewogenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung), reicht es, wenn Sie die Punkte 1.4 (S. 5), 2.2 (S. 12-20) und 3.2 (S. 21) lesen.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens werden aus der Haushaltsstelle 61000.650000 beglichen und wurden im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses bereit gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des B-Planes Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet Bredhornweg“ abgegebenen Stellungnahmen

der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. vorliegendem Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 23 für das Gebiet südlich des Bredhornweges, nördlich des Lehmweges, westlich des bestehenden Gewerbegebietes Bredhornweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Rißler

Anlagen:

- Planzeichnung
- Begründung
- Abwägungsvorschlag



Gemeinde Holm – Bebauungsplan Nr. 23

Abwägungsvorschlag - Stand: 02.06.2010

zu folgenden Verfahrensschritten:

- 1. Landesplanungsanzeige** gem. § 16 (1) Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom 15.04.2009
- 2. Abstimmung mit den Nachbargemeinden** gem. § 2 (2) BauGB und
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 15.04.2009 und
gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 14.04.2010
- 3. Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 (1) BauGB **am 21.04.2009** und
gem. § 3 (2) BauGB durch **öffentliche Auslegung vom 21.04.2010 bis einschließlich 25.05.2010**



1. Landesplanungsanzeige

Kursiv weist auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

1.1	Kreis Pinneberg, Regionalmanagement und Europa (mit Landesplanungsanzeige an das Innenministerium)	27.05.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Holm möchte mit der oben genannten Bauleitplanung ihr Gewerbegebiet am Bredhornweg zugunsten von zwei ortsansässigen Betrieben um 1,1 ha erweitern. Die zwei Gewerbebetriebe, die bisher im innerörtlichen Mischgebiet liegen, können an ihrem bisherigen Standort nicht erweitern und streben daher die Verlagerung in das Gewerbegebiet Bredhornweg an. Für die Gemeinde würde dies auch eine Entspannung im bisherigen Mischgebiet bedeuten.</p> <p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Orts- und regionalplanerisch ist die Verkehrsbelastung durch zusätzliche Gewerbeflächen zu bewerten. Der Standort der Gewerbeflächen in Holm außerhalb der Siedlungsachse eignet sich nicht für Gewerbebetriebe für den überörtlichen Bedarf und kann einzig zugunsten der angemessenen Erweiterung örtlicher Betriebe mit geringer Verkehrserzeugung erweitert werden. Daher sollte die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen, auch wenn Sie der Erweiterung bestehender Betriebe dienen, kritisch geprüft werden. Dies beinhaltet konkrete Angaben über die anzusiedelnden Betriebe, die zu erwartende Verkehrsentwicklung, eine Abschätzung der Verkehrsbelastung sowie eine Abstimmung mit den vom Verkehr betroffenen Gemeinden Appen und Pinneberg.</p> <p>Ortsplanerisch sollten an dieser nicht integrierten Lage Einzelhandel und Verkaufsstellen ausgeschlossen werden. Da es in diesem Gebiet bereits einen Möbele Einzelhandel gibt, sollte einer weiteren Fehlentwicklung planerisch entgegen gewirkt werden.</p>		<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> den Anregungen.</p> <p><i>Im Entwurf des Flächennutzungsplanes werden die Angaben zu den anzusiedelnden Betrieben und der zu erwartenden Verkehrsentwicklung gemacht.</i></p> <p><i>Die städtebauliche Zielsetzung in der Begründung des Flächennutzungsplans wird dahingehend ergänzt, dass in dem aus dem F-Plan zu entwickelnden B-Plan Einzelhandel grundsätzlich auszuschließen ist. Im Entwurf des B-Plans Nr. 23 wird Einzelhandel durch eine entsprechende textliche Festsetzung grundsätzlich ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Der Artenschutz wird im Umweltbericht des Flächennutzungsplans berücksichtigt.</i></p>



<p><u>Stellungnahme der UNB</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, Hinweise zum Artenschutz sind erforderlich.</p>	
--	--

1.2	Innenministerium	12.08.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
<p>Die Gemeinde Holm zeigt die 11. Änderung des Flächennutzungsplans „südlich Bredhornweg, einschließlich der Straße, westlich des vorhandenen Gewerbegebiets, einschließlich des Rückhaltebeckens und einzelner vorhandener Gewerbegrundstücke und nördlich des Lehmwegs" und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet Bredhornweg" an.</p> <p>Das Plangebiet ist ca. 1,1 ha groß. Die Gemeinde Holm verfolgt mit den Bauleitplanungen das Ziel, zwei vor Ort ansässigen Betrieben eine Erweiterung zu ermöglichen. Dabei handelt es sich zum einen um einen bereits im Gewerbegebiet östlich an das Plangebiet angrenzend vorhandenen Betrieb und zum anderen um einen derzeit im Mischgebiet ansässigen Betrieb, der verlagern und erweitern möchte.</p> <p>Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Landesraumordnungsplan (LROPI) 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) mit der Teilfortschreibung 2004 vom 17.01.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 99) und der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Daneben ist bereits jetzt der Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein, für den Ende Januar 2008 das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz eingeleitet wurde, zu beachten (Runderlass des Innenministeriums vom 27. November 2007 - IV 52 - 502.17 - (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 1262)).</p> <p>Nach Ziff. 6.6 Abs. 1 LEP-Entwurf sind zur Deckung des örtlichen Bedarfs in</p>	<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> den Anregungen.</p> <p><i>Im Entwurf des Flächennutzungsplanes werden die Angaben zu den anzusiedelnden Betrieben und der zu erwartenden Verkehrsentwicklung gemacht.</i></p> <p><i>Die städtebauliche Zielsetzung in der Begründung des Flächennutzungsplans wird dahingehend ergänzt, dass in dem aus dem F-Plan zu entwickelnden B-Plan Einzelhandel grundsätzlich auszuschließen ist. Im Entwurf des B-Plans Nr. 23 wird Einzelhandel durch eine entsprechende textliche Festsetzung grundsätzlich ausgeschlossen.</i></p>	



allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe grundsätzlich möglich. Auf die Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 27.05.2009 weise ich hin und bitte, die Angaben zu den betroffenen Betrieben sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Verkehrssituation zu machen.

Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im geplanten Gewerbegebiet sollte auf der Basis des anliegenden Musters der Landesplanung für entsprechende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten im Bebauungsplan erfolgen. Dabei sollte von der Möglichkeit einer Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche (Ziffer 1.2 der Musterfestsetzungen) abgesehen werden. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich des Verzichts auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 1.1, 3. Spiegelstrich.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme stelle ich zunächst zurück.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

1.3	Innenministerium	07.12.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
<p>Hinsichtlich der geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holm für das Gebiet „südlich Bredhornweg, einschließlich der Straße, westlich des vorhandenen Gewerbegebiets, einschließlich des Rückhaltebeckens und einzelner vorhandener Gewerbegrundstücke und nördlich des Lehmwegs" wurden mit Schreiben der Planungsgruppe HASS vom 12.11.2009 im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB überarbeitete Planunterlagen übersandt. Im Vorwege ist eine Mail des Amtes Moorrege vom 25.08.2009 ergangen.</p> <p>Mit den Planunterlagen und der Mail wurden die von mir mit Erlass vom 12.08.2009 erbetenen Angaben zu den betroffenen Betrieben sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Verkehrssituation gemacht.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung wird nunmehr bestätigt, dass gegen die o. g. Bau-</p>	<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> den Anregungen.</p> <p><i>Die städtebauliche Zielsetzung in der Begründung des Flächennutzungsplans wird dahingehend ergänzt, dass in dem aus dem F-Plan zu entwickelnden B-Plan Einzelhandel grundsätzlich auszuschließen ist. Im Entwurf des B-Plans Nr. 23 wird Einzelhandel durch eine entsprechende textliche Festsetzung grundsätzlich ausgeschlossen.</i></p>	



leitplanung der Gemeinde Holm keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Unter Hinweis auf meine Stellungnahme vom 12.08.2009 zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Holm bitte ich, die städtebaulichen Zielsetzungen in der Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans dahingehend zu ergänzen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Einzelhandel im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

1.4	Innenministerium	04.05.2010
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
<p>Mit Schreiben vom 14.04.2010 übersenden Sie im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet Bredhornweg“ der Gemeinde Holm, Kreis Pinneberg.</p> <p>Die Planung war grundsätzlich bereits Gegenstand meiner landesplanerischen Stellungnahmen vom 12.08.2009 und vom 07.12.2009 zur geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung wird nunmehr bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Holm keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>	



2. Abstimmung mit den Nachbargemeinden und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

2.1 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB (Schreiben v. 15.04.2009)

2.1.1 Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben auf die Beteiligung geantwortet und mitgeteilt, dass sie **keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise** vorbringen:

2.1.1.1	Gemeinde Appen	Schreiben v. 20.04.2009
2.1.1.2	Gemeinde Heist	Schreiben v. 20.04.2009
2.1.1.3	HanseNet Telekommunikation GmbH	Schreiben v. 23.04.2009
2.1.1.4	Wehrbereichsverwaltung Nord	Schreiben v. 23.04.2009
2.1.1.5	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Schreiben v. 05.05.2009
2.1.1.6	HVV Hamburger Verkehrsverbund GmbH	Schreiben v. 24.04.2009
2.1.1.7	azv Südholstein	Schreiben v. 17.04.2009
2.1.1.8	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Außenstelle Itzehoe, Fachabteilungen Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung/Tourismus	Schreiben v. 29.04.2009
2.1.1.9	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Schreiben v. 13.05.2009
2.1.1.10	Landessportverband Schleswig-Holstein, Kiel	Schreiben v. 19.05.2009



2.1.2 Auswertung der eingegangenen **abwägungsrelevanten Äußerungen** der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Kursiv weist auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

2.1.2.1	Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch	23.04.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Anbei erhalten Sie den uns mit dem Schreiben vom 15.04.2009 zugesandten Lageplan mit der Lage unserer Trinkwasserleitung für Ihre Unterlagen zurück.		Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur <u>Kenntnis</u> . <i>Die Leitung soll im B-Plan Nr. 23 nachrichtlich dargestellt werden.</i>

2.1.2.2	Handwerkskammer Lübeck	20.04.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.		Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .

2.1.2.3	Hamburg Wasser	20.04.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Gegen das o.g. Vorhaben werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Wir weisen darauf hin, dass das o. a. Planungsgebiet im festgesetzten Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch liegt. Deshalb bitten wir, bei der endgültigen Festlegung der Bebauung und bei der Genehmigung einzelner Bauvorhaben we-		Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Die Wasserbehörde wird im Rahmen der Bauleitplanung und im Rahmen des Bauantragsverfahrens beteiligt.



gen eventuell erforderlich werdender Nutzungsbeschränkungen, Auflagen usw., die sich aus der Sicht des Gewässerschutzes, beispielsweise bei der Lagerung bzw. Verarbeitung von Mineralöl und sonstigen wassergefährdenden Stoffen, bei Straßenbaumaßnahmen in Wassergewinnungsgebieten usw., ergeben können, die zuständige Wasserbehörde zu beteiligen.	
--	--

2.1.2.4	E.ON Hanse AG Netzcenter Uetersen	22.04.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 23 und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holm besteht aus Sicht der E-ON Hanse AG keine grundsätzlichen Bedenken. Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass bei einer eventuellen Erhöhung des Leistungsbedarfes bei den Betriebserweiterungen ein Stellplatz für eine weitere Trafostation berücksichtigt werden muss. Ebenso muss bei der Erschließung der neuen Strasse die Verlegung eines Ortsnetzkabels sowie eine Erdgasortsnetzleitung mit berücksichtigt werden.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	

2.1.2.5	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29)	22.04.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Die AG-29 wird zum derzeitigen Verfahrensstand der Planungen keine Stellungnahme abgeben. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der weiteren Planung einzuhalten sind. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Holm dankbar.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	



2.1.2.6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Außenstelle Itzehoe	05.05.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen.</p> <p>Folgender Hinweis wird jedoch gegeben:</p> <p>Sofern noch nicht geschehen, ist im Umweltbericht bzw. in der Begründung zum B-Plan eine Prüfung durchzuführen, ob die Immissionen von Feinstaub und Stickstoffdioxid (i.V. mit der 22.BImSchV „Verordnung über Immissionen für Schadstoffe in der Luft“ vom 11.Sept. 2002) relevant sind.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>		<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme.</p> <p><i>Im Umweltbericht der Bauleitpläne (F-Plan und B-Plan) wird die Prüfung erfolgen.</i></p>

2.1.2.7	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	05.05.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>In dem betroffenen Gebiet sind uns zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Wir stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p> <p><i>In die Begründung des Bebauungsplans soll der Hinweis aufgenommen werden, wie im Falle von archäologisch bedeutsamen Funden zu verfahren ist.</i></p>



2.1.2.8	Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein	04.05.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Aus meiner Sicht bestehen gegen o. a. Planung keine Bedenken, da Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht betroffen ist. Das Regenrückhaltebecken ist sehr schön mit Bäumen umstanden und unbedingt erhaltenswert.		Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .

2.1.2.9	NABU Haseldorf und NABU Schleswig-Holstein	15 u. 18.05.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Gegen den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung bestehen seitens, des NABU keine Einwände. Die artenschutzrechtliche Betrachtung, vor allem der Fledermäuse im Bereich des fortfallenden Bunkers, ist berücksichtigt worden. Der NABU bittet um weitere Beteiligung im Verfahren.		Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .

2.1.2.10	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Heide	20.05.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Wir danken für die übersandten Informationen zu der geplanten Maßnahme. Gegen die Maßnahme bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wir bitten aber die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Für den B-Plan bitten wir nachfolgende Grundsätze aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau,		Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme. <i>Die geäußerten Grundsätze und der Hinweis sollen in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen werden.</i>



die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, eventuelle Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger bitten wir Sie, den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der zuständigen

Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH

Technische Infrastruktur Niederlassung Nord

Postfach 1509

25735 Heide

so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.



2.2 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Schreiben v. 14.04.2010)

2.2.1 Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben auf die Beteiligung geantwortet und mitgeteilt, dass sie **keine Anregungen, Bedenken** oder **Hinweise** vorbringen:

2.2.1.1	Gemeinde Appen	Schreiben v. 19.04.2010
2.2.1.2	azv Südholstein	Schreiben v. 19.04.2010
2.2.1.3	Hamburg Wasser	Schreiben v. 19.04.2010
2.2.1.4	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Schreiben v. 19.04.2010
2.2.1.5	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin	Schreiben v. 28.04.2010
2.2.1.6	Wasser- und Schifffahrtsamt, Hamburg	Schreiben v. 29.04.2010
2.2.1.7	Wehrbereichsverwaltung Nord, Kiel	Schreiben v. 06.05.2010
2.2.1.8	HanseNet Telekommunikation GmbH	Schreiben v. 11.05.2010
2.2.1.9	Kreis Pinneberg, Fachdienst Abfall	Schreiben v. 14.04.2010



2.2.2 Auswertung der eingegangenen **abwägungsrelevanten Äußerungen** der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Kursiv weist auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

2.2.2.1	SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH	16.04.2010
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
<p>Die Erschließungsstandards von HVV und RNVP sind seit jeher abgestimmt und unterscheiden sich daher nicht, jedoch ist der gültige 3. RNVP Kreis PI 2009-2013 (vom Kreistag am 31.03.2010 beschlossen) das gesetzlich maßgebliche Planwerk, dessen Nennung u.E. ausreicht.</p> <p>Es ist richtig, dass die Buslinie 594 von der VHH betrieben wird; da Betreiberfragen sowohl für die Bauleitplanung als auch für die ÖPNV-Nutzer im Gegensatz zur Verbundzugehörigkeit aber nicht relevant sind, schlagen wir vor, sich auf die Bezeichnung „HVV-Buslinie 594...“ zu beschränken.</p> <p>Für erwähnenswert halten wir den Hinweis, dass sich die nächstgelegene Haltestelle „Holm, Lehmweg 72“ in einer Entfernung von lediglich 300 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) befindet, was bei Schaffung einer entsprechenden Fußgängerzuwegung keine randliche, sondern vielmehr eine deutlich innerhalb der gültigen Radien liegende Erschließung wäre. Außerdem nützlich wäre u.E. der Hinweis darauf, dass nur in Ermangelung direkter Fußwegverbindungen die Haltestelle „Holm, Kessy“ die in Echtenfernung gemessen dichtestgelegene ist, deren Erschließungsqualität auf Grund der großen Distanz jedoch unzureichend ist. Daher schlagen wir zur Verbesserung der Situation desweiteren vor davon zu sprechen, dass die Gemeinde zusammen mit den Grundeigentümern Verbesserungsmöglichkeiten ausloten wird.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis und <u>folgt</u> der Stellungnahme <u>nicht</u>.</p> <p>Die Darstellungen in Kap. 7.1 Teil 1 der Begründung zum B-Plan beschreiben die Ist-Situation und sind somit immer nur eine Momentaufnahme. Es ist der Gemeinde durchaus bewusst, dass der Betreiber der Buslinie jederzeit wechseln kann. Die Information über den derzeitigen Betreiber hat zwar keine Planungsrelevanz, schadet aber auch nicht und soll daher nicht gestrichen werden.</p> <p>Der Gemeinde ist bekannt, dass die Haltestelle „Lehmweg 72“ näher am Plangebiet liegt, als die in der Begründung genannte Haltestelle „Kessy“. Da es aber keine direkte Zuwegung von der Haltestelle „Lehmweg 72“ zum Plangebiet gibt und Grundstücksverhandlungen mit den Grundstückseigentümern gescheitert sind, bleibt die Zuwegung von der Haltestelle „Kessy“ die kürzeste tatsächlich zur Verfügung stehende Wegeverbindung zum Plangebiet. Eine Änderung der Darstellungen in der Begründung zum B-Plan soll nicht erfolgen.</p>	



2.2.2.2	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	19.04.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p> <p>Analog zu unserer Stellungnahme zur 11. Änderung des F-Plans vom 17.11.09 legen wir jedoch Wert auf die Feststellung, dass nicht die ÖPNV-Erschließung unzureichend ist, sondern das (nicht vorhandene) Wegenetz zwischen Lehmweg und Bredhornweg. Mit einem weiter gefassten B-Plangebiet und der Ausweisung eines Gehrechts hätte die Gemeinde u.E. durchaus die Diskrepanz zwischen Luftlinie und Fußweg überwinden können.</p> <p>Unabhängig davon verweisen wir auch auf die Haltestelle Holm, Dwenger der Linie 489 mit ähnlichem Angebot wie die Linie 594 und rund 700 m Fußweg.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und <u>folgt</u> der Stellungnahme <u>teilweise</u>.</p> <p>Die Gemeinde würde gerne durch den Erwerb einer Wegetrasse eine kürzere Verbindung zwischen Haltestelle und Plangebiet schaffen. Die Verkaufsverhandlungen mit dem Grundeigentümer scheiterten jedoch. Eine Änderung des Plangebietes mit dem Ziel der Ausweisung eines Gehrechtes ist aus Sicht der Gemeinde kein geeigneter Weg, da dadurch sehr stark in die Eigentumsrechte des Grundeigentümers eingegriffen werden würde.</p> <p><i>Der Hinweis auf die Buslinie 489 „Elmshorn, Waldorfschule – Wedel, Ernst-Barlach-Schule“ soll in die Begründung aufgenommen werden, da diese eine Anbindung an Uetersen und Elmshorn ermöglicht.</i></p>

2.2.2.3	E-ON Hanse AG, Netzcenter Uetersen	16.04.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Holm, Kreis Pinneberg bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>In dem Bereich befinden sich Versorgungsleitungen.</p> <p>Wir weisen daraufhin, dass jeder Bauunternehmer verpflichtet ist, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei uns durch Anforderung von Leitungsplänen sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen, sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p> <p>Die Stellungnahme wurde auch an das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro weitergeleitet.</p>



2.2.2.4	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S.-H., Itzehoe	16.04.2010
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Gegen den vorgelegten Plan und die öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher Hinsicht durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erfolgt nicht.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	
2.2.2.5	Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein	04.05.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Aus meiner Sicht bestehen gegen o. a. Planung keine Bedenken, da Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht betroffen ist. Das Regenrückhaltebecken ist sehr schön mit Bäumen umstanden und unbedingt erhaltenswert.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	
2.2.2.6	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	10.05.2010
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung zum B-Plan Nr. 23 in Teil I unter Pkt. 8.4 enthalten.	



2.2.2.7	Kreis Pinneberg, Untere Denkmalschutzbehörde	10.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Das Landesamt für Denkmalpflege hat der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Aufgabe übertragen festzustellen, ob die o.a. Planung denkmalpflegerische Belange berührt. Da dieses nicht der Fall ist, kann Ihnen mitgeteilt werden, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen Ihre Planung bestehen.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>

2.2.2.8	Handwerkskammer Lübeck	21.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>

2.2.2.9	NABU Schleswig-Holstein	21.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Gegen das Vorhaben das Gewerbegebiet am Bredhornweg in der Gemeinde Holm zu erweitern, bestehen seitens des NABU Schleswig-Holstein keine wesentlichen Einwendungen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse wurde durch den Diplom-Biologen Karsten Lutz aus Hamburg ordnungsgemäß durchgeführt.</p> <p>Der NABU stimmt dem Gutachter zu, dass der Bunker, der abgerissen werden soll, als mögliches Winterquartier für Fledermäuse ausscheidet, da das Gebäude</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p> <p>In der Stellungnahme werden ausschließlich Inhalte der B-Plan-Begründung (einschl. Umweltbericht) wiedergegeben. Zusätzliche Forderungen werden nicht erhoben.</p>



als Übungsraum von Musikern genutzt wird, die Dachentlüftung mit Fliegengitter versehen ist und eine Heizung direkt am Schornstein angeschlossen ist.

Hinsichtlich der Vogelwelt ist im Plangebiet von Brutvorkommen typischer Gebüschbrüter, die überwiegend zu den häufigen und allgemein verbreiteten Vogelarten gehören, auszugehen, die in den neuen Gehölzpflanzungen im Gewerbegebiet neue Brutmöglichkeiten finden oder in nächster Umgebung.

Der Lebensraum der Amphibien wird durch die Erweiterung des Rückhaltebeckens vergrößert, so dass deren Situation verbessert wird.

Im Plangebiet kommen auch überwiegend häufige und allgemein verbreitete Pflanzenarten vor. Gefährdete Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.

Durch die Versiegelung der Fläche im Plangebiet und dem Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften besteht ein Gesamtausgleichserfordernis von 7.040 m², das auf 2 Ausgleichsflächen (Ökokontofläche „Happelbachwiesen“ und „Am Rugenberg“) ausgeglichen wird.

3 Jahre nach dem Beschluss des Bebauungsplanes sollen diese auf Seite 37 beschriebenen Maßnahmen durch eine einmalige Begehung kontrolliert werden (Monitoring) und die Ergebnisse in Form eines Protokolls der Verfahrensakte beigefügt werden.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

2.2.2.10	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn	25.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen die Ausweitung des Gewerbegebietes, da dem ansässigen Reparaturbetrieb die Möglichkeit gegeben wird, sich in der Gemeinde Holm auszuweiten. Wir erheben keine Bedenken.		Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .



2.2.2.11	Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel	21.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Üblicherweise werden die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist <u>ehrenamtlich</u> tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die in den meisten Fällen durch die Kreissportverbände zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die meist eingeräumte Frist von vier Wochen für die Stellungnahme ein sehr kurzer Zeitraum.</p> <p>Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p><u>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</u></p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen zum vorbezeichneten Planentwurf werden durch den LSV SH keine Einwände oder Hinweise vorgebracht. Eine gesonderte Stellungnahme des Kreissportverbandes ergeht nicht mehr.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>

2.2.2.12	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz	18.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Es wurden Festsetzungen zum Schallschutz entsprechend des Gutachtens getroffen, daher keine weiteren Anregungen.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>



2.2.2.13	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde	18.05. u. 31.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Wie bereits zum Scooping vorgetragen, bittet die untere Bodenschutzbehörde um eine Kopie der Baugrundvorerkundung. Ein fachliche Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde kann erst nach Vorlage der Untersuchung ergehen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Teil II des Umweltberichtes wird auf eine Baugrundvorerkundung des geologischen Büros Thomas Voss verwiesen. Der Begründungstext enthält den Hinweis: „Der humose Oberboden ist zwischen 0,10 und 1,10 m mächtig und besteht teilweise aus Aufschüttungen. Über die Art der Aufschüttungen und deren stoffliche Zusammensetzung sind keine Angaben enthalten.</p> <p>[Kurzinformation v. 31.05.2010 nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Baugrundvorerkundung:]</p> <p>Aus dem Gutachten ergibt sich tatsächlich kein konkreter Anhaltspunkt für Auffüllungen aus ggfs. schadstoffverunreinigtem Bodenmaterial.</p> <p>Ergeben sich bei den Erdarbeiten darüber hinaus doch noch Auffälligkeiten im Untergrund, die auf Schadstoffverunreinigungen und/ oder Altlasten deuten, ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend darüber zu informieren. Die weiteren erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt sind im Vorwege mit der Bodenschuzbehörde abzustimmen.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p> <p>Ein Hinweis, wie mit eventuellen Altablagerungen zu verfahren ist, die während der Bauarbeiten gefunden werden, ist in der Begründung zum B-Plan Nr. 23 in Teil I unter Pkt. 8.3 enthalten.</p>

2.2.2.14	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde	18.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Keine Bedenken, die Abbuchung der beiden Ausgleichsflächen vom Ökokonto sind von der Gemeinde bei der UNB zu beantragen.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p> <p>Die Gemeinde wird die Abbuchung des erforderlichen Ausgleichs von den Ökokontoflächen gesondert beantragen.</p>



2.2.2.15	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde	18.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Für den B-Plan liegt bereits ein abgestimmter Entwässerungsantrag bei der Wasserbehörde vor, insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte darum, die vorgesehene Entwässerung unter dem Punkt 7.2 Ver- und Entsorgung im Text der Begründung darzulegen, da keine Aussage zur Regenwasserableitung enthalten ist.</p>		<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme.</p> <p><i>Die grundsätzlichen Aussagen der abgestimmten Entwässerungsplanung sowie die Information, dass das Niederschlagswasser des Gewerbegebiets direkt in das zu erweiternde Rückhaltebecken eingeleitet wird, sollen unter Punkt 7.2 Teil I der Begründung zum B-Plan ergänzt werden.</i></p>
2.2.2.16	Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit	14.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Zu dem o.a. B-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg keine Bedenken erhoben.</p> <p>Es wird aber darum gebeten, in der Begründung 7.1, erster Absatz, den vorletzten Satz zu ändern in: „...einseitig verlaufender 2,50 m breiter Gehweg vorgesehen.“ Die Anordnung als Radweg kann von mir nicht in Aussicht gestellt werden. Im Übrigen spricht auch die Schnittdarstellung nur von einem Gehweg.</p>		<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme.</p> <p><i>Der bisherige Satz „Zudem ist ein einseitig verlaufender 2,50 m breiter Geh- und Radweg vorgesehen.“ wird geändert in „Zudem ist ein einseitig verlaufender 2,50 m breiter Gehweg vorgesehen.“.</i></p>
2.2.2.17	Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung	04.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Es sind keine Angaben zur Löschwasserversorgung im B-Plan und in der Begründung zum B-Plan enthalten. Ich empfehle die vorhandene Löschwassermenge im Radius von 300 m zum Baugebiet anzugeben (Grundschutz). Gemäß Arbeitsblatt DVGW-W 405 besteht für ein Gewerbegebiet ein Löschwasserbedarf von 96 bis 192 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden.</p> <p>Die Angabe der vorhanden Löschwassermenge im B-Plan-Gebiet ermöglicht der Gemeinde einen objektbezogenen höheren Löschwasserbedarf (Objektschutz) vom Bauherrn zu fordern. Für den Grundschutz ist die Gemeinde zuständig.</p>		<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme.</p> <p><i>Kap. 7.2 ‚Ver- und Entsorgung‘ (Teil I der Begründung) soll durch folgende Sätze ergänzt werden: „Im Umkreis von 300 m zum Baugebiet sind mehrere Oberflurhydranten der Größe DN 100 und DN 150 vorhanden. Der Grundschutz der Löschwasserversorgung (96 bis 192 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden) wird dadurch mehr als abgedeckt.“</i></p>



3. Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Äußerungen abgegeben.

3.2 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 (2) BauGB

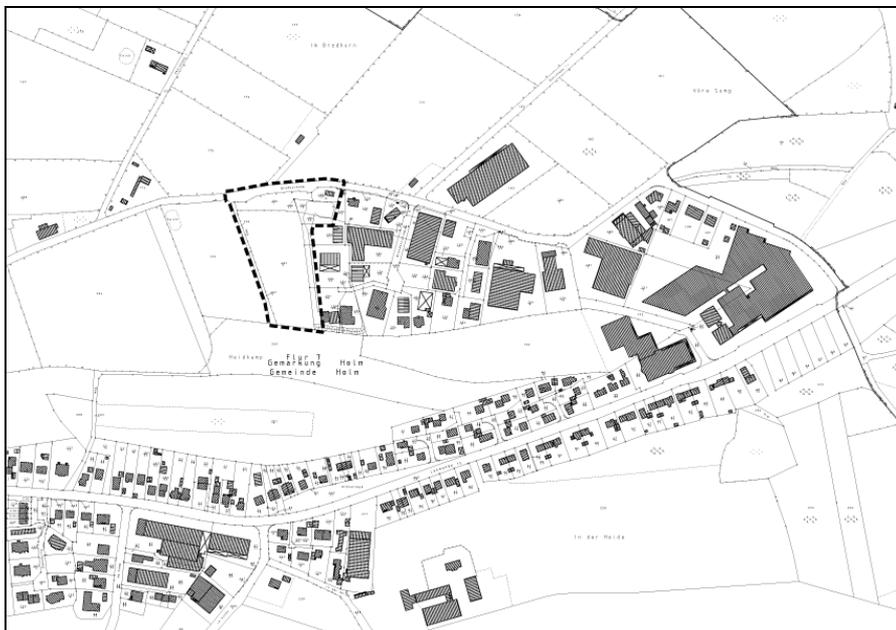
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Äußerungen abgegeben.

Gemeinde Holm

Bebauungsplan Nr. 23

Erweiterung Gewerbegebiet Bredhornweg

Begründung



Auftraggeber:

Gemeinde Holm
Schulstraße 12
25488 Holm

Auftragnehmer:

Planungsgruppe HASS
Freiraum und Landschaft

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Schöne

Rellingen, 02.07.2010



Joachim-Ulrich Haß
Diplom-Ingenieur
Landschaftsarchitekt

Bergstraße 3
25462 Rellingen
Telefon 04101-54 85-0
Telefax 04101-54 85-20
E-Mail info@pghass.de
Internet www.pghass.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I Planbericht

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1	Anlass	1
2	Rechtsgrundlagen	1
3	Planungsvorgaben	2
4	Bestand	3
5	Städtebauliche Zielsetzung.....	4
6	Planungsrechtliche Maßnahmen.....	5
6.1	Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet	5
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	5
6.2.1	Grundflächenzahl.....	5
6.2.2	Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen.....	6
6.3	Baugrenze und Bauweise	6
6.4	Örtliche Bauvorschriften.....	7
6.5	Festsetzungen zur Grünordnung und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	8
7	Erschließung.....	11
7.1	Verkehrerschließung	11
7.2	Ver- und Entsorgung.....	12
7.3	Erschließungskosten	13
8	Umwelt	13
8.1	Eingriffsregelung	13
8.2	Immissionsschutz.....	14
8.3	Altablagerungen.....	14
8.4	Denkmalschutz	15
9	Flächenbilanz	15

Teil II Umweltbericht

Belange des Umweltschutzes

1	Einleitung.....	16
1.1	Allgemeines.....	16
1.2	Rechtsgrundlagen und Quellenangaben	16
1.3	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	17
1.4	Bedarf an Grund und Boden.....	18
1.5	Ziele des Umweltschutzes nach Fachgesetzen und Fachplänen.....	18
1.6	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes im Rahmen des Bebauungsplans	19
2	Beschreibung des Umweltzustands / Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen / Alternativenprüfung	20
2.1	Allgemeines.....	20
2.2	Schutzgut Natur und Landschaft	22
2.2.1	Bestand	22
2.2.2	Prognose	26
2.2.2.1	Durchführung der Planung.....	26
2.2.2.2	Nichtdurchführung der Planung.....	28
2.2.3	Eingriffsregelung	29
2.3	Schutzgut Mensch	35
2.4	Bewertung der Auswirkungen und Alternativenprüfung	35
3	Methodik und Kenntnislücken.....	36
4	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	37
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	38

Tabellenverzeichnis

Teil I Planbericht

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

Tab. 1:	Flächenbilanz	15
---------	---------------------	----

Teil II Umweltbericht

Belange des Umweltschutzes

Tab. 1:	Übersicht der Belange des Umweltschutzes und deren Betroffenheit	21
Tab. 2:	Ermittlung der zulässigen Versiegelungen	30
Tab. 3:	Ermittlung der vorhandenen Versiegelungen	30
Tab. 4:	Gegenüberstellung von zulässiger und vorhandener Versiegelung	30
Tab. 5:	Ermittlung des Ausgleichserfordernisses für das Schutzgut Boden	31
Tab. 6:	Ermittlung des Ausgleichserfordernisses für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften.....	32
Tab. 7:	Ermittlung des Gesamtausgleichserfordernisses.....	33
Tab. 8:	Bilanzierung von Gesamtausgleichserfordernis und externem Ausgleich	33

Abbildungsverzeichnis

Teil II Umweltbericht

Belange des Umweltschutzes

Abb. 1:	Biotopbestand	24
Abb. 2:	Gehölzrodungen.....	27
Abb. 3:	Lage der Ausgleichsflächen.....	34



Teil I Planbericht

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1 Anlass

Die Gemeinde Holm möchte das vorhandene Gewerbegebiet am Bredhornweg um ca. 75 m nach Westen verlängern. Erforderlich wird die Bauleitplanung, da ein in der Gemeinde ansässiger Gewerbebetrieb (Reparaturbetrieb einer Reederei) derzeit in einem Mischgebiet angesiedelt ist und dort keine Erweiterungsmöglichkeiten hat. Um eine drohende Abwanderung des Betriebes zu vermeiden und um die Situation im Mischgebiet zu verbessern, soll das vorhandene Gewerbegebiet am Bredhornweg nach Westen erweitert werden und der Betrieb dorthin verlagert werden (Planungserfordernis). Hierfür sind eine 11. Änderung des Flächennutzungsplans und ein Bebauungsplan erforderlich. Aufgrund des langen Genehmigungsverfahrens der Flächennutzungsplanänderung wurden die Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans bereits Ende 2009 durchgeführt (16.11.2009 – 16.12.2009). Im Landschaftsplan der Gemeinde ist die Fläche bereits als geplantes Gewerbegebiet dargestellt.

Für die Erschließung des entstehenden Gewerbegrundstücks muss der Bredhornweg ausgebaut werden. Die Oberflächenentwässerung soll über das im Rahmen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 15 angelegte Rückhaltebecken erfolgen. Dieses muss für die im neuen B-Plan Nr. 23 anfallenden Wassermengen erweitert werden. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans umfasst daher auch die Fläche des Rückhaltebeckens (Überschneidung mit 2. Änderung B-Plan Nr. 15) und die Flächen für die Verkehrserschließung. Er ist ca. 1,67 ha groß, wovon ca. 0,27 ha bereits als Gewerbegrundstücke genutzt bzw. vom Rückhaltebecken beansprucht werden. Diese Flächen wurden auf der Grundlage der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 in Anspruch genommen. Der Großteil des Plangebiets wird aktuell als Baumschulfläche genutzt.

2 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141). Neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414). Zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit Wirkung vom 1.3.2010.
5. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), letzte Änderung v. 20.7.2007, (GVOBl. S. 364).
6. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 136), zuletzt geändert durch Art. 10 sowie Art. 11 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. S. 791).
7. Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 461), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 13.12.2007, (GVOBl. S. 518).
8. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), mit Wirkung vom 1.3.2010.
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. S. 791).

3 Planungsvorgaben

Der zurzeit gültige **Flächennutzungsplan** weist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft aus. Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Umwidmung der Flächen zu einem Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO. Die Gemeindevertretung hat am 25.03.2010 den abschließenden Beschluss zur F-Planänderung gefasst.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde stellt das Plangebiet bereits fast vollständig als geplante Gewerbefläche dar. Auch das Rückhaltebecken ist dort bereits eingetragen. Entlang des Bredhornwegs ist ein zu erhaltendes Gehölz dargestellt.

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der weiteren Schutzzone III A des **Wasserschutzgebietes** des Wasserwerkes Haseldorfer Marsch. Die Bestimmungen der Landesverordnung über Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für Wassergewinnungsanlagen der Hamburger Wasserwerke GmbH - Wasserwerk Haseldorfer Marsch - (Wasserschutzgebietsverordnung Haseldorfer Marsch vom 16. Dezember 1998 (GS Sch.H. II, Gl. Nr. 753-2-65)) sind zu berücksichtigen.



4 Bestand

Allgemeines

Das Plangebiet ist ca. 1,67 ha groß und liegt südlich des Bredhornwegs und westlich des vorhandenen Gewerbegebiets. Es umfasst zudem die Trasse des Bredhornwegs und das vorhandene Rückhaltebecken einschließlich des von Süden zuführenden Grabens. Folgende Flurstücke liegen im Plangebiet (z. T. nur teilweise): 198, 197/1, 197/2, 196/7, 196/17, 196/18, 185/11 tlw. (Bredhornweg), 195/11, 195/12, 194/47 tlw., 194/48, 194/35 tlw., 194/44, je Flur 7, Gemarkung Holm.

Das Plangebiet ist – abgesehen von einer Aufschüttung südlich des Bredhornwegs - relativ eben. Die Geländehöhen liegen zwischen NN + 12 m im Bereich der Straße und NN + 14 m am Südrand des Plangebiets.

Nutzungen

Der Plangeltungsbereich wird aktuell größtenteils als Baumschulfläche genutzt (Containerbaumschule, die ihre Ware direkt in Töpfen anzieht, die auf flächig verlegter Folie stehen). Nördlich des Bredhornwegs verläuft außerhalb des Plangebiets ein Knick. Südlich der ca. 3 m breiten, asphaltierten Straße liegt eine etwa 0,80 m hohe Aufschüttung, die mit meist jungen Gehölzen (v. a. Zitterpappel) und einzelnen Stieleichen und Sandbirken (Stammdurchmesser i. d. R. 0,3 – 0,4 m, in einem Fall 0,5 m) bewachsen ist. Eingebettet in dieser Aufschüttung liegt ein niedriges Ziegelstein-Bauwerk mit flach geneigtem Dach. Da das Gebäude früher von der in der Gemeinde Appen liegenden Kaserne genutzt wurde (vermutl. Unterkünfte des Bedienungspersonals, s. Begründung zum B-Plan Nr. 15), wird es als "Bunker" bezeichnet. Heute dient es als Proberaum für Musiker. Südlich des "Bunkers" liegt ein Rückhaltebecken, in das ein kleiner Teil des bestehenden Gewerbegebietes entwässert. Das Rückhaltebecken sowie die südlich davon gelegenen bestehenden Gewerbegrundstücke entstanden auf der Grundlage der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15. Da das Rückhaltebecken für die Entwässerung der geplanten Gewerbeflächen erweitert werden muss, werden die Grundstücke des Rückhaltebeckens sowie der zuführende Graben in das Plangebiet einbezogen.

Die angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich bzw. als Baumschule genutzt. Im Osten grenzt das bestehende Gewerbegebiet an.

Das Landschaftsbild wird geprägt von der Baumschulnutzung, dem Gehölz am Bredhornweg und dem angrenzenden Gewerbegebiet. Insgesamt bietet sich das Bild einer von der intensiven Nutzung überprägten Kulturlandschaft am Rande eines Gewerbegebiets.

Eigentumsverhältnisse

Mit Ausnahme der drei bereits auf der Grundlage der 2. Änderung des B-Plans Nr. 15 bebauten Gewerbegrundstücke 194/47, 194/35 und 194/44 sind alle Flurstücke im Plangeltungsbereich in Gemeindebesitz. Aufgrund des Ausbaus des Bredhornwegs und der Erweiterung des Rückhaltebeckens müssen die betreffenden Grundstücke (185/11, 196/7, 195/12 u. 195/11) neu geordnet werden.

5 Städtebauliche Zielsetzung

Die Gemeinde Holm möchte dem ortsansässigen Unternehmen TMH Technik- und Motorservice Holm GmbH & Co. KG ermöglichen, seinen bestehenden Betrieb vom derzeitigen Standort in der Straße Im Sande zu verlagern. Bei der Firma handelt es sich um den Reparaturbetrieb einer Reederei mit Sitz in Hamburg. Neben Instandsetzungsarbeiten für die Reederei übernimmt die Firma auch zahlreiche Aufträge lokaler Kunden aus dem Kreis Pinneberg. Aufgrund des Wachstums der Reederei, muss auch der Reparaturbetrieb TMH expandieren. Am derzeitigen Standort ist dies jedoch nicht möglich. Der Betrieb benötigt ein Grundstück mit einer Größe von mindestens 6.000 m² und zusätzlichen Erweiterungsmöglichkeiten. Durch die Verlängerung des bestehenden Gewerbegebiets am Bredhornweg um eine Flurstücksbreite in Richtung Westen, kann im Bebauungsplan eine neue Gewerbefläche von etwa 1,16 ha entstehen. Diese Fläche würde die Firma vollständig übernehmen und hätte so genügend Erweiterungspotenzial für die Zukunft. Die Ausweisung des Gewerbegebiets dient somit der Erweiterung örtlicher Betriebe. Ziele der Raumordnung und der Landesplanung stehen dem nicht entgegen, wie das Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans gezeigt hat (Schreiben des Innenministeriums v. 07.12.2009).

Durch die Gewerbegebietsausweisung wird zusätzlicher Verkehr entstehen, der über den Bredhornweg zum Plangebiet geführt wird. Um einen zu starken Anstieg des Verkehrs auf dem Bredhornweg langfristig zu verhindern, ist durch entsprechende Festsetzungen Einzelhandel im Plangebiet grundsätzlich auszuschließen.

Die Gemeinde Holm möchte der Fa. TMH die Möglichkeit zur Erweiterung bieten und eine drohende Abwanderung des Betriebes verhindern. Gleichzeitig kann so die Situation am derzeitigen Betriebsstandort (Mischgebiet) verbessert werden. Zu diesem Zweck soll das vorhandene Gewerbegebiet am Bredhornweg nach Westen erweitert werden und der Betrieb dorthin verlagert werden.

6 Planungsrechtliche Maßnahmen

6.1 Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet

Südlich des Bredhornwegs wird ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt, um den dringenden Bedarf für die Errichtung eines nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebs zu befriedigen. Hierzu zählt insbesondere der anzusiedelnde Betrieb der Fa. TMH. Im Gewerbegebiet sollen Nutzungen, die starken Besucherverkehr auslösen nicht zugelassen werden. Es wird daher textlich festgesetzt, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Text Teil B 1.1 Nr. 1), Vergnügungsstätten (Text Teil B 1.2 Nr. 1) und Einzelhandelsbetriebe (Text Teil B 1.3) unzulässig sind. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind Tankstellen und Kfz-Betriebe im Gewerbegebiet unzulässig (Text Teil B 1.1 Nr. 2 u. 3). Hinzu kommt, dass auch diese starken Besucherverkehr auslösen und zu unzumutbaren Lärmbelastigungen führen würden.

Weitere Beschränkungen der möglichen Nutzungen im Gewerbegebiet ergeben sich aus der Berücksichtigung des Schallschutzes sowie zum Schutz vor sonstigen Immissionen und schädlichen Umwelteinwirkungen (s. Begründung Teil I Kap. 8.2)

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet können im Baugenehmigungsverfahren weitere Nutzungsbeschränkungen hinzu kommen, die sich aus der Landesverordnung über Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für Wassergewinnungsanlagen der Hamburger Wasserwerke GmbH - Wasserwerk Haseldorfer Marsch - (Wasserschutzgebietsverordnung Haseldorfer Marsch vom 16. Dezember 1998 (GS Sch.H. II, Gl. Nr. 753-2-65)) ergeben.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl im Gewerbegebiet wird mit 0,8 festgesetzt (s. Planzeichnung). Dies bedeutet, dass 80 % der Flächen überbaut oder durch Nebenanlagen wie Rangier- und Ladeflächen versiegelt werden können. Damit wird die Obergrenze für die Grundflächenzahl nach § 17 BauNVO ausgeschöpft. Diese Festsetzung soll eine intensive Ausnutzung der Flächen ermöglichen und damit den Flächenverbrauch insgesamt reduzieren.

Eine geringfügige Überschreitung der Grundflächenzahl durch Stellplätze und Nebenanlagen ist nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO möglich.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist der als Baugebiet ausgewiesene Teil des jeweiligen Grundstücks maßgebend.

6.2.2 Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen

Im Gewerbegebiet wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 BauNVO auch durch die Zahl der Vollgeschosse (zulässig sind maximal drei) und die Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Zur Regelung der Gebäudehöhen werden maximal zulässige Trauf- und Firsthöhen festgesetzt (s. Planzeichnung). Die Festsetzungen haben das Ziel, einerseits die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten und andererseits den Anforderungen an moderne Gewerbebauten gerecht zu werden.

Die maximal zulässige Traufhöhe baulicher Anlagen darf 10,00 m nicht überschreiten. Die Traufhöhe wird gemessen zwischen der Oberkante der Verkehrsfläche mittig vor dem Baugrundstück und dem Schnittpunkt der Dachlinie mit der Außenwandlinie (Text Teil B 2.1).

Die zulässige Firsthöhe der Gebäude wird im Gewerbegebiet auf 12,00 m festgesetzt. Die Firsthöhe wird gemessen zwischen der Oberkante der Verkehrsfläche mittig vor dem Baugrundstück und dem Schnittpunkt der Dachlinien außen (Text Teil B 2.2).

6.3 Baugrenze und Bauweise

Die Baugrenze wird zum bestehenden Gewerbegebiet im Osten in einem Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt. Nach Süden beträgt der Abstand 9 m zur Grundstücksgrenze, um hier noch einen 6 m breiten Lärmschutzwall innerhalb des Gewerbegebiets errichten zu können. Im Westen verläuft eine Hauptversorgungsleitung (Frischwasser) des Wasserbeschaffungsverbandes Haseldorfer Marsch, die nicht überbaut werden darf. Die Baugrenze wird dort daher in einem Abstand von meist 6 m zur Gewerbegebietsgrenze festgesetzt. In der Südwestecke, wo die Wasserleitung etwas weiter in das Plangebiet hinein ragt, beträgt der Abstand zwischen Gewerbegebiets- und Baugrenze 8 m. Im Norden wird die Baugrenze in einem Abstand von 8,50 m zur Gewerbegebietsgrenze festgesetzt, um den Straßenraum optisch nicht zu stark einzuengen und Konflikte mit den zur Durchgrünung festgesetzten Baumpflanzungen zu vermeiden (Verschattung von Arbeitsplätzen; Äste, die an die Fassaden reichen). Die Festsetzung der Baugrenze in der beschriebenen Form erfolgt mit dem Ziel, einerseits eine flexible Nutzung zu ermöglichen und andererseits die u. U. sehr markanten Baukörper dort, wo das Gewerbegebiet an landwirtschaftliche Flächen oder Straßenverkehrsflächen grenzt, nur in einem ausreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze zuzulassen. Außerhalb der Baugrenzen sind nur Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind (Stellplätze, Lagerflächen usw.).

Für das Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt (Text Teil B 3.1). Gebäudelängen über 50 m sollen ermöglicht werden, da dieses für einige Betriebe notwendig ist. Zudem soll die entstehende Bebauung der Charakteristik im bestehenden Gewerbegebiet am Bredhornweg entsprechen. Auch dort sind Gebäudelängen über 50 m zulässig. Die Grenzabstände sind einzuhalten.

6.4 Örtliche Bauvorschriften

Auch für Festsetzungen zur Gestaltung der Baukörper und Nebenanlagen gilt grundsätzlich das Gebot der planerischen Zurückhaltung. Zur Pflege des Ortsbildes und zur Minderung negativer Auswirkungen durch neue bauliche Anlagen ist es jedoch erforderlich, gewisse Mindestanforderungen im Bebauungsplan zu formulieren. Hierzu werden gemäß § 84 der Landesbauordnung (LBO) zusammen mit dem Bebauungsplan örtliche Bauvorschriften erlassen.

Fassadengliederung

Lange ungegliederte Fassaden wirken beeinträchtigend auf das Ortsbild. Es wird daher eine Fassadengliederung für Gebäude im Gewerbegebiet festgesetzt. Demnach sind die Baukörper dort in Fassadenabschnitte zu gliedern, deren Länge höchstens 25 m beträgt. Die Gliederung kann durch Farbwechsel, Vor- und Rücksprünge von mindestens 0,15 m, durch vertikal durchgehende Fugen oder durch Begrünung mit Schling- und Kletterpflanzen erfolgen. Je 2 m Wandlänge ist dabei mindestens eine Pflanze zu verwenden (Text Teil B 8.1). Es wird empfohlen, Arten aus folgender Liste zu verwenden:

Selbstklimmer für aufgemauerte und verputzte Wände:

Efeu (*Hedera helix*)

Wilder Wein (*Parthenocissus spec.*)

Kletter-Hortensie (*Hydrangea petiolaris*)

Kletterpflanzen für Rankgerüste:

Knöterich (*Polygonum aubertii*)

Geißblatt (*Lonicera spec.*)

Waldrebe (*Clematis spec.*)

Wilder Hopfen (*Humulus lupulus*)

Die Festsetzung zur Gliederung der Fassaden ist aus städtebaulichen Gründen geboten, um die optischen Auswirkungen neuer und höherer Baukörper auf die angrenzenden Nutzungen zu minimieren. Die Qualität des Ortsbildes wird dadurch verbessert.

Begrünung von Lärmschutzwänden

Lärmschutzwände sind mit mindestens einer selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanze je 2 m Wandlänge dauerhaft zu begrünen. Wenn keine selbstklimmenden Arten verwendet werden, sind Rankhilfen bis zur Oberkante der Lärmschutzwand vorzusehen (Text Teil B 8.2). Die Festsetzung ist aus städtebaulichen Gründen geboten, um die optischen Auswirkungen von Lärmschutzwänden auf die angrenzenden Nutzungen zu minimieren. Die Qualität des Ortsbildes und das Kleinklima werden dadurch verbessert. Es ist alle 2 m Fassadenlänge eine Kletterpflanze wie z. B. Wilder Wein zu pflanzen. Es wird empfohlen, Arten aus der obigen Liste zur Fassadengliederung zu verwenden.

Dachneigung

Für Hauptgebäude sind geneigte Dächer mit einer Neigung von mindestens 10° und höchstens 50° zulässig. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen und bei begrünten Dächern (Text Teil B 8.3). Durch diese Festsetzung sollen bewegte Dachlandschaften und ein aufgelockertes Ortsbild gewährleistet werden.

Werbeanlagen

Um optische Beeinträchtigungen zu minimieren sind über die Traufe hinausragende Werbeanlagen mit Ausnahme von Fahnen unzulässig. Ausnahmen für frei stehende Werbeanlagen sind zulässig bei Betriebsarten, deren Werbeanlagen diese Höhe in der Regel überschreiten und eine Höhe von 9 m nicht überschritten wird. Leuchtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht sind unzulässig (Text Teil B 8.4).

Art der Anpflanzung

Die Art der festgesetzten Gehölzpflanzungen wird zum Schutze des Landschaftsbildes und der heimischen Tierwelt ebenfalls als örtliche Bauvorschrift festgesetzt (Text Teil B 8.5 u. 8.6; s. auch Begründung Teil I Kap. 6.5).

Ordnungswidrigkeiten

Um bei Verstößen gegen örtliche Bauvorschriften ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten zu können, wird in die örtlichen Bauvorschriften der erforderliche Querverweis auf die Landesbauordnung (LBO) aufgenommen (s. Text Teil B 8.7).

6.5 Festsetzungen zur Grünordnung und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

In der 2. Änderung des B-Plans Nr. 15 wurden an der Westseite des Rückhaltebeckens und des zuführenden Grabens Strauchpflanzungen festgesetzt. Der Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 23 überschneidet sich hier mit der B-Planänderung (s. Teil I Kap. 1). Die auf der Grundlage der 2. Änderung des B-Plans Nr. 15 angepflanzten Strauchbestände werden daher größtenteils mit einem Erhaltungsgebot belegt (s. Planzeichnung). Lediglich im Bereich des Rückhaltebeckens können die Gehölze nicht erhalten werden, da das Becken erweitert wird und von Westen eine neue Zuleitung erhält. Die zu erhaltenden Strauchbestände (Ligustergebüsch und Hainbuchenhecke) gliedern das Gewerbegebiet und tragen zu einer Durchgrünung der Baugrundstücke bei.

Das vorhandene Gehölz entlang des Bredhornwegs kann aufgrund des erforderlichen Straßenausbaus, der notwendigen Erweiterung des Rückhaltebeckens und der vorgesehenen Grundstückszu- und -ausfahrten nicht erhalten werden (s. auch Teil II Kap. 1.6).

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, die durch die geplante gewerbliche Nutzung im Plangebiet ausgelöst werden, ist es erforderlich, am Nord- und Südrand des Gewerbegebiets neue Gehölzpflanzungen vorzunehmen. In der Planzeichnung werden an diesen Stellen daher gem. § 9 (1) 25 a BauGB anzupflanzende Einzelbäume bzw. eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt. Durch die Baumpflanzungen im Norden soll der Straßenraum aufgewertet werden. Es wird daher textlich festgesetzt, dass hierfür großkronige Arten zu verwenden sind (Text Teil B 8.6).

Im Süden ist im Bereich der Pflanzfläche eine Lärmschutzeinrichtung festgesetzt. Die Bepflanzung dient einerseits der Eingrünung des Gewerbegrundstücks und andererseits der naturnahen Gestaltung des Lärmschutzwalls. Damit die Anpflanzung fachgerecht angelegt wird, wird durch eine textliche Festsetzung die Bepflanzungsdichte vorgeschrieben (Text Teil B 6.4). Durch die vorgeschriebene Pflanzdichte wird gewährleistet, dass die neue Gehölzpflanzung möglichst zeitnah mit dem Eingriff ihre Funktionen übernimmt (z. B. Sichtschutz, Nistmöglichkeit usw.).

Die Festsetzung von Gehölzpflanzungen am Westrand des Plangebiets wird nicht für umsetzbar und auch nicht notwendig erachtet. Zum einen besteht außerhalb des Plangebiets direkt an der Grundstücksgrenze eine Hecke (tlw. Forsythie, tlw. Thuja). Zum anderen sind Blickbeziehungen von Westen auf das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Nutzungen (Baumschule) praktisch nicht möglich. Zudem ist langfristig vorgesehen, das Gewerbegebiet nach Westen zu erweitern. Eine dauerhaft zu erhaltende Gehölzpflanzung würde die möglichen Verknüpfungen mit dem neuen Gebiet stark beschränken. Außerdem verläuft an der Westgrenze des Plangeltungsbereichs die Trasse einer Hauptversorgungsleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Haseldorfer Marsch, auf der zum Schutz der Leitung keine Gehölzpflanzungen vorgenommen werden sollten.

Zur Vermeidung großer, unstrukturierter Stellplatzanlagen ist es aus städtebaulichen Gründen erforderlich, die Stellplätze durch die Pflanzung von Bäumen zu gliedern. Dazu ist je angefangene 10 Stellplätze ein Baum zu pflanzen (Text Teil B 6.2).

Zur dauerhaften Sicherung der Funktionen der festgesetzten Gehölzpflanzungen wird ein Erhaltungsgebot ausgesprochen (Text Teil B 6.1). Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die wasser- und luftdurchlässige Fläche je festgesetztem Baum mindestens 12 m², betragen muss (Text Teil B 6.3), damit die für die Durchgrünung besonders wichtigen Bäume von Beginn an gute Wuchsbedingungen haben und langfristig behalten.

Qualität der Pflanzungen

Damit von den festgesetzten Pflanzungen möglichst schnell die gewünschten Funktionen erfüllt werden, sind für diese Gehölze ausschließlich standortgerechte, heimische Arten zu verwenden (Text Teil B 8.5). Durch die Festsetzung von Mindestpflanzqualitäten (Text Teil B 8.4) für die am Bredhornweg (s. Planzeichnung) und auf Stellplatzanlagen (gem. Text Teil B 6.2) zu pflanzenden Bäume, sollen die ökologischen Funktionen der anzupflanzenden Gehölze sowie die gestalterische Wirkung gestärkt werden. Die Festsetzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen gilt für alle im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen, also für zu pflanzende Einzelbäume am Bredhornweg und auf Stellplatzanlagen, im Rahmen des Erhaltungsgebots erforderliche Ersatzpflanzungen und die nach § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Standortgerechte, heimische Arten sind typisch für die Region und fügen sich daher harmonisch in das Ortsbild ein. Hierdurch wird das Erscheinungsbild des neuen Baugebiets aufgewertet. Diese Festsetzung erfolgt jedoch nicht nur aus gestalterischen Gründen, sondern auch zum Schutz der heimischen Tierwelt. Werden fremdländische oder standortfremde Arten gepflanzt, fehlt auf diesen Flächen die Mehrzahl der potenziell vorkommenden Tierarten.

Eine Pflanzenvorschlagsliste für die standortgerechten, heimischen Bäume und Sträucher soll die Auswahl verschiedener groß- und kleinkroniger Arten erleichtern. Da die Arten der Pflanzenvorschlagsliste eine relativ weite Standortamplitude besitzen, sind alle Gehölze für die Pflanzung im Plangeltungsbereich geeignet.

Vorschlagsliste für heimische Baum- und Strauchpflanzungen:

Kleinkronige Bäume:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Zweigriffliher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffliher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>
Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>
Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Pflaume	<i>Prunus domestica</i>
Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

Großkronige Bäume:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarzerle*	<i>Alnus glutinosa</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche*	<i>Fraxinus excelsior</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>



Sträucher:

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Rotbuche**	<i>Fagus sylvatica</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Stechpalme, Hülse	<i>Ilex aquifolium</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Vogelbeere**	<i>Sorbus aucuparia</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

* Diese Gehölze sind auch für feuchte Standorte gut geeignet.

** Diese Gehölze müssen regelmäßig geschnitten werden, damit sie nicht zu einem Baum durchwachsen.

Befestigungen

Um die Belastungen des Kanalnetzes und des Rückhaltebeckens so gering wie möglich zu halten und ein Minimum an Bodenleben zu gewährleisten, sollen auf Stellplatzanlagen die Versiegelungen für die Pkw-Aufstellflächen so ausgeführt werden, dass Regenwasser zumindest teilweise versickern kann (wasser- und luftdurchlässiger Wegebelag und -aufbau; z. B. Pflasterflächen mit Drän- oder Rasenfuge (mind. 20 % Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen; Text Teil B 7.1).

7 Erschließung

7.1 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereichs erfolgt vom Lehmweg aus über den Bredhornweg. Der Lehmweg dient als Kreisstraße und ist deshalb als eine Hauptverkehrsachse mit überörtlicher Bedeutung zu klassifizieren. Der Bredhornweg ist eine Gemeindestraße mit Sammelfunktion für das angrenzende Gewerbegebiet. An ihn sind einzelne Stichstraßen angebunden, die der Erschließung kleinerer Gewerbegrundstücke

dienen. Der Bredhornweg ist bis an die Ostgrenze des Plangeltungsbereichs heran als Gewerbestraße ausreichend dimensioniert. Innerhalb des Plangebiets muss er ausgebaut werden. Die Straße ist dort derzeit nur drei Meter breit und soll auf eine Fahrbahnbreite von 6,00 m ausgebaut werden. Zudem ist ein einseitig verlaufender 2,50 m breiter Gehweg vorgesehen. Da sich auf der neuen Gewerbefläche nur ein Betrieb ansiedeln wird, sind keine weiteren öffentlichen Erschließungsstraßen geplant.

Das Plangebiet liegt nach den geltenden Maßstäben des HVV sowie des RNVP 2009-2013 des Kreises Pinneberg (Regionaler Nahverkehrsplan, Entwurf) am äußeren Rand der Einzugsbereiche der Haltestellen des ÖPNV (in ländlich strukturierten Gebieten: 600 m Luftlinie zu Bushaltestellen, 1.000 m zu Bahn-Haltestellen). Es ist durch die von der VHH Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG im Rahmen des HVV Hamburger Verkehrsverbundes betriebene Buslinie 594 Norderstedt Mitte – Quickborn – Bf. Pinneberg – Wedel, Schulau Fähre an des ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Haltestellen für beide Fahrtrichtungen liegen am Lehmweg in Höhe des Möbelmarktes Kessy in einer Entfernung von 550 m zur Mitte des Plangeltungsbereichs (Luftlinie). Der Bus verkehrt hier in Intervallen von 30 bis 60 Minuten. Der tatsächliche Weg vom Plangebiet über den Bredhornweg zur Bushaltestelle beträgt 1.100 m. Das Plangebiet ist daher nur unzureichend durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossen. Günstigere, neue Wegeführungen zum Plangebiet kann die Gemeinde aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht schaffen.

In einer Entfernung von ca. 700 m zum Plangebiet befindet sich an der B 431 die Haltestelle „Holm, Dwenger“ der HVV-Buslinie 489 „Elmshorn, Waldorfschule – Wedel, Ernst-Barlach-Schule“. Über diese Haltestelle ist das Plangebiet zusätzlich an das ÖPNV-Netz in/aus Richtung Uetersen und Elmshorn angebunden. Der Bus verkehrt hier ungefähr stündlich.

7.2 Ver- und Entsorgung

Im bereits ausgebauten Bredhornweg östlich des Plangebiets liegen Leitungen für Frischwasser, für die Abwasserentsorgung sowie für Gas und Strom. Die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Frischwasser sowie die Entsorgung von Schmutzwasser wird für das neue Gewerbegebietsgrundstück durch die Erweiterung der bestehenden Versorgungsnetze sichergestellt. Dieses erfolgt im Zuge des Ausbaus des Bredhornwegs (s. Teil I Kap. 7.1).

Die E.ON Hanse AG weist darauf hin, dass bei einer eventuellen Erhöhung des Leistungsbedarfes bei den Betriebserweiterungen ein Stellplatz für eine weitere Trafostation berücksichtigt werden muss. Aus Sicht der Gemeinde könnte dieser am Rand der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft (Rückhaltebecken) geschaffen werden. Dieses wird im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt.

In der festgesetzten Straßenverkehrsfläche sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekom-



munikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, eventuelle Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der zuständigen Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH in Heide so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers im Plangebiet erfolgt über das bestehende Rückhaltebecken. Das Oberflächenwasser des ausgebauten Bredhornwegs wird über einen neuen Straßengraben einem zusätzlichen Sandfang im Rückhaltebecken zugeführt. Das neue Gewerbegrundstück erhält eine Anschlussleitung im Zulaufbereich des Sandfangs.

Im Umkreis von 300 m zum Baugebiet sind mehrere Oberflurhydranten der Größe DN 100 und DN 150 vorhanden. Der Grundschutz der Löschwasserversorgung (96 bis 192 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden) wird dadurch mehr als abgedeckt.

7.3 Erschließungskosten

Der Gemeinde Holm entstehen durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 23 Planungskosten (Bauleitplanung, Erschließung) und Baukosten für die Erschließung (Ausbau des Bredhornwegs, Erweiterung der Ver- und Entsorgungsleitungen, Vergrößerung des Rückhaltebeckens). Die Gemeinde beabsichtigt, die entstehenden Kosten durch den Verkauf des Gewerbegrundstücks zu decken.

8 Umwelt

8.1 Eingriffsregelung

Im Umweltbericht (s. Teil II) wird untersucht, welche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 vorbereitet werden. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangeltungsbereich nur ein sehr geringer Teil des Eingriffs ausgeglichen werden kann. Der übrige Teil muss außerhalb des Plangebiets auf den gemeindeeigenen Ökokontoflächen ‚Happelbachwiesen‘ und ‚Am Rugenberg‘ kompensiert werden (s. Teil II Kap. 2.2.3). Dieses wird im Bebauungsplan textlich festgesetzt (Text Teil B 7.3).

8.2 Immissionsschutz

Das neue Gewerbegebiet wird in einem Bereich angesiedelt, der einerseits durch die angrenzend vorhandenen gewerblichen Nutzungen vorbelastet ist. Andererseits befinden sich im Umfeld Wohnnutzungen im Außenbereich und am Lehmweg, die vor erheblichen negativen Auswirkungen durch Schallimmissionen zu schützen sind.

Analog zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 15 wird am Südrand des Gewerbegebiets zum Schutz der Wohnbebauung am Lehmweg eine Lärmschutzeinrichtung (Wall oder Wand) festgesetzt, deren Oberkante eine Höhe von NN + 17,00 m erreichen muss (s. Planzeichnung). Die Lärmschutzeinrichtung hat dadurch eine Mindesthöhe von 2,50 m über dem südlich angrenzenden Gelände.

Zudem wird auf der Basis einer durchgeführten Schalltechnischen Untersuchung der Fa. Lärmkontor GmbH, Hamburg eine Emissionskontingentierung festgesetzt (Text Teil B 4). Demnach sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in Text Teil B 4.1 angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6 Uhr bis 22 Uhr) noch nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) überschreiten. Dabei können die Kontingente für bestimmte Himmelsrichtungen durch so genannte Zusatzkontingente erhöht werden. Die Zusatzkontingente ergeben sich ebenfalls aus Text Teil B 4.1. Die Einhaltung der Emissionskontingente ist vom anzusiedelnden Betrieb im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen (Text Teil B 4.2).

Zum Schutz der Wohnnutzungen im Umfeld vor sonstigen Immissionen sind im Plangebiet geruchsemitterende Betriebe und Anlagen unzulässig (Text Teil B 5.1). Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe hergestellt werden sind aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes unzulässig (Text Teil B 5.2).

8.3 Altablagerungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten aus früheren und bestehenden gewerblichen Nutzungen von Grundstücken im B-Plan-Gebiet liegen zur Zeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von schädlichen Bodenbelastungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Sollten bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, so ist dem Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – in der Kreisverwaltung Pinneberg umgehend Mitteilung darüber zu machen. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Auffälliger/verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container, zu schützen. Die Entsorgung ist mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

8.4 Denkmalschutz

Auffälligkeiten im Untergrund (s. Teil I Kap. 8.3) können auch aus archäologischer Sicht von Interesse sein. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9 Flächenbilanz

In der folgenden Tabelle (s. **Tab. 1**) sind die im B-Plan festgesetzten Grundnutzungen sowohl in ihrer absoluten Größe als auch in ihren prozentualen Anteilen dargestellt.

Tab. 1: Flächenbilanz

	m ²	%
Gewerbegebiet (einschl. Überlagerung mit RHB)	12.960	77,51
Fläche für die Wasserwirtschaft (RHB)	3.300	19,74
davon Überlagerung mit Grundnutzung Gewerbegebiet	1.060	6,34
Straßenverkehrsfläche	1.520	9,09
Insgesamt	16.720	100

Des Weiteren wird im B-Plan eine 400 m² große Fläche nach § 9 (1) 25a BauGB mit einem Anpflanzgebot belegt, die eine festgesetzte Grundnutzung (hier Gewerbegebiet) überlagert.

Teil II Umweltbericht

Belange des Umweltschutzes

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Seit der Neufassung des BauGB v. 23.09.2004 ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, d. h. die von dem Vorhaben ausgehenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, den Menschen und die Kultur- bzw. Sachgüter transparent für die Behörden und die Öffentlichkeit darzustellen. Die Entscheidungen der Gemeinde Holm pro oder contra eines der Schutzgüter (Abwägung) wird durch den Umweltbericht nachvollziehbarer. Gleichzeitig dient der Umweltbericht als Entscheidungshilfe für die Gemeinde, da in ihm das umweltbezogene Abwägungsmaterial zusammengestellt wird.

Die Umweltprüfung erfasst gem. § 2 (4) BauGB nur die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des vorliegenden B-Plans Nr. 23. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen im Rahmen der Umweltprüfung ist einerseits der Planungsebene und andererseits dem Inhalt des B-Plans angepasst.

1.2 Rechtsgrundlagen und Quellenangaben

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141). Neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414). Zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit Wirkung vom 1.3.2010.
3. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 136), zuletzt geändert durch Art. 10 sowie Art. 11 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. S. 791).
4. Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 461), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 13.12.2007, (GVOBl. S. 518).

5. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), mit Wirkung vom 1.3.2010.
6. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. S. 791).
7. Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung - ÖkokontoVO). Vom 23. Mai 2008. (GVOBl. S. 276).

Folgende Quellen bilden die Grundlage für die im Umweltbericht vorgenommenen Darstellungen und Bewertungen:

Gemeinde Holm, 1997: Landschaftsplan der Gemeinde Holm. 17. November 1997. Erstellt durch Planungsgruppe HASS, Rellingen.

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (vom 3. Juli 1998): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. In: Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 31 S. 604-613 (1998), Kiel.

Geologisches Büro Thomas Voß, 2009: Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit im Vorhaben „B.-Plan Nr. 23 / Holm“. 12.08.2009, Elmshorn.

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 2003: Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, 2. Fassung, Mai 2003, Flintbek.

Lärmkontor GmbH, 2009: Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 23 in Holm. 6. August 2009, Hamburg.

1.3 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Holm möchte das vorhandene Gewerbegebiet am Bredhornweg um ca. 75 m nach Westen verlängern. Erforderlich wird die Bauleitplanung, da ein in der Gemeinde ansässiger Gewerbebetrieb (Reparaturbetrieb einer Reederei) derzeit in einem Mischgebiet angesiedelt ist und dort keine Erweiterungsmöglichkeiten hat. Um eine drohende Abwanderung des Betriebes zu vermeiden und um die Situation im Mischgebiet zu verbessern, soll das vorhandene Gewerbegebiet am Bredhornweg nach Westen erweitert werden und der Betrieb dorthin verlagert werden (Planungserfordernis). Für die Erschließung des entstehenden Gewerbegrundstücks muss der Bredhornweg ausgebaut werden. Die Oberflächenentwässerung soll über das im Rahmen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 15 angelegte Rückhaltebecken erfolgen. Dieses muss für die im neuen B-Plan Nr. 23 anfallenden Wassermengen erweitert werden. Der Plangeltungsbereich

des Bebauungsplans umfasst daher auch die Fläche des Rückhaltebeckens (Überschneidung mit 2. Änderung B-Plan Nr. 15) und die Flächen für die Verkehrserschließung.

Eine detaillierte Beschreibung der Inhalte des Bebauungsplans ist Teil I Kap. 6 der vorliegenden Begründung zu entnehmen.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich des B-Plans ist ca. 1,67 ha groß und umfasst im Osten Flächen (ca. 0,27 ha), die bereits auf der Grundlage der 2. Änderung des B-Plans Nr. 15 genutzt werden (Rückhaltebecken, zuführender Graben, Gewerbeflächen). Die übrigen Flächen sind derzeit unbebaut und werden größtenteils von einer Containerbaumschule genutzt. Durch die Ausweisungen des B-Plans entsteht ein neues Gewerbegrundstück mit einer Fläche von ca. 1,16 ha. Der Bredhornweg wird von seiner derzeitigen Breite von 3 m auf eine Fahrbahnbreite von 6,00 m ausgebaut und erhält zusätzlich einen einseitigen Geh- und Radweg von 2,50 m Breite. Die Fläche, in der das Rückhaltebecken errichtet wurde, muss für eine Erweiterung des Beckens um etwa 800 m² nach Norden vergrößert werden.

Die zukünftigen Flächenausweisungen mit ihren Größen sind Teil I Kap. 9 zu entnehmen.

1.5 Ziele des Umweltschutzes nach Fachgesetzen und Fachplänen

Bezogen auf den Inhalt der F-Planänderung sind aus den **Fachgesetzen** ausschließlich zu zitieren: allgemeine Ziele zum Bodenschutz, das Erfordernis zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB sowie die im Wasserhaushaltsgesetz formulierte allgemeine Sorgfaltspflicht bei Einwirkungen auf Gewässer.

§ 1 BBodSchG: „... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

§ 1a (2) BauGB: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.“

§ 1a (3) BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. ...“

§ 5 (1) WHG: „Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Mit Ausnahme des Landschaftsplans existieren keine weiteren **Fachpläne**, die den vorliegenden Bebauungsplan betreffen. Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet bereits fast vollständig als geplante Gewerbefläche dar. Auch das Rückhaltebecken ist dort bereits eingetragen. Entlang des Bredhornwegs ist ein zu erhaltendes Gehölz dargestellt.

Da der Plangeltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung vollständig in dem als Landesverordnung erlassenen **Wasserschutzgebiet** Haseldorfer Marsch (Zone III A) liegt, sind grundsätzlich auch die Ziele des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen.

1.6 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes im Rahmen des Bebauungsplans

Die o. g. **Ziele des Bodenschutzes** werden durch den Bebauungsplan in eingeschränktem Maße berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erweiterung des Gewerbegebiets relativiert sich das grundsätzliche Ziel nach einer starken Beschränkung des Versiegelungsgrades. Im Gewerbegebiet müssen umfangreiche Versiegelungen für Gebäude, Rangier- und Lagerflächen sowie Stellplatzanlagen zulässig sein. Im B-Plan wird daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Das bedeutet, dass 80 % des Gewerbegebietes durch Gebäude oder Befestigungen überbaut werden dürfen. In den übrigen 20 % des Baugrundstücks bleiben die Bodenfunktionen unbeeinträchtigt. Für Stellplätze wird ein wasser- und luftdurchlässiger Aufbau der Trag- und Deckschichten festgesetzt. Neben den unversiegelten Flächen stehen auch diese Flächen noch eingeschränkt für Bodenleben sowie Wasserspeicher- und Filterfunktionen zur Verfügung. Eine stärkere Beeinträchtigung des Bodens wird somit vermieden (§ 1 BBodSchG).

Die **Eingriffsregelung** (§1a (3) BauGB) wird im Rahmen der Umweltprüfung abgearbeitet und im vorliegenden Umweltbericht detailliert dargestellt (s. Teil II Kap. 2.2.3). Dort werden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich beschrieben und Festsetzungen zur Übernahme in den B-Plan entwickelt. Die zur Übernahme geeigneten Aussagen wurden als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen

Die allgemeine **Sorgfaltspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz** wird u. a. dadurch berücksichtigt, dass Kfz-Betriebe, Tankstellen und Betriebe, die wassergefährdende Stoffe herstellen im Gewerbegebiet unzulässig sind. Darüber hinaus tragen die bereits in diesem Kap. erwähnte Befestigungsart von Stellplätzen (wasser- und luftdurchlässiger Aufbau der Trag- und Deckschichten) und die Einleitung des Oberflächenwassers in das Rückhaltebecken (RHB) zur Vermeidung der „Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses“ bei. Ebenfalls aus Gründen des Gewässerschutzes wird das in das RHB eingeleitete Wasser zunächst einem Sandfang und Leichtstoffabscheider zugeführt.

Die in Teil II Kap. 1.5 formulierten **Ziele des Landschaftsplans** werden größtenteils im Rahmen des B-Plans berücksichtigt (Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes). Der im Landschaftsplan dargestellten Erhaltung eines Gehölzes am Bredhornweg kann im Bebauungsplan nicht gefolgt werden. Es ist nach Aussagen der Forstbehörde nicht als Wald einzustufen. Die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens, der notwendige Unterhaltungstreifen sowie die von der anzusiedelnden Firma avisierten Zu- und Abfahrten (Umfahrung, große Radien für Lkw) machen die Entfernung eines Großteils des Gehölzes notwendig. Erschwert wird die Erhaltung des Gehölzstreifens auch durch die Lage auf einer Aufschüttung. Durch die neu zu schaffenden Böschungen müsste weiterer Gehölzbestand gerodet werden, und es würde in den Wurzelraum der verbleibenden Gehölze eingegriffen werden. Dadurch verschlechtern sich nicht nur die Lebensbedingungen für die zu erhaltenden Gehölze. Auch die Standsicherheit der Gehölze würde dadurch reduziert werden. Aus diesen Gründen kommt die Gemeinde bei der Abwägung aller Vor- und Nachteile zu dem Ergebnis, dass der Gehölzstreifen vollständig entfernt werden muss.

Die Ziele des Grundwasserschutzes im **Wasserschutzgebiet** Haseldorfer Marsch werden im Bebauungsplan z. B. durch den Ausschluss bestimmter Betriebe (Tankstellen) berücksichtigt (s. o. Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz). Darüber hinaus können erforderlichenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens weitere Auflagen erteilt werden.

2 Beschreibung des Umweltzustands / Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen / Alternativenprüfung

2.1 Allgemeines

Die folgende **Tab. 1** enthält eine Übersicht über die Belange des Umweltschutzes, für die gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Darüber hinaus ist der Tabelle zu entnehmen, ob hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Nur wenn dies der Fall ist, erfolgt im Umweltbericht eine Behandlung des Schutzgutes.

Für die zu behandelnden Schutzgüter erfolgt jeweils die Darstellung des Umweltzustandes (Bestand) und der Auswirkungen (Prognose) auf den jeweiligen Belang (Teil II Kap.



2.2 und 2.3). Darüber hinaus werden dabei Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen genannt. Abschließend werden zusammenfassend für alle betroffenen Schutzgüter die Auswirkungen bewertet und Planungsalternativen geprüft (Teil II Kap. 2.4).

Tab. 1: Übersicht der Belange des Umweltschutzes und deren Betroffenheit

Belange des Umweltschutzes, für die gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen	voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen	Darstellung im Umweltbericht
gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB die Auswirkungen auf			
Tiere	•		s. Teil II Kap. 2.2
Pflanzen	•		s. Teil II Kap. 2.2
Boden	•		s. Teil II Kap. 2.2
Wasser	•		s. Teil II Kap. 2.2
Luft		•	entfällt
Klima		•	entfällt
und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen	•		s. Teil II Kap. 2.2
sowie die Landschaft	•		s. Teil II Kap. 2.2
und die biologische Vielfalt		•	entfällt
gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten		•	entfällt; s. Teil II Kap. 3
gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe c BauGB Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind	•		s. Teil II Kap. 2.3
gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe d BauGB Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind		•	entfällt
gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern		•	entfällt
gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie		•	entfällt
gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen	•		s. Teil II Kap. 1.5 u. 1.6
gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten		•	entfällt; s. Teil II Kap. 3
gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i BauGB die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	•		s. Teil II Kap. 2.3
gem. § 1a Abs. 2 BauGB sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	•		s. Teil II Kap. 1.5
gem. § 1a Abs. 3 BauGB Eingriffsregelung	•		s. Teil II Kap. 1.6 u. 2.2.3

2.2 Schutzgut Natur und Landschaft

(im Sinne der Umweltaspekte gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB)

2.2.1 Bestand

Einen Überblick der Bestandssituation im Plangeltungsbereich bieten die textlichen Ausführungen in Teil I Kap. 4 der vorliegenden Begründung. Im Folgenden wird näher auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie den Boden und den Wasserhaushalt eingegangen. Es handelt sich dabei um die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Vollständigkeit halber werden die bereits sehr detaillierten Ausführungen hier erneut wiedergegeben. Zusätzliche Untersuchungen oder Vertiefungen sind auf der Ebene des vorliegenden Bebauungsplans größtenteils nicht erforderlich (Prinzip der Abschichtung gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB¹). Lediglich die Ausführungen zur Pflanzenwelt werden ergänzt, u. a. um eine Abbildung zum Biotopbestand (s. **Abb. 1**).

Tiere

Um zu klären, ob der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Aspekte entgegenstehen, erfolgt eine Einschätzung des Potenzials der Fläche für die Tierwelt. Aufgrund der vorhandenen Lebensräume wurde zunächst von Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel (alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt) und Fledermäuse (als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt) ausgegangen. Zur Eignung des so genannten ‚Bunkers‘ als Fledermausquartier wurde eine Abstimmung mit dem Dipl.-Biologen Karsten Lutz, Hamburg durchgeführt. Nach einer Ortsbesichtigung teilte dieser mit, dass der ‚Bunker‘ lediglich mit dem Schornstein und einem Lüftungsschlitz im Dach potenziell geeignete Öffnungen für Fledermäuse aufweist. Wenn der ‚Bunker‘ allerdings genutzt wird, die Dachentlüftung durch Fliegengitter verschlossen ist und eine Heizung direkt am Schornstein anschließt, scheidet das Bauwerk als mögliches Winterquartier für Fledermäuse aus. Nach Aussagen des Bürgermeisters wird das Gebäude als Übungsraum von Musikern genutzt und ist beheizbar (Anschluss am Schornstein). Die Dachentlüftung ist gegen das Eindringen von Tieren geschützt. Im Plangebiet besteht daher kein Potenzial für Fledermausquartiere, da auch geeignete Bäume (Stammdurchmesser im Bereich der Höhle mindestens 50 cm) fehlen. Die Ränder des vorhandenen Gehölzes haben für Fledermäuse eine mittlere Bedeutung als Jagdrevier.

Hinsichtlich der Vogelwelt ist im Plangebiet von Brutvorkommen typischer Gebüschbrüter (wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp) auszugehen. Diese nutzen das Gehölz südlich des Bredhornwegs als Bruthabitat sowie zur Nahrungssuche. Die Gebüschbrüter gehören überwiegend zu den häufigen und allgemein verbreiteten Vogelarten. Aufgrund der intensiven Nutzung der Umgebung fehlen die für gefährdete Arten erforderlichen Lebensraumstrukturen.

¹ § 2 (4) Satz 5 BauGB: „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.“

Das Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird ausgeschlossen. Das Rückhaltebecken kann potenziell Lebensraum für die Amphibien Erdkröte, Teichmolch, Grasfrosch und Teichfrosch (Hybridform aus Seefrosch und Kleinem Wasserfrosch) sein. Diese Arten sind jedoch weder gefährdet, noch besonders oder streng geschützt.

Pflanzen

Im Plangeltungsbereich kommen die Biotope (gem. *Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 2003*) Sonstiges Gebüsch (WG), Regenwasserrückhaltebecken (FXr) mit (Halb-) Ruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (RHm), Baumschule (ABb), Sonstiges künstliches Stillgewässer (FXy; hier: Beregnungsteich) und Straßenverkehrsfläche (SVs) vor (s. **Abb. 1**). Am Nordrand verläuft ein typischer Knick (HWt) mit 0,3 – 0,5 m starken Stieleichen (*Quercus robur*) als Überhälter. Außerdem kommen im Bereich der bestehenden Gewerbegrundstücke sowie am westlichen Rand des Plangebiets Lebensräume vor, die nicht in der Standardliste der Biotoptypen aufgeführt sind. Es handelt sich dabei zum einen um Zierrasenflächen und zum anderen um Schnitthecken und frei wachsende Zierhecken.

Der Gehölzbestand südlich des Bredhornwegs wird von jungen Zitterpappeln (*Populus tremula*) geprägt. Daneben kommen ebenfalls junge Salweiden (*Salix caprea*) und Bergahorne (*Acer pseudoplatanus*) vor sowie einzelne ältere Stieleichen (*Quercus robur*) und Sandbirken (*Betula pendula*), die Stammdurchmesser von 0,3 – 0,4 m, in einem Fall 0,5 m aufweisen. Das Rückhaltebecken hat naturnah mit heimischen Gräsern und Wildstauden bewachsene Böschungen und Randbereiche. An der Wasserlinie kommen auch typische Arten der Ufer vor (z. B. Flatterbinse (*Juncus effusus*), Rohrkolben (*Typha latifolia*)). In den übrigen Biotopen (Baumschule und Straßenverkehrsfläche) existiert kaum ein nennenswerter Vegetationsbestand. In den Randbereichen kommen allgemein häufige Arten vor. Die Banketten der Straße sind weitgehend vegetationsfrei. Der Beregnungsteich weist sehr steile überwiegend mit Gräsern (Knauelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*)) bewachsene Böschungen auf. Typische Arten der Gewässer kommen nicht vor. Als Abgrenzung zur Baumschulfläche wurden am Rückhaltebecken und am zuführenden Graben Strauchbestände gepflanzt. Es handelt sich dabei um eine aus Liguster (*Ligustrum vulgare*) bestehende frei wachsende Hecke im Norden und eine 3–4 m hohe Hainbuchen- Schnitthecke (*Carpinus betulus*) im Süden. Im Verlauf der Schnitthecke stehen noch zwei junge, nicht heimische Roteichen (*Quercus rubra*). Am Rand der westlich angrenzenden Baumschulfläche existieren zwei nicht heimische Hecken: eine geschnittene Thuja-Hecke (*Thuja spec.*) und eine frei wachsende Hecke aus Forsythien (*Forsythia x intermedia*).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im gesamten Plangebiet ausschließlich von Vorkommen überwiegend häufiger und allgemein verbreiteter Pflanzenarten auszugehen ist. Gefährdete Arten wurden nicht festgestellt. Der Gehölzbestand am Bredhornweg übernimmt Funktionen eines Rückzugslebensraums sowie für den Biotopverbund. Er gilt daher als Lebensraum von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Alle anderen von Eingriffen betroffenen Biotope haben nur eine allgemeine Bedeutung.

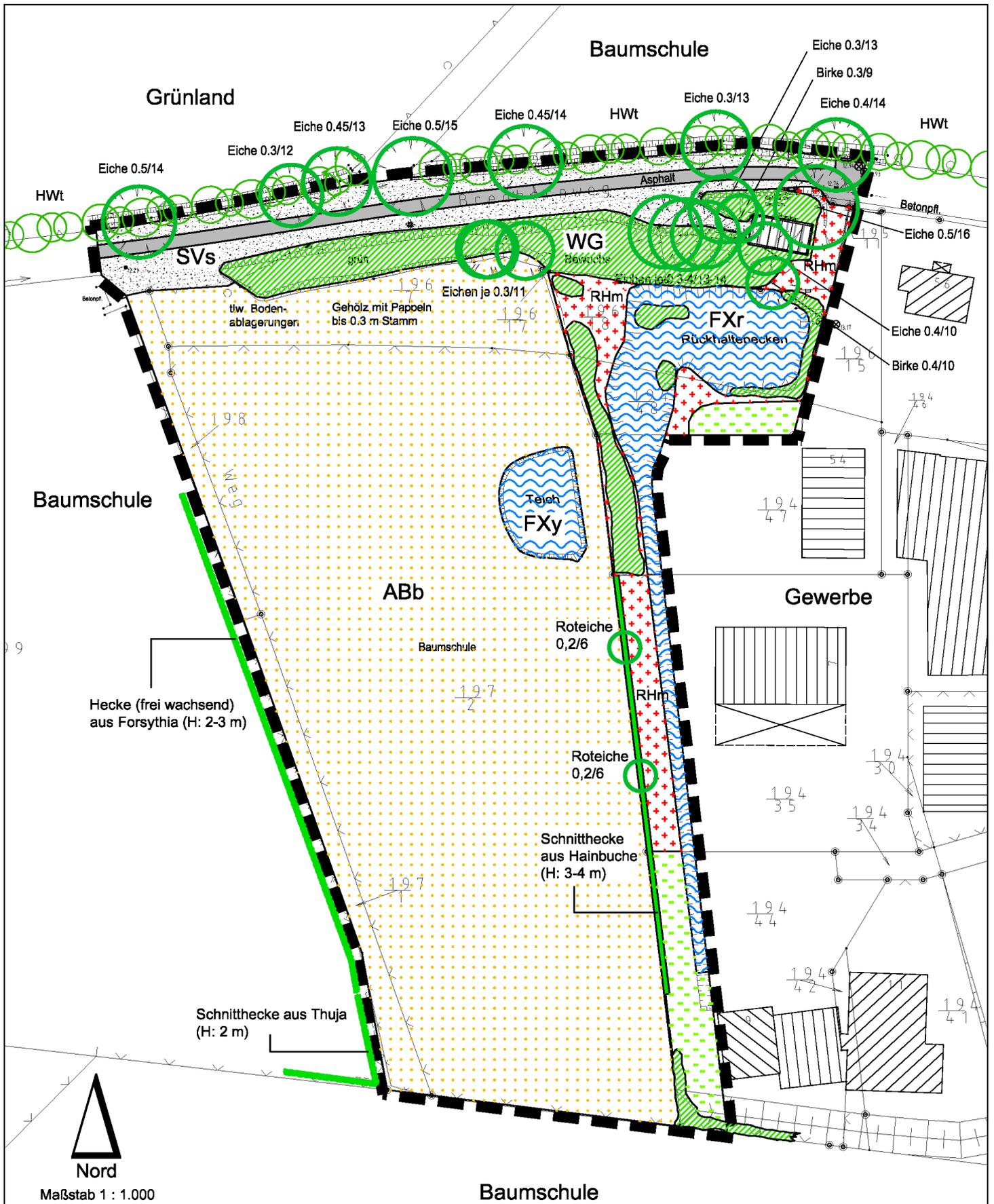


Abb. 1: Biotopbestand

 ABb	Baumschule	 RHm	(Halb-) Ruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	 WG	Sonstiges Gebüsch
 FXr	Gewässer	 SVs	Straße mit Bankette	 HWt	Knick
 FXy	Regenwasserrückhaltebecken		Zierrasen		
	Sonstiges künstliches Stillgewässer hier: Beregnungsteich				

Boden

Nach einer Baugrundvorerkundung (*Geologisches Büro Thomas Voß, 2009*) für den Bereich der Gewerbegebietserweiterung ist im Plangebiet von folgendem Schichtenaufbau auszugehen: Der humose Oberboden ist zwischen 0,10 und 1,10 m mächtig und besteht teilweise aus Aufschüttungen. Darunter liegt eine meist geringmächtige Sandlage aus feinsandigem Mittelsand. Diese werden von einem stark sandigen Geschiebelehm unterlagert, der vereinzelt Sandeinlagerungen aufweist.

Nach dem Gutachten des Dipl. Geologen Thomas Voß, Elmshorn, ist der Standort für eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet, da der Geschiebelehm eine zu geringe Durchlässigkeit aufweist und die darüber befindliche Sandschicht meist nur geringmächtig ist und einen Stauwasserhorizont darstellt.

Nach Aussagen des Landschaftsplans haben sich im Plangebiet aus abgelagerten Flugsanden über einer eiszeitlichen Grundmoräne die Bodentypen Eisenhumuspodsol, vergleitet und Braunerde, schwach podsoliert entwickelt. Diese Bodentypen sind nicht besonders empfindlich, da sie nur ein geringes bis mittleres Sorptionsvermögen (Schadstoffrückhaltevermögen) besitzen. Die Gefahr einer Akkumulation schädlicher Stoffe im Bodenkörper besteht daher nicht.

Der Boden im Plangebiet hatte bisher v. a. eine Nutzungsfunktion als landwirtschaftlich genutzter Standort. Seine natürliche Ertragsfähigkeit ist jedoch als gering bis mittel einzustufen (digitaler Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=637>). Die natürlichen Funktionen² sind meist eingeschränkt. Da die Fläche nicht überbaut oder versiegelt ist, hat sie grundsätzlich eine Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Die Versickerung ist durch die fast über die gesamte Fläche verlegte Folie der Containerbaumschule jedoch stark eingeschränkt. Von durchschnittlicher Bedeutung ist die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Anhand des hier entwickelten Bodentyps ist ablesbar, dass der Standort bereits sehr lange als landwirtschaftlicher Standort genutzt wurde.

Wasser

Nach dem o. g. Bodengutachten liegt das Grundwasser im Plangebiet zwischen 0,60 m und 2,90 m unter Gelände. Die einzigen Oberflächengewässer im Plangebiet sind das Rückhaltebecken mit seinem meist trockenem, zuführenden Graben und ein künstlicher Beregnungsteich.

Aufgrund der Bodeneigenschaften (mittlere Durchlässigkeit, geringes bis mittleres Schadstoffrückhaltevermögen) können Schadstoffe relativ schnell in tiefere Bodenschichten verfrachtet werden. Je nach Tiefenlage des Grundwassers (Länge der Filterstrecke) kann aber noch ein teilweiser Abbau von Schadstoffen stattfinden.

² Natürliche Funktionen des Bodens (gem § 2 (2) 1 BBodSchG):

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

2.2.2 Prognose

2.2.2.1 Durchführung der Planung

Tiere

Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets wird es zum Verlust des Gehölzes am Bredhornweg kommen (s. **Abb. 2**). Das Rückhaltebecken wird nach Norden und Nordwesten erweitert, sodass auch hier Gehölzbestand gerodet und der ‚Bunker‘ abgerissen werden muss. Für die vorhandenen Brutvogelarten verschlechtern sich die Bedingungen deutlich. Einige davon werden in neuen Gehölzpflanzungen im Gewerbegebiet neue Brutmöglichkeiten finden. Fledermäuse verlieren durch die Gehölzrodung einen Teil eines potenziellen Jagdgebietes. Der Lebensraum für die Amphibien wird vergrößert, sodass davon auszugehen ist, dass sich für sie die Situation verbessert.

Artenschutz

Die besonderen artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG betreffen nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im Plangebiet sind dies Fledermäuse und die vorkommenden Vogelarten (Gebüschbrüter).

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten (und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des erheblichen Störens tritt hier nicht ein, da die erforderlichen Gehölzrodungen durch den gesetzlich vorgeschriebenen Rodungstermin im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit stattfinden (vorgezogene Rodungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde). Die Rodung des Gehölzbestandes ist jedoch eine Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Bereich der Siedlungen sowie in der angrenzenden Feldmark sind jedoch zahlreiche Gehölzbestände vorhanden und entstehen gelegentlich auch neu. Auch in dem neuen Gewerbegebiet werden vereinzelt Gehölze neu gepflanzt. Es ist daher davon auszugehen, dass die ökologischen Funktionen des zu rodenden Gehölzes weiterhin im Umfeld des Plangebiets erfüllt werden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt es daher nicht zu einem Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Durch das Vorhaben geht keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren. Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

Bei Durchführung der Planung kommt es nicht zum Eintreten der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

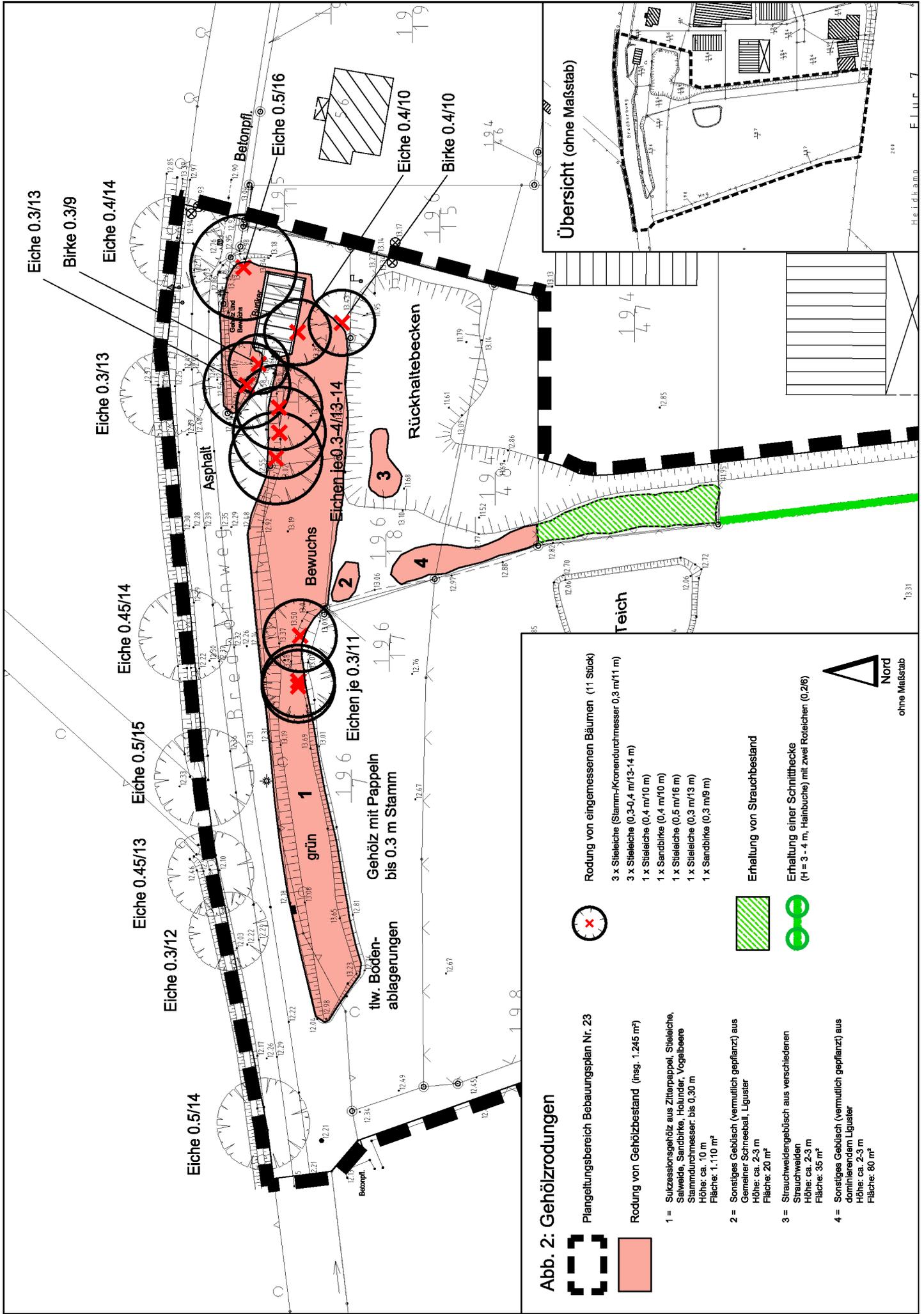


Abb. 2: Gehölzrodungen



Plangeltungsbereich Bebauungsplan Nr. 23

Rodung von Gehölzbestand (insg. 1.245 m²)

1 = Sukzessionsgehölz aus Zitterpappel, Stieleiche, Sauleiche, Sandbirke, Hainbuche, Vogelbeere
Stammdurchmesser: bis 0,30 m
Höhe: ca. 10 m
Fläche: 1.110 m²

2 = Sonstiges Gehölz (vermutlich gepflanzt) aus Gemeiner Schneeball, Liguster
Höhe: ca. 2-3 m
Fläche: 20 m²

3 = Strauchweidengebüsch aus verschiedenen Strauchweiden
Höhe: ca. 2-3 m
Fläche: 35 m²

4 = Sonstiges Gehölz (vermutlich gepflanzt) aus dominierendem Liguster
Höhe: ca. 2-3 m
Fläche: 80 m²



Rodung von eingemessenen Bäumen (11 Stück)

3 x Stieleiche (Stamm-/Kronendurchmesser 0,3 m/11 m)
3 x Stieleiche (0,3-0,4 m/13-14 m)
1 x Sandbirke (0,4 m/10 m)
1 x Sandbirke (0,4 m/10 m)
1 x Stieleiche (0,5 m/16 m)
1 x Stieleiche (0,3 m/13 m)
1 x Sandbirke (0,3 m/9 m)



Erhaltung von Strauchbestand

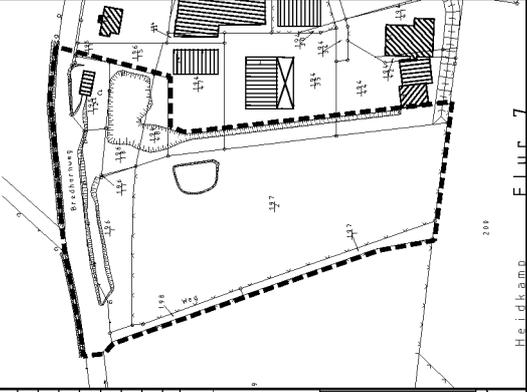


Erhaltung einer Schmitthecke (H = 3 - 4 m, Hainbuche) mit zwei Rotleichen (0,2/6)



Nord
ohne Maßstab

Übersicht (ohne Maßstab)



Pflanzen

Der Gehölzbestand am Bredhornweg geht durch die Gewerbegebietserweiterung und die Vergrößerung des Rückhaltebeckens vollständig verloren (ca. 1.110 m²). Durch den Ausbau des Rückhaltebeckens wird die Wasserfläche in den Bereich der bestehenden Gras- und Staudenflur sowie weiterer Gehölzpflanzungen erweitert. Insgesamt müssen Gehölzbestände mit einer Fläche von ca. 1.245 m² gerodet werden (s. **Abb. 2**). Im Bereich der übrigen, von Baumaßnahmen betroffenen Biotope (Baumschule, Beregnungsteich und Straßenverkehrsfläche) ist kein nennenswerter Pflanzenbestand vorhanden.

Boden

Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets und die damit verbundenen großflächigen Versiegelungen und den Straßenbau gehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Archivfunktion des Bodens fast auf der gesamten Fläche verloren. Lediglich auf der Fläche des Rückhaltebeckens bleiben sie teilweise noch erhalten.

Wasser

Eine Versickerung des auftreffenden Niederschlagswassers ist zukünftig nur noch in wenigen unversiegelten Randbereichen möglich. Das auf befestigte Flächen treffende Oberflächenwasser wird gesammelt und dem Rückhaltebecken (über einen vorgeschalteten Sandfang und Leichtstoffabscheider) zugeführt. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist dies positiv zu bewerten, da dadurch ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert wird. Für eine vollständige Versickerung des Oberflächenwassers ist der Boden ungeeignet, das Grundwasser (Stauwasser) zu hoch und das anfallende Oberflächenwasser potenziell zu sehr verschmutzt.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Plangeltungsbereich wird sich deutlich ändern. Das Bild der Baumschullandschaft am Gewerberand wird durch das Bild eines neuen Gewerbegebiets ersetzt werden.

2.2.2.2 Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die Baumschulnutzung weitergeführt werden, das Gehölz am Bredhornweg bliebe erhalten.

Mittel- bis langfristig gesehen, wird es auf dieser Fläche jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer gewerblichen Nutzung kommen, da sie direkt an vorhandene Gewerbeflächen angrenzt. Auch der Landschaftsplan und die 11. Änderung des Flächennutzungsplans (die von der Gemeindevertretung bereits abschließend beschlossen wurde

und nur noch vom Innenministerium genehmigt zu werden braucht) stellen die Gewerbegebietserweiterung bereits dar.

2.2.3 Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB verlangt, dass die Vermeidung und der Ausgleich von Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft (im Sinne von § 1 (6) 7 a BauGB) in der gemeindlichen Abwägung berücksichtigt werden. Geeignete Festsetzungen hierfür wurden im Rahmen der Umweltprüfung entwickelt und in den Bebauungsplan übernommen. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Festsetzungen:

- Erhaltungsgebote für Gehölzbestände am bestehenden Graben, der in das Rückhaltebecken einleitet
- Anpflanzgebote für neue Einzelbäume am Bredhornweg und auf privaten Stellplatzanlagen sowie für eine Gehölzpflanzung am Südrand des Gewerbegebiets
- Verwendung von standortgerechten, heimischen Arten für festgesetzte Gehölzpflanzungen (z. B. auf der Stellplatzanlage)
- Mindestqualitäten für zu pflanzende Einzelbäume sowie Mindestpflanzdichten für die flächige Gehölzpflanzung am Südrand des Gewerbegebiets
- Befestigung der Flächen für Stellplätze mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Trag- und Deckschichten
- Naturnahe Gestaltung des Rückhaltebeckens
- Begrünung von Lärmschutzwänden
- Kompensation des Ausgleichserfordernisses auf den Ökokontoflächen der Gemeinde Holm

Um das durch die Eingriffe verursachte Ausgleichserfordernis zu quantifizieren wird eine so genannte Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung erfolgt auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998.

Das Vorhaben stellt insbesondere aufgrund der großflächigen Versiegelungen einen so genannten Eingriff in den Naturhaushalt dar (Schutzgut Boden). Da im Plangebiet mit dem Gehölz am Bredhornweg auch Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vom Eingriff betroffen sind, muss zusätzlich ein Ausgleich für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften erfolgen. Das zu ermittelnde Gesamtausgleichserfordernis setzt sich also aus zwei Teilausgleichserfordernissen zusammen (Boden, Arten und Lebensgemeinschaften). Diese Teilausgleichserfordernisse sowie eventuelle weitere Ausgleichsforderungen hinsichtlich anderer zu berücksichtigender Schutzgüter, werden in den folgenden Abschnitten berechnet. Abschließend erfolgt dann die Addition der Einzelergebnisse und die Gegenüberstellung mit den zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen (Bilanzierung).

Schutzgut Boden

Zur Ermittlung der Eingriffe hinsichtlich des Schutzgutes 'Boden' werden die zulässigen und die bereits vorhandenen Versiegelungen innerhalb des Plangebietes berechnet (s. Tab. 2 und 3). Dabei werden nur die Flächen betrachtet, die nicht bereits durch die 2. Änderung des B-Plans überplant wurden.

Tab. 2: Ermittlung der zulässigen Versiegelungen

Art der Fläche	Fläche (m ²), gerundet	GRZ, festgesetzt	Zulässige Grundfläche / versiegelte Fläche (m ²)
Gewerbegebiet (ohne bestehende Gewerbegrundstücke)	11.690	0,8	9.352
Straßenverkehrsflächen (ohne nördliche Bankette)	1.290		1.290
Summe (gerundet):			10.640

Tab. 3: Ermittlung der vorhandenen Versiegelungen

Art der Fläche	Versiegelung (m ²)
Straßenverkehrsfläche	410
Summe:	410

Tab. 4: Gegenüberstellung von zulässiger und vorhandener Versiegelung

	Versiegelung (m ²)
Versiegelungen zulässig:	10.640
Versiegelungen vorhanden:	410
Versiegelungen neu :	10.230

Nach den Festsetzungen des B-Plans dürfen zukünftig 10.640 m² versiegelt werden. 410 m² versiegelte Flächen sind bereits vorhanden. Die Aufstellung des B-Plans Nr. 23 bereitet daher die Versiegelung von 10.230 m² bisher unversiegelter Flächen vor (s. Tab. 4). Besonders wertvolle Böden sind nicht betroffen.

Nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 03. Juli 1998 sind Versiegelungen durch entsprechende Entsiegelungen auszugleichen. Wenn dies - wie im vorliegenden Fall - nicht möglich ist, so sind die Versiegelungen mindestens in einem Verhältnis von 1 : 0,5 für völlige Versiegelungen und im Verhält-



nis 1 : 0,3 für wasserdurchlässige Versiegelungen auszugleichen. Dazu sind landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotop zu entwickeln. Wenn die in Aussicht genommene Ausgleichsfläche bereits wertvoller ist und / oder die Fläche nur extensiver genutzt werden soll, sind die Verhältniszahlen zu erhöhen.

Anrechenbare **Ausgleichsmaßnahmen im Baugebiet** sind nach dem Gemeinsamen Runderlass z. B.

- festgesetzte Pflanzflächen mit ausschließlich einheimischen Arten (hier 400 m² am Südrand des Gewerbegebiets), die mit 75 % ihrer Fläche zu berücksichtigen sind.

Die Reduktion des Ausgleichserfordernisses darf jedoch maximal 50 % betragen.

Tab. 5: Ermittlung des Ausgleichserfordernisses für das Schutzgut Boden

Eingriff	Fläche (m²)	Ausgleichsverhältnis	
Neue Versiegelungen	10.230	1 : 0,5	5.115 m ²
Zwischenergebnis Ausgleichserfordernis Schutzgut Boden (gerundet)			5.120 m²
Reduktion			
Pflanzflächen mit heimischen Gehölzen im Gewerbegebiet (zu 75 % anrechenbar)			300 m ²
Ausgleichserfordernis Schutzgut Boden			4.820 m²

Das bedeutet, dass der Ausgleich hinsichtlich des Schutzgutes Boden durch Aufgabe der Nutzung auf einer mind. 4.820 m² großen landwirtschaftlichen Fläche erbracht werden kann.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Nach dem Gemeinsamen Runderlass entstehen Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nur in Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Hierunter fällt im Plangebiet der Gehölzbestand am Bredhornweg, da er wertvolle Funktionen für den Biotopverbund und als Rückzugslebensraum übernimmt. Der Gehölzbestand hat eine Größe von ca. 1.110 m².

Bei Eingriffen in Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz hängt die Größe der erforderlichen Ausgleichsfläche davon ab, wie lange es dauert, die verlorengegangenen Funktionen wieder herzustellen. Für die mittelfristig wieder herstellbaren Funktionen des noch relativ jungen Gehölzbestandes gilt daher ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 2.

Tab. 6: Ermittlung des Ausgleichserfordernisses für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

	Fläche, gerundet	Ausgleichs- faktor	Ausgleichs- defizit
Gehölzbestand am Bredhornweg	1.110 m ²	2,0	2.220 m ²

Das bedeutet, dass der Ausgleich hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften durch Aufgabe der Nutzung auf einer 2.220 m² großen landwirtschaftlichen Fläche erbracht werden kann. In Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz entstehen keine Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Nach dem Gemeinsamen Runderlass ist der Ausgleich hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften zusätzlich zu dem Ausgleich hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu erbringen.

Schutzgut Wasser

Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet ist aufgrund der anstehenden Boden- bzw. Grundwasserverhältnisse nicht möglich und aufgrund der Lage im Gewerbegebiet auch nicht sinnvoll (potenziell zu stark verschmutzt). Das von befestigten Flächen abfließende Wasser ist daher über einen Sandfang und Leichtstoffabscheider dem zu erweiternden Rückhaltebecken zuzuführen. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch weiterhin eine teilweise Verdunstung und Versickerung möglich ist und damit die Grundwasserneubildung im Gebiet gefördert wird. Gleichzeitig erfolgt eine verzögerte Abgabe des Wassers an den Vorfluter. Das erweiterte Rückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Nach dem Gemeinsamen Runderlass wird der Ausgleich der Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch die beschriebenen Maßnahmen erbracht.

Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

Die Einbindung des neuen Gewerbegebiets in das Ortsbild erfolgt durch die zeichnerische und textliche Festsetzung von Gehölzpflanzungen sowie die Erhaltung vorhandener Gehölzbestände. Das Ortsbild wird entsprechend der neuen Gegebenheiten und unter Verwendung heimischer Gehölze weiter entwickelt. Naturschutzrechtlich wird dies als landschaftsgerechte Neugestaltung bezeichnet, nach der Eingriffe in das Orts- bzw. Landschaftsbild ausgeglichen sind. Hinsichtlich dieses Schutzgutes sind daher keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Klima/Luft

Das Schutzgut Klima/Luft wird nach dem Gemeinsamen Runderlass erheblich beeinträchtigt, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftaustauschfunktion von Überbauung betroffen sind. Dieses ist hier nicht der Fall. Eingriffe in das Schutzgut Klima/Luft entstehen daher nicht.



Bilanzierungsergebnis

Nach den Ausführungen in den vorhergehenden Abschnitten sind externe Ausgleichsmaßnahmen für folgende Schutzgüter erforderlich:

Tab. 7: Ermittlung des Gesamtausgleichserfordernisses

Boden	4.820 m ²
Arten und Lebensgemeinschaften	<u>2.220 m²</u>
Gesamtausgleichserfordernis	7.040 m²

Die Teilausgleichserfordernisse summieren sich zu einem Gesamtausgleichserfordernis in Höhe von 7.040 m².

Als **externe Ausgleichsfläche** steht eine Ökokontofläche der Gemeinde Holm im Bereich der Happelbachwiesen zur Verfügung (Flst. 1 tlw., Flur 9, Gemarkung Holm (s. Abb. 3); bei der UNB geführt unter Az. 42KOM.2005-23). Die eingebuchte Fläche ist 5.000 m² groß und wurde bereits für den B-Plan Nr. 21 teilweise in Anspruch genommen. Das „Restguthaben“ auf dieser Fläche beträgt daher derzeit 3.024 m². Da dieses nicht zur vollständigen Kompensation des Gesamtausgleichserfordernisses in Höhe von 7.040 m² ausreicht, muss eine weitere externe Ausgleichsfläche herangezogen werden. Es wird daher eine neue Ökokontofläche am Nordrand der Holmer Sandberge eingerichtet (Flurbezeichnung Am Rugenberg, Flst. 17 tlw., Flur 6, Gemarkung Holm). Ein entsprechender Antrag der Gemeinde wurde bereits gestellt. Die derzeitige Ackerfläche ist demnach durch extensive Grünlandnutzung zu einem Magerrasen zu entwickeln. Die einzubuchende Fläche hat eine Größe von 34.675 m² (3,4675 ha).

Tab. 8: Bilanzierung von Gesamtausgleichserfordernis und externem Ausgleich

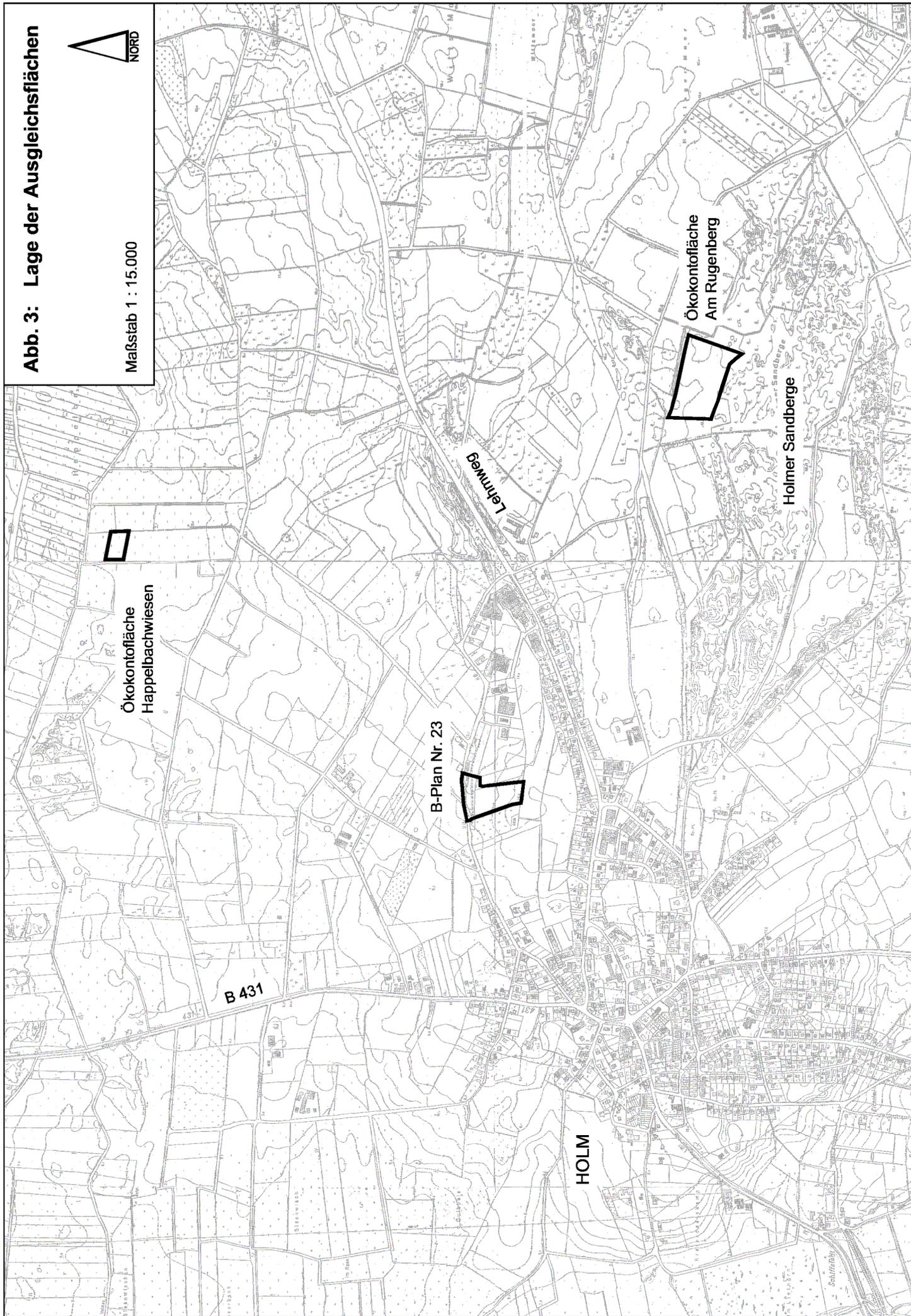
Gesamtausgleichserfordernis	7.040 m ²
Ökokontofläche ‚Happelbachwiesen‘	<u>3.024 m²</u>
Zwischenstand	-4.016 m²
Ökokontofläche ‚Am Rugenberg‘	<u>34.675 m²</u>
Restguthaben Ökokontofläche ‚Am Rugenberg‘	30.659 m²

Das Gesamtausgleichserfordernis kann auf den Ökokontoflächen ‚Happelbachwiesen‘ und ‚Am Rugenberg‘ vollständig kompensiert werden.

Abb. 3: Lage der Ausgleichsflächen



Maßstab 1 : 15.000



Ökokontoffläche
Happelbachwiesen

B-Plan Nr. 23

Ökokontoffläche
Am Rugenberg

Holmer Sandberge

HOLM

B 431

Leitmweg

Schieffelsberg

Waldesdorf

Zur Ermittlung der Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde von der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 ausgegangen. Nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist eine geringfügige Überschreitung der Grundflächenzahl durch Stellplätze und Nebenanlagen möglich. Sofern hiervon bei der Umsetzung der Planung Gebrauch gemacht wird, sind die zusätzlichen Versiegelungen ebenfalls auszugleichen. Vom Guthaben der Ökokontofläche ‚Am Rugenberg‘ ist daher je Quadratmeter zusätzlicher Versiegelung ein Ausgleich in Höhe von 0,5 m² abzuziehen (Ausgleichsverhältnis 1 : 0,5).

2.3 Schutzgut Mensch (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe c BauGB)

Der Bebauungsplan bereitet die Gewerbeansiedlung auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Nähe vorhandener Wohnnutzungen (im Außenbereich und am Lehmweg) vor. Es wurde daher eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die für das Plangebiet des B-Plans eine Emissionskontingentierung entwickelt hat. Diese Emissionskontingentierung ist als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen worden (s. Teil I Kap 8.2 und Text Teil B 4). Die Einhaltung der Emissionskontingente ist vom anzusiedelnden Betrieb im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen (Text Teil B 4.2). Darüber hinaus wird zum Schutz der Menschen im Umfeld des Plangebiets festgesetzt, dass im Plangebiet geruchsemitterende Betriebe und Anlagen unzulässig sind (Text Teil B 5.1).

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Natur und Landschaft (im Sinne der Umweltaspekte gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) und dem Schutzgut Mensch können bei Baugebietsausweisungen z. B. dadurch entstehen, dass die für eine Erholungsnutzung besonders bedeutenden Strukturen in einem Gebiet verloren gehen und somit auch die Bevölkerung insgesamt betroffen ist. Im vorliegenden Fall geht zwar ein Gehölz verloren, das auch zur Aufwertung des Landschaftsbildes beiträgt. Da das Gehölz für die Erholungsnutzung im Bereich des Plangebiets nur eine untergeordnete Bedeutung hat und der Bredhornweg dort auch keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung hat, hat die Gehölzrodung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.4 Bewertung der Auswirkungen und Alternativenprüfung

Bei den unter Teil II Kap. 2.2.2 beschriebenen Umweltauswirkungen handelt es sich um die üblichen, mit einer Gewerbeerweiterung verbundenen Beeinträchtigungen. Insbesondere aufgrund des geringen Flächenanteils etwas wertvollerer Biotope (Gehölz, ca. 1.110 m², ca. 7 % des Plangeltungsbereichs), gilt der Bereich des Plangebiets als wenig empfindlich. Die Schwere der Beeinträchtigungen kann durch Minimierungsmaßnahmen reduziert werden, verbleibende Beeinträchtigungen können auf den Ökokontoflächen der Gemeinde ausgeglichen werden (s. Teil II Kap. 2.2.3). Die Auswirkungen der Schallimmissionen auf den Menschen können durch Festsetzungen im B-Plan minimiert werden.

Eine weitere Reduktion der Auswirkungen ist nur möglich, wenn die überbaubare Fläche im Gewerbegebiet verkleinert, d. h. die festgesetzte Grundflächenzahl verringert wird oder durch einen völligen Verzicht auf die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes. Die Absicht der Gemeinde ist es aber, ein neues Gewerbegrundstück anzubieten, auf das der Reparaturbetrieb TMH umgesiedelt werden kann. Dieser benötigt Platz für eine große Halle, viele befestigte Flächen zum Rangieren und als Lagerflächen sowie für die Stellplätze der Beschäftigten. Zudem muss Potenzial für Betriebserweiterungen vorhanden sein. Die Grundflächenzahl ist daher mit 0,8 an der nach § 17 (1) BauNVO zulässigen Obergrenze festgesetzt worden. Eine geringere Grundflächenzahl würde dazu führen, dass die von der Fa. TMH vorgesehene Nutzung nicht realisiert werden kann und der Betrieb dann abwandern würde.

Die Erhaltung des Gehölzbestandes am Bredhornweg ist nicht möglich. Die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens, der notwendige Unterhaltungstreifen sowie die von der anzusiedelnden Firma avisierten Zu- und Abfahrten (Umfahrung, große Radien für Lkw) machen die Entfernung eines Großteils des Gehölzes notwendig. Erschwert wird die Erhaltung des Gehölzstreifens auch durch die Lage auf einer Aufschüttung. Durch die neu zu schaffenden Böschungen zum Bredhornweg sowie zu den Zu- und Ausfahrten des Gewerbegrundstücks müsste weiterer Gehölzbestand gerodet werden, und es würde in den Wurzelraum der verbleibenden Gehölze eingegriffen werden. Dadurch verschlechtern sich nicht nur die Lebensbedingungen für die zu erhaltenden Gehölze. Auch die Standsicherheit der Gehölze würde dadurch reduziert werden. Aus diesen Gründen kommt die Gemeinde bei der Abwägung aller Vor- und Nachteile zu dem Ergebnis, dass der Gehölzstreifen vollständig entfernt werden muss.

Alternativstandorte für neue Gewerbegebietsflächen existieren nicht. Auch der Landschaftsplan stellt die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets am Bredhornweg in Richtung Westen bereits dar. Weitere neue Gewerbeflächen werden im Landschaftsplan nicht vorgeschlagen. Auch grundsätzlich ist die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebiets einer völligen Neuausweisung vorzuziehen. Unter Berücksichtigung des Ziels des Bebauungsplans (Ermöglichen der Betriebsverlagerung) und des Geltungsbereichs gibt es keine realistischen Planungsalternativen, die mit deutlich geringeren Auswirkungen verbunden sind.

3 Methodik und Kenntnislücken

Zur Beschreibung des Umweltzustandes wurden z. T. vorhandene Unterlagen ausgewertet (Grundwasser/Boden; Bodengutachten u. Landschaftsplan). Die Aussagen zur Tier- und Pflanzenwelt sowie zum Landschaftsbild basieren auf einer Ortsbesichtigung durch die Planungsgruppe HASS. Eine Einschätzung der Bedeutung des ‚Bunkers‘ als potenzielles Fledermausquartier erfolgte durch den Dipl.-Biologen Karsten Lutz, Hamburg als persönliche Mitteilung an die Planungsgruppe HASS. Die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

Kenntnislücken bezüglich der Umweltaspekte, die voraussichtlich von erheblichen Auswirkungen der Planung betroffen sind, bestehen nicht. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Luftqualität haben könnte. Aufgrund der anzunehmenden geringen Vorbelastung des Plangebietes hinsichtlich der Stickstoffdioxid- und der Feinstaubkonzentrationen in der Luft und wegen der relativ geringen Zunahme des Verkehrs durch das Vorhaben, ist auch nicht davon auszugehen, dass die Luftqualität bei Realisierung der Gewerbegebietserweiterung beeinträchtigt wird. Zudem wird ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE-2324-303 „Holmer Sandberge und Buttermoor“ haben könnte. Das Schutzziel ist die „Erhaltung einer Moor- sowie einer geomorphologisch bedeutsamen Dünenlandschaft in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften einschließlich der Übergangsbereiche“. Dieses wird durch die Gewerbegebietserweiterung nicht beeinträchtigt. Ermittlungen hinsichtlich dieser Schutzgüter (Luftqualität u. FFH-Gebiete) erfolgten bewusst nicht.

4 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden dazu verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Durchführung der Planung verbunden sind, zu überwachen (Monitoring). Das Ziel dabei ist, in diesem Zusammenhang auch bisher nicht erwartete negative Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und darauf reagieren zu können.

Aufgrund des direkten Wirkungszusammenhangs zwischen den betroffenen Schutzgütern einerseits (hier Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild) und den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen andererseits, beabsichtigt die Gemeinde, diese Maßnahmen drei Jahre nach dem Beschluss des Bebauungsplans als Satzung durch eine einmalige Begehung zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Überwachung werden in Form eines Protokolls, das der Verfahrensakte beigelegt wird, dokumentiert.

Folgende Maßnahmen werden überwacht:

- Erhaltung der mit einem Erhaltungsgebot belegten Gehölzbestände am bestehenden Graben, der in das Rückhaltebecken einleitet
- Umsetzung festgesetzter Baumpflanzungen am Bredhornweg und auf Stellplatzanlagen
- Umsetzung der Gehölzpflanzung am Südrand des Plangebiets
- Verwendung von standortgerechten, heimischen Arten für festgesetzte Gehölzpflanzungen (z. B. auf Stellplatzanlagen)
- Befestigung der Flächen für Stellplätze mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Trag- und Deckschichten
- Realisierung der Begrünung von Lärmschutzwänden

- Naturnahe Gestaltung des Rückhaltebeckens

Bezüglich des Eintretens nicht vorhergesehener negativer Umweltauswirkungen geht die Gemeinde davon aus, dass sie

- diese im Rahmen der o. g. Überwachung feststellt,
- auf diese von angrenzenden Nutzern oder Anwohnern hingewiesen wird oder
- hierüber gem. § 4 (3) BauGB von den Fachbehörden informiert wird.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets am Bredhornweg geschaffen. Das Ziel der Gemeinde ist, dadurch einer ortsansässigen Firma die Verlagerung und Vergrößerung ihres Betriebes zu ermöglichen. Bei der Aufstellung eines B-Plans ist ein Umweltbericht zu erstellen, der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen hat.

Für die Erschließung des entstehenden Gewerbegrundstücks muss der Bredhornweg ausgebaut werden. Die Oberflächenentwässerung soll über das im Rahmen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 15 angelegte Rückhaltebecken erfolgen. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans umfasst daher auch die Fläche des Rückhaltebeckens (Überschneidung mit 2. Änderung B-Plan Nr. 15) und die Flächen für die Verkehrserschließung.

Das Plangebiet wird derzeit größtenteils von einer Containerbaumschule genutzt. Am Bredhornweg existiert ein schmales Gehölz. Ein vorhandenes Rückhaltebecken muss erweitert werden, um die zusätzlichen Wassermengen aus dem neuen Gewerbegebiet aufnehmen zu können. Die Baumschulfläche und das Gehölz müssen dem neuen Gewerbegebiet, dem erweiterten Rückhaltebecken und dem erforderlichen Straßenausbau weichen.

Erhebliche Auswirkungen sind bei einer Umsetzung der Planung bezüglich des Bodens und des Landschaftsbildes zu erwarten. Aufgrund der engen Verknüpfung zwischen Bodenfunktionen und dem Wasserhaushalt, ist auch das Schutzgut Wasser von der Planung betroffen. Das Gehölz am Bredhornweg übernimmt ähnliche Funktionen wie ein Knick (z. B. Biotopverbund). Durch die erforderliche Gehölzrodung ist daher auch das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vom Eingriff betroffen. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen (Eingriffsregelung) wurden im Rahmen der Umweltprüfung entwickelt und in den Bebauungsplan übernommen. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Festsetzungen:

- Erhaltungsgebote für Gehölzbestände am bestehenden Graben, der in das Rückhaltebecken einleitet

- Anpflanzgebote für neue Einzelbäume am Bredhornweg und auf privaten Stellplatzanlagen sowie für eine Gehölzpflanzung am Südrand des Gewerbegebiets
- Verwendung von standortgerechten, heimischen Arten für festgesetzte Gehölzpflanzungen (z. B. auf der Stellplatzanlage)
- Mindestqualitäten für zu pflanzende Einzelbäume sowie Mindestpflanzdichten für die flächige Gehölzpflanzung am Südrand des Gewerbegebiets
- Befestigung der Flächen für Stellplätze mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Trag- und Deckschichten
- Naturnahe Gestaltung des Rückhaltebeckens
- Begrünung von Lärmschutzwänden
- Kompensation des Ausgleichserfordernisses auf den Ökokontoflächen ‚Happelbachwiesen‘ und ‚Am Rugenberg‘ der Gemeinde Holm

Zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen durch Schallimmissionen für die Anwohner (Schutzgut Mensch) wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Demnach können diese Auswirkungen durch die Festsetzung von so genannten Emissionskontingenten für das Gewerbegebiet verhindert werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Menschen im Umfeld nicht durch unzumutbaren Lärm belästigt werden. Die Einhaltung der Emissionskontingente muss der anzusiedelnde Betrieb mit den Bauantragsunterlagen nachweisen.

Die Darstellungen des Landschaftsplans weichen geringfügig von den Ausweisungen in der F-Planänderung ab. Im Landschaftsplan wird zusätzlich zu der Gewerbegebietserweiterung ein zu erhaltendes Gehölz am Bredhornweg dargestellt. Das Gehölz kann aufgrund des erforderlichen Ausbaus des Bredhornwegs und wegen der geplanten flexiblen Erschließung des Gewerbegrundstückes nicht erhalten werden. Es wird daher im Bebauungsplan nicht mit einem Erhaltungsgebot belegt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei den beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften sowie das Landschaftsbild um die üblichen, mit einer Gewerbebeerweiterung verbundenen Beeinträchtigungen handelt. Unter Berücksichtigung des Ziels des B-Plans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes zu schaffen, gibt es keine realistischen Planungsalternativen, die mit deutlich geringeren Auswirkungen verbunden sind. Geringere Beeinträchtigungen sind nur durch einen geringeren Versiegelungsgrad im Gewerbegebiet möglich. Da der anzusiedelnde Betrieb jedoch große Flächen überbauen muss und noch Erweiterungspotenzial für die Zukunft benötigt, würde eine stärkere Beschränkung des Versiegelungsgrades die Attraktivität des neuen Gewerbegrundstücks für den anzusiedelnden Betrieb stark mindern. Die Folge wäre, dass der Betrieb abwandern müsste, um eine geeignete Fläche zu finden. Die Inanspruchnahme anderer Flächen ist keine Alternative, da dieses nicht durch den Landschaftsplan vorbereitet wäre und dem Ziel einer geordneten Siedlungsentwicklung widersprechen würde. Zudem ist an anderen Standorten mit zusätzlichen, möglicherweise nicht lösbaren Konflikten zu rechnen.

Im Rahmen der nach § 4c BauGB erforderlichen Überwachungsmaßnahmen beabsichtigt die Gemeinde, drei Jahre nach Satzungsbeschluss des B-Plans die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.

Holm,

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(Rißler)

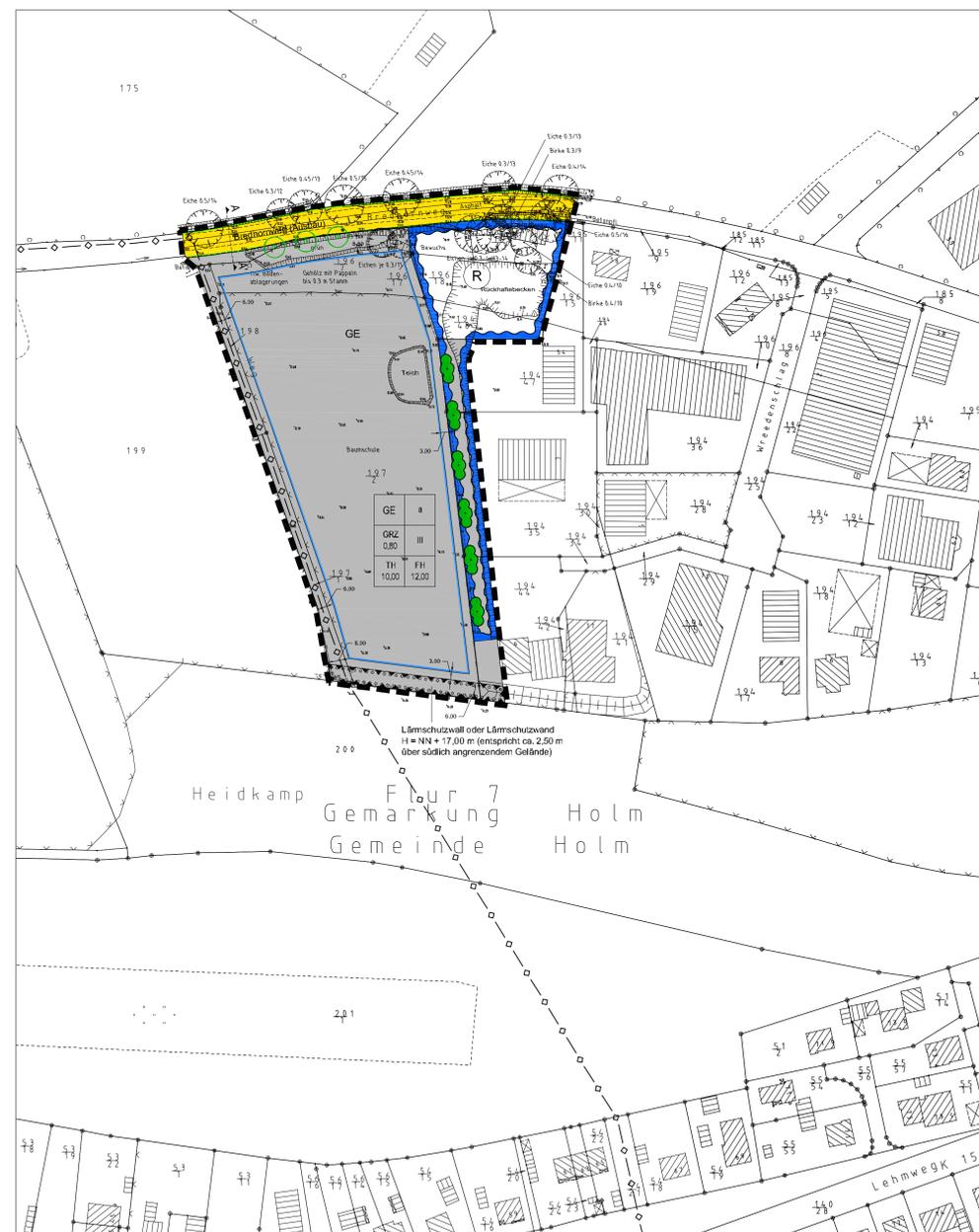
Satzung der Gemeinde Holm über den Bebauungsplan Nr. 23

"Erweiterung Gewerbegebiet Bredhornweg"

für das Gebiet südlich Bredhornweg, einschließlich der Straße, westlich des vorhandenen Gewerbegebiets, einschließlich des Rückhaltebeckens und nördlich des Lehmwegs

Planzeichnung (Teil A)

Maßstab 1 : 1.000



Planungsleiter: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) 2009
Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein
Aktualität der Daten: 05.03.2009
Erstellungsgrundlage: Freizeitekarte 1:2.000

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO; s. auch Teil B Punkt 1)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,80 Grundflächenzahl, als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
TH 19,00 Traufhöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, s. auch Teil B Punkt 2.1
FH 12,00 Firsthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, s. auch Teil B Punkt 2.2
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO, s. auch Teil B Punkt 3.1)
— Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■ Straßenverkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinie

5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

— Trinkwasserleitung, unterirdisch, DN 400 Az
Betreiber: Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch

6. Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Ⓡ Hochwasserrückhaltebecken, s. auch Teil B Punkt 7.2

7. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

□ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; s. auch Teil B Punkt 6.1, 6.4 u. 8.5)
○ Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; s. auch Teil B Punkt 6.1, 6.3, 8.5 u. 8.6)
● Erhaltung von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB; s. auch Teil B Punkt 6.1 u. 8.5)

8. Sonstige Planzeichen

□ Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im Gewerbegebiet sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO):
1. nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 als Gewerbebetriebe aller Art zulässige Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 als Gewerbebetriebe aller Art zulässige Kfz-Betriebe
3. nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 zulässige Tankstellen.

1.2 Im Gewerbegebiet werden die folgenden Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO), sie sind daher nicht zulässig:
1. nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten.

1.3 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

2.1 Die Traufhöhe wird gemessen von der OK Verkehrsfläche mittig vor dem Baugrundstück bis zum Schnittpunkt der Dachlinie mit der Außenwandlinie.
2.2 Die Firsthöhe wird gemessen von der OK Verkehrsfläche mittig vor dem Baugrundstück bis zum Schnittpunkt der Dachlinie mit der Außenwandlinie.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 Abs. 4 BauNVO)

3.1 Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO
a = offene Bauweise, jedoch ohne Beschränkung der Baulänge.

4. Besondere Schallschutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 Im Plangebiet sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in den folgenden Tabellen angegebene Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6 Uhr bis 22 Uhr) noch nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) überschreiten.

Tabelle: Emissionskontingente in dB, Emissionshöhe 1 m (Lehmweg = WA / WR)

Teilfläche	L _{EK} tags [dB(A)]	L _{EK} nachts [dB(A)]
GE	66 / 63	47 / 47

Für die folgenden Himmelsrichtungen erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Tabelle: Zusatzkontingente für den Richtungssektor (Lehmweg = WA / WR)

Richtung	Zusatzkontingent [dB(A)] Tag	Nacht
Wohnbaufläche Südost (IO 1 + 2)*	6 / 0	3 / 2
Wohnbaufläche Süd (IO 3 - 5)*	6 / 3	10 / 0
Nord und West (IO 9 - 10)*	11 / 14	14 / 14

* Lage der Immissionsorte (IO) s. nebenstehende Abbildung 1.

4.2 Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte außer IO 6 und 7 L_{EK1} durch L_{EK1} + L_{EK,2} zu ersetzen ist.

Die Einhaltung der oben festgesetzten Werte ist im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

5. Schutz vor sonstigen Immissionen und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 u. 24 BauGB)

5.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB sind geruchsemitierende Betriebe und Anlagen unzulässig.
5.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind Betriebe unzulässig, in denen wassergefährdende Stoffe hergestellt werden.

6. Anpflanzungen und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Festgesetzte Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der mit einem Erhaltungs- bzw. Pflanzgebot belegten Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten. Für diese Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden.
6.2 Auf privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene 10 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen (s. auch Text (Teil B) Pkt. 6.1, 6.3, 8.5 u. 8.6).
6.3 Die wasser- und luftdurchlässige Fläche je festgesetztem Baum muss mind. 12 m² betragen.

6.4 In den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" ist je m² mindestens ein Baum oder Strauch zu pflanzen (s. auch Text (Teil B) Pkt. 8.5).

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten herzustellen. Zu den wasser- und luftdurchlässigen Oberflächen zählen breittüftiges Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 20 %, Rasengitterstein und Schotterrasen.

7.2 Das gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzte Hochwasserrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten und zu bepflanzen. Die Ufer sind mit wechselnden Böschungsteigungen zwischen 1:2 und 1:5 unter und oberhalb des Wasserspiegels anzulegen.

7.3 Der Ausgleich für die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereiteten Eingriffe erfolgt durch Abbuchung im erforderlichen Umfang von der Ökotothfläche der Gemeinde (Happelbachwiesen, Flurslück 1 Iw., Flur 9, Gemarkung Holm) sowie der neu einzurichtenden Ökotothfläche am Nordrand der Holmer Sandberge (Am Rugenberg, Flurslück 17 Iw., Flur 6, Gemarkung Holm).

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 LBO)

8.1 Gebäude sind zu gestalten und zu bepflanzen. Die Ufer sind mit wechselnden Böschungsteigungen zwischen 1:2 und 1:5 unter und oberhalb des Wasserspiegels anzulegen. Je 2 m Wandlänge ist dabei mindestens eine Pflanze zu verwenden.

8.2 Lärmschutzwände sind mit mindestens einer selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanze je 2 m Wandlänge dauerhaft zu begrünen. Wenn keine selbstklimmenden Arten verwendet werden, sind Rankhilfen bis zur Oberkante der Lärmschutzwand vorzusehen.

8.3 Für Hauptgebäude sind geringere Dächer mit einer Neigung von mindestens 10° und höchstens 50° zulässig. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen und bei begrüntem Dachem.

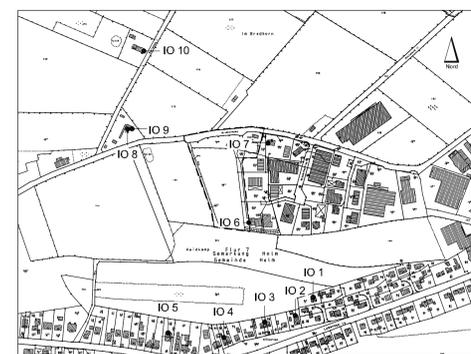
8.4 Über die Traufe hinausragende Werbeanlagen sind mit Ausnahme von Fahnen unzulässig. Ausnahmen für frei stehende Werbeanlagen sind zulässig bei Betriebsarten, deren Werbeanlagen diese Höhe in der Regel überschreiten und eine Höhe von 9 m nicht überschreiten wird. Leuchtwerten mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht sind unzulässig.

8.5 Für gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzte Gehölze (Bäume und Sträucher) sowie für Ersatzpflanzungen für dauerhaft zu erhaltende Gehölze sind standortgerechte, heimische Arten zu verwenden.

8.6 Für die gem. Text (Teil B) Pkt. 6.2 und die gem. Planzeichnung (Teil A) zu pflanzenden Laubbäume sind großkronige Arten mit einem Mindeststammumfang von 16 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu verwenden.

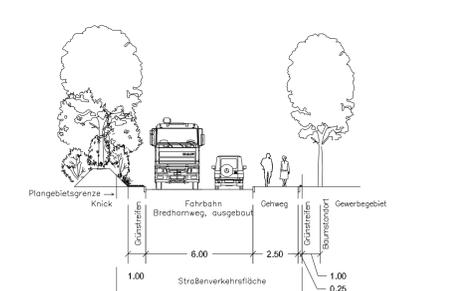
8.7 Gemäß § 82 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Abb. 1: Lage der Immissionsorte
Maßstab 1 : 5.000



Schnitte (Darstellungen ohne Normcharakter)

Schnitt A-A'
M 1 : 150



Hinweis
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 liegt innerhalb der weiteren Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Haseldorfer Marsch. Die Bestimmungen der Landesverordnung über Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für Wassergewinnungsanlagen der Hamburger Wasserwerke GmbH - Wasserwerk Haseldorfer Marsch - (Wasserschutzgebietverordnung Haseldorfer Marsch vom 16. Dezember 1998 (GS Sch.H., II, Gl. Nr. 753-2-65)) sind zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.07.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 "Erweiterung Gewerbegebiet Bredhornweg" für das Gebiet südlich Bredhornweg, einschließlich der Straße, westlich des vorhandenen Gewerbegebiets, einschließlich des Rückhaltebeckens und nördlich des Lehmwegs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die BauNVO 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I 1993, S. 466).

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.03.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 03.04.2009 bis 20.04.2009 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 21.04.2009 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.04.2009 gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB unterrichtet und zu einer Äußerung aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 25.03.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.04.2010 gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.04.2010 bis zum 25.05.2010 während folgender Zeiten, Mo 8.00 - 12.00 u. 14.00 - 16.30 Uhr (an jedem 1. Montag des Monats bis 18.00 Uhr) und Di bis Fr 9.00 - 12.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 09.04.2010 bis 25.05.2010 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
Holm, den
Gemeinde Holm
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.07.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Holm, den
Gemeinde Holm
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 02.07.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Holm, den
Gemeinde Holm
Bürgermeister
- Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Holm, den
Gemeinde Holm
Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Holm, den
Gemeinde Holm
Bürgermeister

Gemeinde Holm Bebauungsplan Nr. 23

"Erweiterung Gewerbegebiet Bredhornweg"

Übersichtsplan
Ausschnitt aus topographischer Karte M. 1:10.000

